GEDANKEN FÜR EINE NEUE VERFASSUNG

GEDANKEN FÜR EINE NEUE VERFASSUNG

Armen Avanessian

Armen Avanessian ist Philosoph, Literaturwissenschaftler und politischer Theoretiker. Einer breiteren Öffentlichkeit wurde er durch die Arbeit rund um Spekulativen Realismus und Akzelerationismus in Kunst und Philosophie bekannt.

Dirk Baecker

Dirk Baecker ist Soziologe und Inhaber des Lehrstuhls für Kulturtheorie und Management an der Universität Witten/Herdecke und Autor diverser Bücher, u.a. »Die Form des Unternehmens« (Suhrkamp, 1993), »Studien zur nächsten Gesellschaft« (Suhrkamp, 2007) und »Neurosoziologie. Ein Versuch« (Edition Unseld, 2014). Sein Arbeitsgebiet reicht von soziologischer Theorie und Kulturtheorie bis zu Wirtschaftssoziologie, Organisationsforschung und Managementlehre.

Friedrich von Borries

Friedrich von Borries (*1974) ist Architekt und Professor für Designtheorie an der Hochschule für bildende Künste (HFBK) in Hamburg und leitet das *Projektbüro Friedrich von Borries* in Berlin. Er agiert in den Grenzbereichen von Stadtentwicklung, Architektur, Design und Kunst. Im Mittelpunkt seiner Arbeit steht das Verhältnis von Gestaltung und gesellschaftlicher Entwicklung. »Als Wissenschaftler versuche ich, die Welt zu verstehen. Als Gestalter versuche ich, diese Welt zu verändern.«

Emma Braslavsky

Emma Braslavsky ist seit 1999 als freie Autorin und Kuratorin tätig. Ihr Debütroman »Aus dem Sinn« wurde 2007 mit dem »Uwe-Johnson-Förderpreis« sowie dem »Franz-Tumler-Debütpreis« ausgezeichnet und war für den »Debütpreis des Buddenbrookhauses« nominiert. Ihr zweiter Roman »Das Blaue vom Himmel« über dem Atlantik erschien 2008. »Leben ist keine Art, mit einem Tier umzugehen« ist ihr erstes Buch, das im Suhrkamp Verlag erschienen ist.

Jakob Brossmann

Jakob Brossmann ist Filmemacher, der bereits Bühnenbilder für Inszenierungen u.a. am Volkstheater Wien, Schauspielhaus Graz, Residenztheater München, Staatsoper München, Schauspielhaus Zürich und Akademietheater Wien entworfen hat. Sein Dokumentarfilm »Lampedusa im Winter« erhielt den »Österreichischen Filmpreis«. Mit David Paede porträtierte er den Kultursender Ö1, der Film »Gehört, Gesehen – Ein Radiofilm« läuft seit 24.5. österreichweit in den Kinos. Zuletzt arbeitete er bei Oberon in der Saison 2018/19 für das »Theater an der Wien«.

Sebastian Cleemann /
Christoph Bornschein

Christoph Bornschein ist Geschäftsführer und Mitgründer der Agentur »Torben, Lucie und die Gelbe Gefahr« (TLGG), die sich auf Digital Business spezialisiert hat und mehrere internationale Unternehmen, Marken und staatliche Institutionen bei der strategischen Nutzung digitaler Technologien berät. Sebastian Cleemann ist Managing Director von TLGG Karlshorst und Multiinstrumentalist »Petula«.

Cecily Corti

Cecily Corti ist Obfrau des 2003 gegründeten Vereins »Vinzenzgemeinschaft St. Stephan« und Leiterin des 2004 eröffneten VinziRastCortiHauses im 12. Bezirk, einer niederschwelligen Notschlafstelle für Obdachlose. Sie ist ausgebildete Therapeutin, Autorin und wurde für ihr außerordentliches Engagement u.a. mit dem Goldenen Verdienstkreuz der Republik Österreich ausgezeichnet.

Walther Czerny

Walther Czerny ist Gesellschafter und langjähriger Geschäftsführer der Firma »ATC Austrian Tourism Consultants« in Wien. In dieser Funktion federführend verantwortlich für die Durchführung zahlreicher Machbarkeitsstudien, sowie auch die Planungen und Umsetzung von innovativen Kultur- Tourismus- und Freizeitprojeken im In- und Ausland. Als Experte der UNESCO beschäftigt er sich mit kulturellen Aspekten der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere im Zusammenhang mit den UNESCO Welterbestätten.

Jasmin Duregger

Jasmin Duregger ist Klima- und Energie-Campaignerin bei »Greenpeace CEE« in Österreich. Sie hat ihren Master in Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement an der FH Krems absolviert und setzt sich seither privat und beruflich für den Klimaschutz in Österreich ein.

Paul Chaim Eisenberg

Paul Chaim Eisenberg studierte Mathematik und Statistik an der Universität Wien. Danach absolvierte er ein Rabbinatsstudium in Jerusalem. Von 1983 bis Juni 2016 war er Oberrabbiner der »Israelitischen Kultusgemeinde Wien«. Seit 1988 ist Eisenberg auch Oberrabbiner des Bundesverbandes der »Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs«.

Michael Fembek

Michael Fembek ist ehemaliger Chefredakteur des Wirtschaftsmagazins »GEWINN« sowie Autor und Co-Herausgeber vieler Finanz- und Wirtschaftssachbücher. 2009 war er Herausgeber des jährlichen CSR-Guide Österreich (Jahrbuch für unternehmerische Verantwortung) und Co-Initiator der »Sinnstifter«, einer Vereinigung von gemeinnützig tätigen Stiftungen. Seit 2010 ist Michael Fembek Programm-Manager der »Essl Foundation« und Initiator des »Zero Project«.

Jesko Fezer

Jesko Fezer ist seit 2011 Professor für »Experimentelles Design« an der HFBK Hamburg. Fezer arbeitet als Architekt, Autor, Designer, Künstler und Ausstellungsgestalter. In Kooperation mit »ifau – Institut für angewandte Urbanistik« realisierte er Architekturprojekte in München, Graz, Utrecht, Stuttgart, Berlin, New York und London.

Bruno S. Frey

Bruno S. Frey ist ständiger Gastprofessor an der Universität Basel und Forschungsdirektor von »CREMA – Center for Research in Economics, Management and the Arts« Zürich. Zuvor war er Professor an den Universitäten Zürich, Warwick, Friedrichshafen, Chicago, und Konstanz. Er ist von fünf europäischen Universitäten mit Ehrendoktoraten ausgezeichnet worden und hat über 25 Bücher (mit Übersetzungen in viele Sprachen) und über 600 wissenschaftliche Artikel publiziert.

Harald Gruendl

Harald Gründl ist Designer (EOOS/EOOS NEXT), Designtheoretiker und Kurator (IDRV). Er beschäftigt sich in Theorie und Praxis mit nachhaltigem und sozialem Design. Er nahm an der Architekturbiennale von Venedig (2016) und der Design-Triennale in Mailand (2019) mit EOOS im »Pavillon der Österreichischen Republik« teil. Er ist Mitautor des »Circular Design Guide (IDRV 2019)« der vom Ministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus finanziell unterstützt wurde.

Ulrike Haele

Ulrike Haele studierte Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sowie Politikwissenschaft an der Universität Wien. Parallel hat sie ihr Industrial Design Studium an der Universität für Angewandte Kunst Wien abgeschlossen. Als Grenzgängerin zwischen den Disziplinen war sie bis 2000 in verschiedenen Bereichen (Interior-Design, Architektur, als Autorin) freiberuflich tätig. Seit 2014 unterrichtet sie als freie Lektorin an der NDU St. Pölten in den Studiengängen »Innenarchitektur & visuelle Kommunikation«, »Handwerk und materielle Kultur« sowie »Food Design«.

Barbara Heitger

Barbara Heitger ist eine Autorin und systemische Unternehmensberaterin. Sie gründete die »Heitger Consulting GmbH« mit Sitz in Wien, die zu den Themen Strategie, Wandel und Führung berät. Sie ist als Gruppendynamik-Trainerin und Lehrberaterin bei der »ÖGGO – Österreichische Gesellschaft für Gruppendynamik und Organisationsberatung« tätig, im wissenschaftlichen Beirat des Carl-Auer-Verlags, Gründungsmitglied des »ACC – Austrian Coaching Council« sowie Lehrbeauftragte in MBA-Studiengängen und an Universitäten.

Paulus Hochgatterer

Paulus Hochgatterer ist ein psychologischer Grenzgänger. Er studierte Medizin und Psychologie an der Universität Wien. Seit 2007 leitet er die »Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums« in Tulln. Er wurde bereits vielfach für seine Romane, Erzählungen und Krimis ausgezeichnet, die offenbar von seiner Arbeit als Psychiater inspiriert werden. Seine Geschichten drehen sich oft um psychische Krankheiten und gesellschaftliche Außenseiter.

Stephan A. Jansen

Stephan A. Jansen ist Professor für Management, Innovation und Finanzierung sowie Leiter des *Center for Philanthropy & Civil Society (PhiCS)* an der Karlshochschule in Karlsruhe sowie Stiftungsgastprofessor an der Universität der Künste Berlin für Urbane Innovation – Mobilität, Gesundheit, Digitalisierung. Weiterhin ist er Gründungskoordinator des *Digital Urban Center for Aging & Living (DUCAH)* am *Alexander von Humboldt Institut für Internet & Gesellschaft (HIIG)* in Kooperation mit den Berliner Universitäten, Digitalforschungsinstituten und der Charité.

Er ist Autor von über 300 Publikationen, über 20 Büchern und Herausgeberbände und seit 2008 beim Wirtschaftsmagazin »brand eins«.

Weiterhin Gründer und Co-Geschäftsführer der *Gesellschaft für Urbane Mobilität BICICLI Holding GmbH* und deren Mobilitätsberatung *MOND* für Quartiere und Arbeitgeber. Er ist Partner der Sozietät für Digitale & Soziale Transformation *Das 18te Kamel & Komplizen GmbH* mit Sitz in Berlin, Hamburg und Wien.

2003 wurde er als Gründungspräsident an der Zeppelin Universität in Friedrichshafen/Bodensee berufen und leitete zudem dort bis 2016 das *Civil Society Center (CiSoC)*. 2000/01 Visiting Scholar an der Harvard Business School sowie Visiting Scholar an der Stanford University 1999, 2010, 2015.

Othmar Karas

Othmar Karas (*1957, Ybbs/Donau) ist ein österreichischer Politiker und seit 1999 Abgeordneter zum Europäischen Parlament. Seit 2019 – wie schon 2012 bis 2014 – ist er zudem dessen Vizepräsident.

Seit 1998 ist Karas zudem Präsident des *Hilfswerk Österreich*, der Nr. 1 in der Pflege daheim in Österreich. Außerdem ist er Obmann des 2009 von ihm gegründeten *BürgerInnen Forum Europa*, das das Ziel verfolgt, die Rolle der Österreicherinnen und Österreicher in der europäischen Politik zu stärken.

Birger P. Priddat

ZUR INSTITUTIONELLEN ORDNUNG EINES VERFASSUNGS-KONVENTS: NEUTRALISIERUNG

Ein Verfassungskonvent soll die politisch starren und entwicklungspolitisch hemmenden bis lähmenden parlamentarischen Institutionen und die ihnen folgenden politischen Regeln auflösen. *Was* er auflöst, muss hier offen bleiben; *wie* er es tun kann bzw. wie der Verfassungskonvent konstituiert wird, ist hier allein zu erörtern.

Dabei wird davon ausgegangen, dass der Konvent aus Bürgern und Experten besteht, die nicht von Parteien, Verbänden etc. delegiert oder bestimmt werden (Was z.B. bei der Bundespräsidentenwahl intendiert ist, wird durch die parteilichen Delegationen der Wahlbürger unterlaufen. Eher können wir das Modell des Schöffen- oder Laiengerichtes heranziehen, in der Bürger für hoheitliche Aufgaben und Entscheidungen herangezogen werden).

Bürger legitimieren den Vorgang, Experten sichern dessen Effektivität/Qualität (Verhinderung von Formfehlern und Verstößen gegen andere Verfassungsregelungen etc.).

Fest steht zudem, dass weder Parlamentarier, Bundes-/Landespolitiker noch Verbandsvertreter privilegierten Zugang zur Mitgliedschaft von Konvent oder Beirat erhalten dürfen. Die Auswahl der Mitglieder des Konvents aus der Bevölkerung ist die einzige Garantie für deren politische Neutralität. Varianten sind demnach:

1. Auswahl der Mitglieder des Konvents aus den Bürgern der Republik, neutral mittels Zufallsgenerierung (allgemeinverständlich Lotterieprinzip) + Expertenkommission
2. Auswahl der Mitglieder des Konvents aus Experten + Bürgerkommission.

Die Kommission – unabhängig davon, ob aus Experten oder aus Bürgern zusammengesetzt – hat die Aufgabe der Supervision und Beratung. Dass Experten – in welcher Form auch immer – am Konvent beteiligt sind, ergibt sich aus der Logik einer Wissensgesellschaft.

Der Verfassungskonvent sollte sich als Zwei-Kammer-Konvent etablieren, für den der *Konvent (i.e.S.)* aus Experten bestimmt wird, per Lotterie, wobei nur offen bleibt, aus welchen Expertenregionen. Juristen sind, der Rechtsmaterie wegen, notwendig, aber die Hälfte der Experten muss aus allen anderen Wissenschaften kommen, weil die sich entfaltende Wissensgesellschaft gegen den Trend der Spezialisierungen die Generalisierungen und vor allem die Vernetzungen ausweisen können muss, in die jedes Gesetz, jedes Recht, jede Institution integriert ist.

— Die *zweite Kammer des Konvents* (Konvent i.w.S.) wird aus Bürgern ausgelost oder durch *self-selection* vorselegiert. Beide Verfahren sind legitim, weil die Arbeit der inhaltlichen Bestimmung im Konvent i.e.S. geleistet wird, der durch den Konvent i.w.S. supervisioniert und legitimiert wird. Der Konvent i.w.S. begutachtet die Vorlagen des Konvents i.e.S. und stimmt darüber ab. Er kann jederzeit weitergehende Erörterung verlangen und er kann – hier ein neues, oben noch nicht erwähntes Moment – kurzfristig Anhörungen von Experten erbitten, die nicht im Konvent i.e.S. Mitglied sind. Der Konvent i.w.S. leitet das Verfahren (= hat die *governance* des Konvent-Prozesses). Die Begründung für diese Lösung:

— Der *Expertenkonvent* (Konvent i.e. S.) erarbeitet die Regelungen, mit juridischem Blick, im Kontext der Wissensgesellschaft,
— die der *Bürgerkonvent* (Konvent i.w.S.) supervisioniert und entscheidet.
— Damit ist der Demokratie Genüge getan: Die Bürger stimmen ab und legitimieren die Ergebnisse; die Experten bereiten die Alternativen zur Abstimmung vor. Sie sind funktional eine *political service agency*, die Bürger im Bürgerkonvent hingegen die *political principality*.
— *Normativ* ist die Demokratie als *principal/agency-relation* gesichert, und zwar nicht über eine repräsentative, sondern über eine direkt-demokratische Institution.

Sebastian Cleemann /
Christoph Bornschein

RECHT AUF DIGITALE TEILHABE

Die Republik bekennt sich dazu, die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Teilhabe aller Bürger und Bürgerinnen zu gewährleisten. Dafür wird die Sicherung digitaler Teilhabe als wesentliche Grundvoraussetzung erkannt und angestrebt. Bund, Länder und Gemeinden verpflichten sich dem konsequenten Abbau technologischer, wirtschaftlicher, sozialer und individueller Eintrittsbarrieren.

Kommentar

In einer von Technologie durchdrungenen und geprägten Gesellschaft ist die digitale Teilhabe eine
Vorbedingung für die Wahrnehmung wesentlicher Grundrechte. Beispielhaft sind etwa das Recht auf Bildung, auf die freie Wahl des Berufes, auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, und die Teilnahme an öffentlichem Diskurs. Wirtschaft und Gesellschaft in zunehmendem Maße abhängig von der Verfügbarkeit digitaler Plattformen und Technologien.

Der sich ausprägende *digital divide* zwischen Alt und Jung, Arm und Reich, Stadt und Land berührt das Selbstverständnis einer modernen Demokratie. Die staatliche Verantwortung für die barrierefreie Teilhabe zu erkennen und anzunehmen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung des sozialen Friedens, des Wohlstands und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Claus Leggewie

RATIFIZIERUNG DES ABKOMMENS ZUM INTERNATIONALEN UMWELTSTRAFGERICHTSHOF

Artikel X

Die Republik Österreich tritt dem Abkommen zum Internationalen Umweltstrafgerichtshof bei und verpflichtet sich, seine Entscheidungen anzuerkennen.

Erläuterung

Der Menschheit fehlten bisher die Möglichkeiten, einen (bekennenden!) Umweltkriminellen wie den brasilianischen Präsidenten Jair Messias Bolsonaro vor ein Gericht zu stellen. Dessen Politik gefährdet nicht nur Leib und Leben indigener und andere Brasilianer, sondern ebenso den Rest der Menschheit. Die Behandlung der überlebensnotwendigen Wälder am Amazonas-Becken, ebenso in Asien und Afrika, wird nicht länger als innere Angelegenheit der Nationalstaaten betrachtet. Der Internationale Umweltstrafgerichtshof erklärt sich für die Verfolgung von Ökozid zuständig und schließt an die Fortschritte der Umweltgesetzgebung in und zwischen den Staaten an, denen bisher der Schlussstein eines internationalen Gerichts fehlte. Er bearbeitet Verfassungsbeschwerden und Sammelklagen.

Bruno S. Frey

FLEXIBLE DEMOKRATISCHE KÖRPERSCHAFTEN: FOCJ

Die bestehende österreichische Verfassung ist föderal aufgebaut; neben dem Zentralstaat kommt den Bundesländern große Bedeutung zu. Im Einklang mit der wissenschaftlichen Literatur (vgl. z.B. Feld et al. 2017, Schaltegger und R.L. Frey 2001, Feld 2000) wird damit berücksichtigt, dass eine dezentrale Organisation der Politik große Vorteile hat. Österreich deckt sich damit mit besonders erfolgreichen Bundesstaaten wie Deutschland, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten. Allerdings garantiert eine föderale Verfassung keineswegs, dass ein Land demokratisch und wirtschaftlich prosperiert, wie die Beispiele Argentiniens und Brasiliens zeigen. Vielmehr ist eine wirksame politische Dezentralisierung eine wichtige Voraussetzung für einen Staat, in dem die Anliegen gerade auch der lokalen Bevölkerung ernst genommen werden (Mueller 1997, 2003).

In diesem Beitrag wird eine neue Art von flexiblem, föderativen Staat vorgeschlagen, der in eine zukunftsorientierte österreichische Verfassung eingebaut werden könnte. Die bestehenden nationalen Grenzen sind in einer solchen zukünftigen Gesellschaft obsolet.

Die Spannung zwischen den unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Anforderungen lässt sich lösen, wenn von den starren Grenzen öffentlicher Körperschaften abgewichen wird: Jede staatliche Tätigkeit soll sich in dem Raum abwickeln, der dafür die geeignete Ausdehnung hat (»geography of problems«). Geeignet dafür sind funktionale Körperschaften, die sich gegenseitig überlappen und welche die für ihre Tätigkeit notwendigen Steuern in einem demokratischen Verfahren erheben dürfen. Diese als *FOCJ* – gemäß den Anfangsbuchstaben *»Functional, Overlapping, Competing Jurisdictions«* – bezeichneten neuen Institutionen sind durch vier Eigenschaften gekennzeichnet (vgl. Frey 1997, 2003, 2007, Frey und Eichenberger 1999, Eichenberger 1998a, 1998b, Eichenberger und Frey 2002, Stadelmann 2005. Weitere Diskussionen finden sich z.B. bei Vanberg 2000, Friedrichs und Bartholomae 2008).

Vier Eigenschaften

1 FOCJ sind funktional

Gebietskörperschaften erbringen ihre Leistungen umso effizienter, je vollständiger sie positive Skalenerträge ausnutzen können, je gezielter sie ihre Leistungen an die Nachfrage der Bürger anzupassen vermögen und je genauer ihre Leistungsempfänger und Kostenträger übereinstimmen. Die verschiedenen staatlichen Leistungen (z.B. Schulen, Kläranlagen, Landesverteidigung usw.) weisen aber ganz unterschiedliche Wirkungskreise und Skalenerträge auf. Überdies variiert die Nachfrage räumlich beträchtlich, weil sie von örtlich unterschiedlichen Faktoren abhängt (z.B. dem Einkommen). Folglich ist es effizienter, wenn nicht alle Leistungen durch die gleiche Gebietskörperschaft erbracht werden, sondern von spezialisierten, auf die jeweiligen Probleme »maßgeschneiderten« funktionalen Jurisdiktionen.

2 FOCJ sind überlappend

Zum einen überlappen sich FOCJ, die unterschiedliche Aufgaben erfüllen. Folglich gehören die Bürger ganz unterschiedlichen »Bündeln« von Jurisdiktionen an. FOCJ müssen aber nicht notwendigerweise Gebietskörperschaften sein, die in einem zusammenhängenden Gebiet ein Leistungsmonopol besitzen. Oft können mehrere FOCJ, die gleiche oder ähnliche Funktionen erfüllen, ihre Leistungen im selben geographischen Gebiet anbieten. Dadurch werden die Wahlmöglichkeiten der Bürger und der Wettbewerb zwischen den Anbietern staatlicher Leistungen zusätzlich gestärkt. Die beiden Arten von Überlappungen ergänzen sich gegenseitig.

3 FOCJ sind wettbewerblich

Die Leitung eines *FOCUS* (als Einzahl von FOCJ) wird durch zwei Mechanismen gezwungen, auf die Nachfrage der Mitglieder einzugehen: Die Austrittsmöglichkeiten (»exit«) der Bürger und Gemeinden bewirken marktähnlichen Wettbewerb und ihr Stimm- und Wahlrecht (»voice«) schafft politischen Wettbewerb (vgl. dazu Hirschman 1970).

In FOCJ ist Austritt nicht auf geographische Abwanderung beschränkt und deshalb besonders wirksam. Gemeinden (oder Gemeindeteile) können aus FOCJ aus- und in andere eintreten, ohne dass ihre Bürger umziehen müssen. Die Bedeutung von »exit« unterscheidet FOCJ grundlegend von den heutigen National- und Bundesstaaten, in denen Sezession verboten und zumeist mit brachialer Gewalt verhindert wird. Dabei sollte der Austritt möglichst unbehindert bleiben, weil dadurch der Wettbewerb zwischen den Leitungen gestärkt wird. Die genauen Austrittsbedingungen können jeweils in einem Vertrag zwischen den Mitgliedern eines FOCUS, einer eigentlichen Verfassung, geregelt werden. Für den Eintritt hingegen sollte sehr wohl ein Preis verlangt werden können. Wie in »clubs« (Buchanan 1965) können Eintrittspreise als Abgeltung für die Nutzung öffentlicher Güter und der Internalisierung externer Wanderungskosten dienen. Solche expliziten Preise stärken die Anreize der FOCJ-Regierungen, eine gute Politik zu betreiben und so neue (zahlende) Mitglieder anzuziehen.

Abwanderung alleine schafft aber unter realistischen Bedingungen (Wanderungskosten, endlich vielen Jurisdiktionen) noch keine Effizienz. Solange die Individuen keine gut ausgebauten politischen Rechte besitzen, können die Regierungen weit von den Präferenzen der Bürger abweichen. In FOCJ wird deshalb der politische Wettbewerb mittels demokratischer Institutionen gestärkt. Die Bürger können die Exekutive und Legislative der jeweiligen FOCJ wählen. Zudem sollten sie über möglichst umfassende direkt-demokratische Instrumente zur Kontrolle der Regierung verfügen: Sie müssen Volksabstimmungen über eigene Vorschläge (Initiativrecht) sowie über Entscheidungen der Regierung und des Parlaments (Referendumsrecht) verlangen können. Diese Volksrechte bewirken, dass die Bürgerpräferenzen im politischen Prozess vermehrt beachtet werden (dazu Kirchgässner, Feld und Savioz 1999). Das hohe Ausmass an demokratischen Kontrollmechanismen bildet auch einen entscheidenden Unterschied zwischen FOCJ und technokratischen Zweckverbänden, in denen die Bürger die Zweckverbandsverwaltung nur sehr indirekt und unwirksam über mehrstufige Delegationspyramiden kontrollieren können (vgl. Eichenberger 1998b).

4 FOCJ sind Jurisdiktionen mit Steuerhoheit

Ein FOCUS ist eine Körperschaft mit Zwangsgewalt und Steuerhoheit. Die FOCUS- Mitgliedschaft kann auf zwei unterschiedliche Weisen definiert sein: Mitglieder können die kleinsten politischen Einheiten, im Normalfall die Gemeinden, sein. Dann sind Gemeindeeinwohner automatisch Bürger derjenigen FOCJ, in denen ihre Gemeinde Mitglied ist, und sie können nur aus einem FOCUS austreten, indem sie umziehen. Im zweiten Fall kann ein einzelner Bürger frei entscheiden, ob er in einem bestimmten FOCUS Mitglied sein will. Diese starke Form der individuellen Wahlmöglichkeiten kann staatliche Umverteilungsmaßnahmen unterhöhlen. Falls erwünscht, kann Umverteilung und auch eine gewisse Mindestversorgung mit öffentlichen Leistungen garantiert werden, indem auf einer höheren politischen Ebene die Mitgliedschaft in einem FOCUS, der die betreffende Leistung anbietet, obligatorisch erklärt und Leistungsstandards vorgeschrieben oder entsprechende Anreize gegeben werden. So könnte den Bürgern freigestellt werden, welchem Schul-FOCUS sie beitreten. Damit auch Personen ohne schulpflichtige Kinder Schulsteuern bezahlen, kann die Mitgliedschaft in einem Schul-FOCUS obligatorisch erklärt werden. Damit dann keine »Schul-FOCJ« entstehen, die weder Leistungen anbieten noch Steuern erheben (also ganz auf kinderlose Bürger ausgerichtet sind), können gewisse Mindeststandards vorgeschrieben werden.

Vorzüge

FOCJ weisen, verglichen mit traditionellen staatlichen Organisationsformen, wesentliche Vorteile auf. Vor allem sind FOCJ *flexibel und effizient*. Die Stärkung der demokratischen Instrumente und der Austrittsoption erlaubt den Bürgern, ihre Präferenzen auszudrücken und die Regierung wirkungsvoll zu kontrollieren. Die Konzentration eines FOCUS auf einzelne Leistungen hilft ihnen, die Effizienz zu beurteilen und die Leistungen mit anderen FOCJ zu vergleichen.

FOCJ erleichtern den Regierungen, auf die Präferenzen der Bürger einzugehen. Dank ihrer räumlichen Flexibilität können FOCJ positive Skalenerträge ausnützen, »spillovers« minimieren und somit öffentliche Leistungen besonders kostengünstig anbieten. Ein Verteidigungs-FOCUS z.B. könnte große Teile Europas und sogar nichteuropäische Länder umfassen. Dass endogene Größenanpassungen tatsächlich stattfinden, wird u.a. durch die schweizerischen Erfahrungen illustriert, wo durch Volksabstimmungen oft Gemeinden und Bezirke zusammengelegt oder aufgeteilt und auch Kantonsgrenzen verändert werden. Solche Abstimmungen zeigen immer wieder, wie vernünftig Wähler zwischen den Leistungsbündeln der verschiedenen Gebietskörperschaften abwägen.

Eine Innovation

Eine Verwirklichung des FOCJ-Konzepts wird die Rolle der Gebietskörperschaften aller Ebenen – von Nationalstaaten bis zu den Kommunen – stark verändern. Sie bewirkt aber keineswegs ihre Zerschlagung, sondern schafft neue Alternativen. FOCJ werden nur diejenigen Aufgaben erfüllen, die ihnen von den Bürgern übertragen werden, d.h. die sie aus deren Sicht effizient lösen. Die Nationalstaaten hingegen werden weiterhin diejenigen Funktionen ausüben, die sie vergleichsweise effizient erbringen.

FOCJ stellen eine neue Form von Demokratie und Föderalismus dar. Globalisierung heißt dieser Auffassung entsprechend gerade nicht, dass vereinheitlicht werden sollte. Vielmehr können sich in FOCJ die lokalen Eigenheiten entfalten. FOCJ unterscheiden sich deshalb fundamental von einer einheitlichen Weltregierung, etwa in Form einer UNO mit erweiterten Kompetenzen. FOCJ unterscheiden sich jedoch auch vom voluntaristischen Konzept des von Kofi Annan vorgeschlagenen *»Global Compact«*, der einen neun Punkte umfassenden Verhaltenskodex für Unternehmen festlegt. Diese sind jedoch unverbindlich und in einer kompetitiven internationalen Umgebung kaum verhaltenswirksam. Deshalb werden neue globale Institutionen wie eine »UNO-Organisation für Konzern-Verantwortung« oder eine »Global Regulatory Authority« vorgeschlagen – wobei wir wieder bei einer ineffektiven Weltbürokratie wären. Die Zukunft muss vielmehr bei einem Netz flexibler, problemorientierter und demokratischen Einheiten liegen. Die funktionalen und demokratischen Körperschaften vermögen einige drängende Probleme staatlicher Ordnung in einer globalen Wirtschaft zu lösen. Die staatlichen Strukturen passen sich den Erfordernissen der Individuen an. Einige FOCJ – man denke etwa an die militärische Verteidigung – dürften eine große räumliche Ausdehnung haben – andere FOCJ hingegen – etwa für lokale Umweltprobleme – eine geringe Ausdehnung. FOCJ sind derart konstruiert, dass die Spillovers (das sind grenzüberschreitende externe Effekte) minimiert werden. Nutznießer und Kostenträger öffentlicher Leistungen können auf diese Weise angenähert werden. Damit entsteht auch für die Bürger ein Anreiz zur politischen Beteiligung.

Führt die Möglichkeit, gleichzeitig mehreren sich gegenseitig überlappenden öffentlichen Körperschaften anzugehören, dazu, dass man sich nirgendwo mehr zugehörig fühlt? Dieses Bedenken ist berechtigt – allerdings nur wenn von einer traditionalen Gesellschaft ausgegangen wird. Die heutige Welt ist demgegenüber durch *multiple Zugehörigkeiten* geprägt. Mehrfache Loyalitäten sind ohne weiteres möglich: wir sind *gleichzeitig* mit der Region, die uns in der Jugend geprägt hat; dem Ort, in dem wir heute leben; der Firma, in der wir arbeiten; dem Sportclub, in dem wir einen Teil unserer Freizeit verbringen; dem Theater, durch das wir geistig angeregt werden, emotional verbunden. In einigen Ländern wie den Vereinigten Staaten müssten außerdem die Rasse, deren Hautfarbe wir tragen, die Universität, die uns erzogen, und die Kirche, die wir am Sonntag besuchen, hinzugefügt werden. Ein Bürger kann somit problemlos mehreren Organisationen emotional verbunden sein und entsprechende intrinsische Motivation entfalten. Gerade eine Entsolidarisierung ist damit nicht zu erwarten. In einer globalen Welt wäre ein Zwang, nur zu einer Organisation – nämlich dem noch zu schaffenden Weltstaat – emotional verbunden zu sein, verfehlt. Die vielfachen Zugehörigkeiten entsprechen der heutigen Zeit und dürften in der Zukunft noch wichtiger werden.

Michael Kerbler

»DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR.«

EINE WORTMELDUNG

Sehr geehrte Vorsitzende!
Meine sehr geehrten Damen
und Herren!

Wir sind zu nichts Geringerem eingeladen, als Vorschläge für die neue Verfassung für unsere Republik zu formulieren.

Die zentrale Frage, der wir uns stellen müssen, lautet: welche Grundwerte müssen in der neuen Verfassung für unser demokratisches Österreich anders gewichtet oder gar erstmals definiert werden, damit sie in den nächsten hundert Jahren Gültigkeit besitzt? Und zwar in guten wie in schlechten Zeiten!

Die Vorsitzenden haben Sie und mich aufgefordert Vorschläge in die Debatte über die neue Verfassung einzubringen. Für diese Einladung bedanke ich mich recht herzlich!

Immer wieder habe ich mich gefragt, welchen neuen Leitsatz wir künftig unserer Verfassung voranstellen müssen.

Welchen Grundsatz müssen wir unserer Verfassung voranstellen, um den Menschen in unserem Land bewusst zu machen, welche Grundhaltung, ja welche Überzeugung alle folgenden Verfassungsartikel prägt und trägt?

Hätte ich nur einen einzigen Satz: wie würde dieser eine Satz lauten?

Hätte ich nur ein einziges Wort, das ich in unsere Verfassung einfügen dürfte, welches wählte ich dann, habe ich mich gefragt?

Nun, wie findet man die Antwort auf diese Frage?

Nicht was geschrieben steht in der Kelsen-Verfassung ist entscheidend, lautet meine Antwort, sondern was ihr fehlt. Dieses eine Wort, das mir schmerzhaft fehlt und das sich bis heute nicht in unserer Verfassung findet, hätte, spätestens nach dem österreichischen Staatsvertrag, in unsere Verfassung geschrieben werden müssen.

In unserer Verfassung existiert das Wort »Würde«, genauer: die »Würde des Menschen« nicht. Die Achtung der Menschenwürde wird mit keinem Satz postuliert. Der Schutz der Menschenwürde kein einziges Mal gefordert. Ja, es ist Faktum: Achtung und Schutz der Menschenwürde finden tatsächlich in unserer Verfassung keine explizite Erwähnung, meine Damen und Herren!

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus, dass in unserer Verfassung diese inhaltliche Lücke klafft, nirgends der Begriff »Würde« aufscheint, nirgends jener zentrale Grundsatz auffindbar ist, der da lautet:

»Die Würde des Menschen ist unantastbar.«

Selbstverständlich findet man beim Lesen der Verfassung das Wort »Würde«, jedoch nur im Zusammenhang mit der Formulierung der Möglichkeitsform. Aber, meine Damen und Herren, Würde ist doch wahrlich weit mehr als die Möglichkeitsform von Sein!

Dieser Überzeugung waren offenbar eine ganze Reihe von Juristinnen und Juristen, Staatsmänner oder Politikerinnen europäischer Staaten, als es um die Formulierung ihrer Verfassung gegangen ist.

Im Gegensatz zur österreichischen Verfassung nämlich findet sich der Leitsatz »Die Würde des Menschen ist unantastbar« sehr wohl in Verfassungen und Grundgesetzen europäischer Demokratien. Etwa in unseren Nachbarländern Schweiz, Italien und Deutschland.

Im deutschen Grundgesetz findet sich dieser Grundsatz gleich am Beginn des Artikel 1. Er steht damit – in doppeltem Sinn – als Leitspruch über dem Verfassungsgesetz.

Dieser allererste Satz des deutschen Verfassungsgesetzes darf nach dem Willen der Verfassungsväter nicht eingeschränkt werden. Das trifft sonst nur auf den Artikel 20 des GG zu, für den es ein striktes, verfassungsmäßig abgesichertes Änderungsverbot gibt, auf das ich später noch zu sprechen kommen werde.

Halten wir also fest: der Begriff der »Menschenwürde« findet sich in der geltenden Version der österreichischen Verfassung nicht.

Nun, es ist ja nicht so, dass in den zurückliegenden einhundert Jahren niemand diesen Missstand erkannt hat und abschaffen wollte. Aber politische wie auch juristische Diskussionen mündeten immer wieder in Pattsituationen, sodass sich die Protagonisten schließlich nolens volens darauf einigten den Status Quo, also die Verfassung Hans Kelsens, als kleinsten gemeinsamen Nenner beizubehalten.

Übrigens: Ich widerspreche der Rechtsmeinung jener, die die »Menschenwürde« als »wandelbaren« und »schwer auslotbaren Begriff« kritisieren und damit für die Verfassung als verzichtbar erklären. Auch widerspreche ich der Grundhaltung mancher Juristen in unserem Land, die meinen, weil der Begriff ohnehin im ABGB, dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, inkludiert sei oder die Menschenwürde ohnedies in der EMRK – der Europäischen Menschenrechtskonvention – eingeschrieben sei, es unnötig wäre, ihn in die Verfassung zu heben.

Sehr geehrte Damen und Herren! Die Grundlage aller Menschenrechte ist und bleibt die Achtung der Menschenwürde. Bleiben Menschenwürde, ihr Schutz und ihre Achtung in unserer Verfassung weiterhin unerwähnt, dann kann dies weitreichende Konsequenzen haben, was die Wahrnehmung und den Bestand des Grundrechtekatalogs der Menschenrechte angeht.

Der gegenwärtige Zustand muss geändert werden. Gottseidank gibt es beispielhafte Regelungen in Europa, von denen wir lernen können, um unserer neuen Verfassung größeres Gewicht zu verleihen.

Wem unwohl wird bei dem Gedanken, ausgerechnet einen Satz aus dem deutschen Grundgesetz in die österreichische Verfassung zu übernehmen, der halte sich an die europäische Grundrechtscharta. Dort hat die Europäische Union die Bedeutung der Menschenwürde in ihrem Artikel 1 festgeschrieben. »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.«

Auch in Verfassungen anderer europäischer Staaten als die drei, die ich bereits genannt habe, findet sich die Menschenwürde als wesentlicher, schützenswerter Rechtsanspruch. Dazu zählen Irland, Finnland, Spanien, Portugal, Belgien, Schweden und Griechenland.

Wir wollen kurz innehalten und uns daran erinnern, warum dieser Satz »Die Würde des Menschen ist unantastbar« genau so und nicht anders in den Jahren nach dem Ende des II. Weltkriegs formuliert wurde. Weil in Europa die Millionen Kriegstoten und das Blutvergießen dieses Weltkrieges, das Leid der Zivilbevölkerung, Hunger und Elend und der Holocaust in schrecklicher Erinnerung waren. Weil Frankreich und Deutschland endgültig den gegenseitigen Hass begraben und einen dauerhaften Frieden schließen wollten.

Die einstigen Feinde wollten auch in und mit ihren Verfassungen dokumentieren, dass kein Platz mehr für Chauvinismus, Großmachtdenken und Ressentiments ist. Und alle Menschen frei und gleich an Würde geboren sind.

Lassen Sie mich stellvertretend eine entscheidende Passage aus der französischen Verfassung zitieren: »Am Tage nach dem Sieg, den die freien Völker über die Regierungen davongetragen haben, die versucht hatten, die menschliche Persönlichkeit zu unterjochen und herabzuwürdigen, verkündet das französische Volk von neuem, dass jeder Mensch ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder des Glaubens unveräußerliche und heilige Rechte besitzt.« Und der Artikel 22 präzisiert: »Jedes menschliche Wesen besitzt im Hinblick auf die Gesellschaft die Rechte, die ihm seine volle physische, geistige und moralische Entwicklung unter Wahrung der Unverletzlichkeit und Würde seiner Person garantieren.«

Warum ist es mir so wichtig die Unverletzlichkeit und Würde des Menschen als Grundsatz in Verfassungsrang auch meiner, der österreichischen Bundesverfassung, einzuschreiben?

Weil mit diesem Satz ein fundamentaler Rechtsanspruch festgeschrieben wird. Ein Rechtsanspruch, der im deutschen Grundgesetz durch die unmittelbare Ergänzung im Folgesatz noch zusätzlich an Gewicht und Bedeutung erfährt. Zitat: »Die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt«.

Die Würde des Menschen zu schützen meint den Schutz der körperlichen und seelischen Identität und Integrität der Person sowie das Prinzip gleicher Freiheit und Selbstbestimmung. Der Mensch selbst soll bestimmen, »was er ist«. Würde, meine Damen und Herren, gründet meiner Meinung nach in der wechselseitigen Anerkennung, die die Menschen einander schulden.

Die Verankerung der Menschenwürde bzw. deren Schutz und Achtung in der neuen Verfassung ist ein Akt, der eine Selbstbesinnung der Bürgerinnen und Bürger herbeiführen will. Den Schutz der Menschenwürde in die Verfassung einzuschreiben soll dazu beitragen, uns alle an die Versehrbarkeit unserer Existenz zu erinnern.

Es geht mir auch darum unser Sensorium für Recht und Gerechtigkeit zu schärfen, und zwar durch die Bekräftigung des Würde-Schutzes, die in der wechselseitigen Verpflichtung mündet, die gleiche Würde aller anzuerkennen. Aller meint, was Anderen – auch den Fremden, Geflüchteten etwa – zusteht. Nämlich das Recht, bei uns Rechte zu haben. Weil alle Menschen frei und gleich an Würde geboren sind.

Aber es gibt noch ein weiteres gewichtiges Argument.

Ferdinand von Schirach, Jurist, Rechtsanwalt und großartiger Autor, mit dem ich über die Bedeutung dieses ersten Satzes im deutschen Grundgesetz diskutierte, vertritt sogar die Meinung, dass dieser Grundsatz im Artikel 1 die Rechtsprechung Deutschlands seit Mai 1949 nachhaltig geprägt hat. Warum? Schirach begründet dies kurz und knapp: »Weil er unser Menschenbild formt«. Damit verweist der Jurist nachdrücklich auf die Symbolkraft, die jeder Verfassung innewohnt. »Wenn eine komplizierte Sache von den Verfassungsgerichten entschieden werden muss, dann greift man darauf zurück. Weil das über allem steht. Das ist unser Menschenbild. Und dieses Menschenbild sagt uns, dass die Menschenwürde über allem steht!« Die Rechtsprechung sei und werde durch dieses Menschenbild nachhaltig geprägt.

Ferdinand von Schirach hat in unserem Gespräch übrigens mehrfach auf Immanuel Kant hingewiesen, der die größte Bedrohung für die Würde des Menschen darin sah, dass das Subjekt Mensch, von anderen Menschen zum Objekt degradiert wird. Objektifiziert wird. Wie ein Ding behandelt und dadurch entmenschlicht wird. Wir brauchen nur an Sklaverei zu denken, an andere Formen der asymmetrischen Machtverteilung, etwa an wirtschaftliche Ausbeutung. Oder im Bereich der Sexualität an schreckliche Formen von Objektifizierung, die bis zum sexuellen Missbrauch von Frauen, Männern und Kindern führen kann.

Wie oft kommt es in der Medizin vor, dass trotz ethischer Reglements Patienten als Objekt behandelt werden. Die Bilder von Corona-Patienten, die im Jahr 2020 in ihrer letzten Stunde alleingelassen wurden, sind Teil des kollektiven Gedächtnisses Italiens, ja Europas geworden.

In den Jahren meiner Amnesty-International-Menschenrechtstätigkeit für Gewissensgefangene, die aus politischen, religiösen Gründen oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit wegen verfolgt, gefoltert oder ermordet wurden, habe ich gelernt: die Menschenwürde ist antastbar. Aber genau deshalb, meine Damen und Herren, müssen der Schutz der Menschenwürde und die Achtung der Würde des Menschen klar und unmissverständlich in unserer neuen Verfassung festgeschrieben werden.

Und noch ein Grundsatz muss nach meinem Dafürhalten in die neue Verfassung eingefügt werden: ein Artikel, mit dem ein Widerstandsrecht der BürgerInnen formuliert wird. Ein Widerstandsrecht, das den Geist des Artikels 20 des deutschen Grundgesetzes, genauer dem Artikel 20/Abs. 4 aufnimmt. (*)

Dieser lautet wörtlich: »Gegen jeden, der es unternimmt, diese (demokratische und verfassungsmäßige, Anm. d. A.) Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.«

Deutschland, so meine ich, hat aus den finsteren Jahren seiner Geschichte des 20. Jahrhunderts gelernt. Und das Recht auf Widerstand in seiner Verfassung verankert. Nicht 1949, sondern erst im Jahr 1968. Der Grund: Vielen Menschen, die gegen die nationalsozialistische Diktatur Widerstand geleistet haben, blieben jahrelang Anerkennung und in Folge Wiedergutmachung sowie Sozialleistungen verwehrt, weil diese Widerstandsakte damals gegen gültiges NS-Recht verstießen. Deshalb wurde der Paragraf 20 ins GG aufgenommen.

Warum es auch heute so wichtig, dass es diesen Widerstandsrechts-Paragrafen in der Verfassung gibt?

Der Artikel 20 GG, mit dem die rechtliche Grundordnung Deutschlands normiert wird, schreibt das Widerstandsrecht als Mittel der streitbaren Demokratie fest. Der Widerstand ist gegen jeden legalisiert, der versucht die verfassungsmäßige Ordnung zu zerstören.

Auch unsere neue Verfassung braucht einen entsprechenden Paragrafen, in dem das Widerstandsrecht klar formuliert wird. Dieses Recht auf Widerstand hat ein Abwehrrecht des Bürgers gegenüber einer rechtswidrig ausgeübten Staatsgewalt zu sein, mit dem Ziel die demokratische Rechtsordnung zu bewahren oder diese Rechtsordnung wiederherzustellen. Ich will im Recht sein und bleiben, wenn ich mein Land verteidige. Ob gewaltfrei oder mit der Waffe in der Hand. Es gilt: »Wenn Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht.«

Wem dieser Artikel des deutschen Grundgesetzes zu wenig weit geht, der möge den Artikel 20 der französischen Verfassung von 1946 aufschlagen. Da schließt das Widerstandrecht explizit die eigene Regierung mit ein. Ich zitiere: »Wenn die Regierung die durch die Verfassung garantierten Freiheiten und Rechte verletzt, ist der Widerstand unter allen seinen Formen das höchste Recht und die gebieterischste Pflicht.«

Unsere neue Verfassung, meine Damen und Herren, hat künftig explizit unser Recht auf Abwehrhandlungen und implizit die Erwartungshaltung des Staates einzuschließen, dass wir der Republik beistehen, wenn es etwa zu einer demokratisch nicht legitimierten Machtübernahme kommt. Und diese muss im 21. Jahrhundert nicht unbedingt in Form eines militärischen Gewaltaktes geschehen.

Es ist in unserem eigenen Interesse die Freiheit unseres Staates zu verteidigen.

Es ist die Pflicht des Staates die Menschenwürde seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen und zu garantieren.

Beides, das Recht auf Abwehrhandlungen und der Schutz der Menschenwürde, müssen in unserer neuen Verfassung verbrieft sein.

Deshalb lauten meine beiden Vorschläge:

1. der Konvent möge folgenden Leitsatz in den Artikel 1 des BV-Gesetzes aufnehmen: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«

und

2. der Konvent möge das Recht auf Widerstandhandlungen zum Schutz der Republik Österreich in der Verfassung verankern.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe auf eine gute, konstruktive Debatte!

Oliver Reese

VERBINDLICHE KUNST- UND KULTUR-FÖRDERUNG

Die Künste in all ihren Erscheinungsformen – ob Literatur oder Bildende Kunst, Theater, Oper und Konzert, Film, Kabarett und Kleinkunst – sind substanziell für das kulturelle und gesellschaftliche Leben in Österreich. Ohne die Künstlerinnen und Künstler und ohne ihre Kunstwerke wäre der öffentliche Diskurs und wäre unser Leben um eine entscheidende Dimension ärmer. Entsprechend wird die verbindliche Förderung der Institutionen ebenso wie einzelner Künstlerpersönlichkeiten durch das Land, seine Kommunen und Städte in dieser Verfassung verankert.

Insbesondere kulturelle Angebote für junge Menschen – so wie Kinder- und Jugendtheater bzw. -oper oder entsprechende Angebote der Bildenden Kunst etc. – werden angesichts ihrer stark integrativen Qualität gesondert gefördert, ihre weitere Ausbreitung in neuen Einrichtungen im ganzen Land, gerade auch in provinzielleren Regionen, wird unterstützt.

Kunst und Bildung sind untrennbar miteinander verbunden. Sie auseinander zu dividieren schwächt jeden dieser beiden Zweige. Die Ausbildung in den künstlerischen Zweigen wird als substanzielle Bildungsaufgabe anerkannt und entsprechend in Schulen und weiterführenden Fördereinrichtungen ausgebaut.

Über Ereignisse aus den Bereichen von Kunst und Kultur soll nicht nur in den entsprechenden Sparten der Medien berichtet werden, sondern es wird unterstützt, dass diese regelmäßig auch in den Nachrichten und Hauptberichten von Print-, Film- und Online-Medien einen sicheren Platz haben, um ihre allgemeine Bedeutung zum Ausdruck zu bringen.

Vorschlag bzw. Frage

Wie kann dieser Grundgedanke in unsere Verfassung einfließen und unser Denken verändern? Wie können die Bürger dieses Landes selbst die Initiative ergreifen, statt die Vorschläge von oben abzulehnen? Wie kann man folgendes erreichen:

»Das Interesse der Bürger am Staat hängt allein davon ab, eigene Entwicklungen zu machen«.

dafür zuständig ist, ein Programm mit den Inhalten, die die Mitarbeiter kennen oder wissen sollten, zu erstellen. Und dann wird das Programm auf Schiene gesetzt, obwohl alle Beteiligten wissen, dass nur ein kleiner Bruchteil des vermittelten Wissens bei den Mitarbeitern ankommt.

Es gibt aber auch andere Beispiele, wie etwa Montessori. Man hört, dass junge Menschen gerne in diese Schulen gehen und fragt sich, warum das in den öffentlichen Schulen nicht genauso funktioniert. Aber es ist eine andere Geisteshaltung, die dahintersteht.

Vielleicht lässt sie sich am besten an einem Spruch von Maria Montessori darstellen: »Das Interesse des Kindes hängt allein von der Möglichkeit ab, eigene Entdeckungen zu machen.«

Oder: »Man hilft den Menschen nicht, indem man für sie tut, was sie selbst tun können« (Abraham Lincoln).

Wer so denkt, geht anders vor. Aber was heißt das für einen Staat?

Was sind die Gedanken hinter diesem Konzept?:

— Die Schüler erfinden die Lösungen für die Fragen der Lehrer, für die Aufgaben oder Anforderungen.

— Sie erarbeiten den Inhalt selbst, weil sie neugierig sind.

— Sie helfen zusammen, um als Team oder Gemeinschaft die Lösung zu erarbeiten.

Julia Lohmann

DIE ÖKOZENTRISCHE VERFASSUNG

— Die neue Verfassung ist ökozentrisch. Alle vorangegangenen, anthropozentrischen Verfassungen werden der neuen Verfassung untergeordnet.

— Der Geltungsbereich der neuen Verfassung umfasst das gesamte Ökosystem Erde mit seinem Klima und all seinen vergangen, gegenwärtigen und zukünftigen Lebensformen.

— Das Ökosystem Erde und alle Lebensformen und Lebensgemeinschaften haben das gleiche Existenzrecht. Dieses Recht bezieht sich nicht auf Individuen, sondern auf Populationen und ökologische Lebensgemeinschaften.

— Alles irdische Leben ist als eine Lebensgemeinschaft zu verstehen, mit einer Vielzahl von bekannten und unbekannten, historischen, gegenwärtigen und zukünftigen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten.

— Die neue Verfassung erkennt an, dass das Ökosystem Erde hochkomplex und dynamisch ist.

— Die neue Verfassung betrachtet den Menschen, menschliche Existenz, sowie menschliches Handeln und dessen Auswirkungen im Kontext des Ökosystems Erde.

— Der Mensch wird als einzigartige Spezies mit besonderen Fähigkeiten anerkannt, besitzt dadurch aber keine Sonderrechte, sondern die besondere Pflicht, mittels seiner Intelligenz und Fähigkeiten das Ökosystem Erde zu erhalten und seinen Fortbestand zu sichern.

— Menschliche Grenzen und Systeme, wie etwa Nationalstaaten, politische und wirtschaftliche Gefüge sind künstlich, anthropozentrisch und dadurch aus ökosystemischer Perspektive zukunftsverhindernd. Daher sind sie dem Ökosystem Erde und seinem Fortbestand unterzuordnen.

— Menschliches Handeln muss in jeder Hinsicht ökosystemisch zukunftsermöglichend sein.

— Ökosystemisch zukunftsverhinderndes menschliches Handeln ist rechtswidrig.

— Die Spezies Mensch muss die Folgen vergangenen anthropozentrisch-zukunftsverhindernden Handelns bestmöglich rückgängig machen oder abmildern.

— Von Menschen zu treffende Entscheidungen müssen auf Grundlage wissenschaftlich belegter Fakten und Empathie gefällt werden. Die Entscheidungsfindung, sowie Teilhabe und Inklusionsaspekte müssen auch die Bedürfnisse zukünftiger Generationen und Populationen von menschlichen und nichtmenschlichen Akteuren mit einbeziehen.

— Menschliche Eingriffe in das ökosystemische Gemeinschaftsgefüge und zusätzliche menschliche Kolonialisierung der Erde sind streng auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.

— Ökosystemisches Gemeinschaftsrecht, das das Überleben einer Population betrifft, ist immer höherrangig als das Recht eines Individuums oder eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses.

— Konflikte zwischen Menschen, Nichtmenschen, Klima und Ökosystem Erde müssen ökosystemisch geprüft und bewertet und auf wissenschaftlicher Basis gelöst werden.

— Zur Umsetzung der neuen Verfassung muss aktiv in existierende Strukturen eingegriffen werden und diese in ökosystemischer Sicht reformiert, um weitere Ungleichgewichte und Schäden zu verhindern, u.a. durch:

— Bildung aller Bildungsstufen, die 1) Empathie fördert und 2) Wissen und Wissenschaftlichkeit in ökosystemischen Zusammenhängen erfahr- und erlebbar macht.

— Einen neuen Diensteid für Staatsbedienstete, der Respekt und Schutz der Lebensgrundlage aller Lebensformen verankert. Rein anthropozentrische Gesetze, Verordnungen und Handlungsanweisungen sind zu überarbeiten, zu ersetzen oder dem Gemeinschaftsrecht unterzuordnen.

— Ökosystemische und spezienübergreifende soziale Gerechtigkeit müssen priorisiert werden, um vergangenen und gegenwärtigen Ungleichgewichten entgegenzuarbeiten und weitere Schädigungen der Erde abzumildern und wo immer möglich zu verhindern.

— Unabhängige, ökozentrische Wissenschaft ist zu fördern.

— Wirtschaftliches Handeln muss ökosystemisch regenerativ und zukunftsermöglichend sein.

— Innovation, Wirtschaft, Produktion und Energieversorgung auf fossiler Basis ist einzustellen und durch regenerative Alternativen zu ersetzen.

— Kunst und Kulturschaffen, das bisheriges menschliches Handeln ökosystemisch-wissenschaftlich-empathisch einordnet und kreativ-konstruktive, post-anthropozentrische Impulse zum Erhalt des Ökosystems Erde und aller Lebensformen und Lebensgemeinschaften gibt, ist zu fördern.

— Staatliche Förderung von Religionsgemeinschaften wird nur fortgeführt, sofern diese aktiv für Empathie und soziale Gerechtigkeit, sowie den Erhalt der Schöpfung eintreten. Allein auf den Menschen und seine Bedürfnisse ausgerichtete Religionen sind nicht förderungswürdig.

Leopold Stieger

MIT- EINANDER ENTWICKELN

Vorbemerkung

Meine Gedanken sollen nur ein kleiner Beitrag sein, um eine andere Einstellung der Menschen zum Staat und zu einer Regelung der Beziehungen untereinander neu zu gestalten.

Begründung

Wir träumen davon, dass wir im Umgang miteinander wieder eine Form finden, wie wir sie beim Start 1945 erlebt haben: Da haben alle mitgewirkt, da gab es kein Zögern, sich zu engagieren, die Ärmel aufzukrempeln und einfach mitzuwirken. Das ist lange her. Inzwischen haben wir unseren Staat dazu gebracht, dass er uns alles machen soll, was wir gerne hätten. Wir schauen zu und der Staat soll es machen.

Zeit meines Lebens habe ich mich immer um die Entwicklung von Menschen, eine echte Personalentwicklung, gekümmert und sie versucht. Wir kennen das Modell vom Nürnberger Trichter: Der gesamte Lernstoff sei es Verhalten oder Wissen, wird oben in den Trichter eingefügt und dann vermittelt. Aber es ist ein Trichter und alle wissen eigentlich, dass im unteren Teil des Trichters, an seiner Engstelle, es wenig gibt, was dabei herauskommt. In vielen Gedanken-Experimenten haben wir überlegt, wie ein anderes Modell aussehen könnte.

Wir glauben, ein Trichter müsste umgekehrt sein: oben ganz schmal und eng und ganz unten breit und offen. Was heißt das für uns und für dieses Thema? Es bedeutet, dass es zunächst wichtig ist, Menschen, denen etwas vermittelt werden soll, neugierig zu machen, sie für ein Thema zu interessieren. Wenn das gelingt, »erfinden« die Menschen die Antwort auf eine Fragestellung von sich aus. Und es wird ihre Überzeugung sein, weil sie sich damit identifizieren können. Die meisten Unternehmen in Österreich haben aber eine Art von Personalentwicklung, die darin besteht, dass ein verantwortlicher Mitarbeiter des Unternehmens

Nora Sternfeld / Oliver Marchart

WAHLRECHT NACH LEBENS-MITTELPUNKT UND DAS RECHT AUF WIDERSTAND

Wir schlagen folgenden Artikel direkt im Anschluss an den ersten Artikel der österreichischen Verfassung vor:

Artikel 2

Das Volk ist nicht völkisch. Der Demos sind alle, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben.

Sowie die Aufnahme der Artikel 33–35 der Verfassung des französischen Volkes vom 24. Juni 1793:

Artikel 33

Der Widerstand gegen Unterdrückung ist die Folge der übrigen Menschenrechte.

Artikel 34

Unterdrückung der Gesamtheit der Gesellschaft ist es, wenn auch nur eines ihrer Glieder unterdrückt wird; Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes ist es, wenn die Gesamtheit der Gesellschaft unterdrückt wird.

Artikel 35

Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, ist für das Volk und jeden Teil des Volkes der Aufstand das heiligste seiner Rechte und die unerläßlichste seiner Pflichten.

ZUFALLS-GENERIERTE ERGÄNZUNG DER VOLKS-VERTRETUNG

Margit Osterloh

Die Volksvertretung soll um eine weitere Kammer ergänzt werden, die im Wege der Zufallsauswahl aus der gesamten wahlberechtigten Bevölkerung zu bilden ist. Es ist noch zu klären, ob diese Kammer ein konsultativ- oder ein abgestuftes Vetorecht gegenüber den anderen Kammern der Legislative hat.

Michael Fembek

EINE INKLUSIVE VER-FASSUNG

Es gäbe so viel zu schreiben, aber ich beschränke mich auf drei Grundsätze, die jede neue Verfassung prägen sollten. Anwendbar auf Staatenebene, aber auch auf den Staatenbund und weltweit.

Die drei Grundsätze
— Grundsatz der Inklusion
— Grundsatz des Universal Designs
— Grundsatz der evidenzbasierten Gesellschaftspolitik
sind aus meiner Sicht notwendige Ergänzungen für bestehende Verfassungen, die in Österreich, in jedem anderen Staat, aber auch auf supranationaler Ebene anwendbar sind und auch mit den SDG Hand in Hand gehen.

Sie konzentrieren sich darauf, allen Menschen den Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen, generell zur gesellschaftlichen Mitte, ausgehend davon, dass Verfassungen aus der Historie heraus aus Errungenschaften des Bürgertums und danach der Arbeiterschaft gegenüber den traditionellen Machthabern sind. Für alle gesellschaftlich benachteiligten Personengruppen sehen Verfassungen im Wesentlichen entweder ein Minimum an Grundrechten oder ein Minimum an staatlicher Versorgung vor. Es fehlt nach wie vor der Grundsatz der vollständigen Gleichbehandlung. Die drei beschriebenen Grundsätze sind Ansätze, die dieses Defizit im Kern treffen und für alle Staatsgewalten unmittelbar anwendbar sind.

Basis für diese drei Ansätze ist meine Arbeit für das Zero Project der Essl Foundation, wo wir seit 2013 tausende Nominierungen für Innovative Policies und Practices aus der ganzen Welt analysiert haben, die die Rechte und das Leben von Menschen mit Behinderung verbessern. Diese Nominierungen wurden jeweils von anderen Experten – mit und ohne Behinderung – im Rahmen eines Peer-Review-Prozesses ausgewählt.

Die drei ausgewählten Prinzipien sind aus einer großen Anzahl von vorbildlichen Projekten aus der ganzen Welt abgeleitet, verdichtet, verallgemeinert. Sie gelten nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern für alle benachteiligten Personengruppen.

Der Grundsatz der Inklusion

Exklusion – Segregation – Integration – Inklusion. Das sind Entwicklungsstufen im Umgang der (Mehrheits-)Gesellschaft mit benachteiligten Minderheiten im Lauf der letzten Jahrhunderte. Ein Megatrend, der bislang nie als solcher gesehen wird, ganz unterschiedlich verläuft, aber an dem unzweifelhaft am Ende der Entwicklung die vollständige Inklusion steht.

Arme, Kranke (etwa Lepra) oder sozial Auffällige wurden über viele Jahrhunderte einfach aus der Gemeinschaft ausgeschlossen – das ist die Exklusion.

Sowohl christliche Nächstenliebe, als auch Absolutismus und Staatsräson, wie auch die sozialdemokratische Solidarität befanden das zunehmend als unmenschlich. Vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts – und teilweise bis in die Gegenwart – wurden deswegen spezialisierte, möglichst große Einrichtungen zur Betreuung geschaffen, aber auch zum Wegsperren: Vom Hospiz über Waisenhäuser, Internate, Gefängnisse, Altersheime, Irrenhäuser, Besserungsanstalten und dem Narrenturm (und auch die Lager der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen des 21. Jahrhunderts) – das ist die Segregation.

Die Erkenntnis, dass diese geschlossenen Einrichtungen praktisch immer zu Missbrauch neigen, zur Unmenschlichkeit der Aufsichtspersonen und entmenschlichten Lebensbedingungen der Insassen, entstand ab dem Anfang des 20. Jahrhunderts – nie als Ganzes, immer für einzelne Personengruppen (man denke an die SOS-Kinderdörfer, die nach dem 2. Weltkrieg die großen Waisenhäuser abzulösen begannen). Die Menschenrechtsdeklaration von 1948 und die dort verankerten Freiheiten waren der bedeutendste Schritt und führte dazu, bestehende Einrichtungen zu »modernisieren«, zu »verkleinern«, zu »öffnen« – das ist die Integration.

Die »Öffnung« von geschlossenen Einrichtungen der Ausgeschlossenen oder die »Öffnung« der Einrichtungen in der gesellschaftlichen Mitte für die vorher Ausgeschlossenen, erzeugt aber niemals einen gleichberechtigen Umgang aller Menschen miteinander. Ungleichbehandlung bleibt bestehen und wird durch den direkten Kontakt von Menschen oft sogar noch schmerzhafter erfahren. Institutionen aller Art sind daher von Grund auf und von Beginn weg so gerecht zu organisieren, dass sie für alle Menschen nutzbar sind – das ist die Inklusion.

Der Grundsatz der Inklusion bedeutet in der Bildung, dass im Rahmen eines einzigen Schulsystems alle Schüler unterrichtet werden und Sonderschulen abgeschafft sind.

Der Grundsatz der Inklusion bedeutet in der Beschäftigung, dass die Mindestrechte von Arbeitnehmern für alle Menschen gelten, wie Mindestlohn und Sozialversicherung und alle anderen Rechte und Werkstätten abgeschafft sind, wo Jugendliche gegen ein Taschengeld und ohne Sozialversicherung arbeiten.

Der Grundsatz der Inklusion bedeutet beim Wohnen, dass alle Menschen das Recht und die Möglichkeit haben aus verschiedenen Wohnformen eine möglichst freie Entscheidung zu treffen, wo sie wohnen wollen und mit wem.

Der Grundsatz der Inklusion bedeutet Partizipation aller betroffenen Menschen vom Beginn der Entscheidung bis zur Umsetzung und bis zum laufenden Betrieb der Institution. Nur durch Partizipation kann das Ziel des »Nothing about us without us« verwirklicht werden, eine Gesellschaftspolitik »mit« anstelle »für« benachteiligte Personengruppen.

Der Grundsatz der Inklusion bedeutet, das Prinzip der Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit in den Mittelpunkt zu stellen, der individuellen Zukunftsplanung und das Prinzip der flächendeckenden Versorgung damit abzulösen. Jeder Mensch soll so weit wie möglich seine Entscheidungen selbst treffen können, im Sinn des Capability-Ansatzes (Befähigungsansatz oder Verwirklichungschancenansatz nach Amartya Sen). Jeder Mensch soll soweit unterstützt werden als notwendig, aber nicht mehr.

Der Grundsatz des Universal Design

Unternehmen stellen genauso wie der öffentliche Sektor (oder auch untergeordnet die Zivilgesellschaft, wie Vereine) ihren Bürgerinnen und Bürgern verschiedenste Services und Produkte zur Verfügung, aber auch Informationen oder umfassende Programme aller Art.

Die Entscheidungen über deren Ausgestaltung erfolgt unter unterschiedlichen Kriterien. Unternehmen entscheiden im Wesentlichen auf Basis von Angebot und Nachfrage innerhalb rechtlicher Rahmenbedingen. Über die Services der öffentlichen Verwaltung entscheidet indirekt die Mehrheit der Wahlberechtigen und die Entscheidungsgremien in den Institutionen.

In keinem Fall können Menschen daraus den Anspruch ableiten, dass Services und Produkte so gestaltet sind, dass diese einem möglichst breiten Personenkreis zur Verfügung steht. In der Praxis werden daher benachteiligte Personengruppen systematisch von deren Nutzung ausgeschlossen.

Dieser systematische Ausschluss ist weder ein »Naturgesetz«, noch widerspricht es der Marktwirtschaft. Auch im freien Wettbewerb gibt es Rahmenbedingungen, die bestimmte Marktteilnehmer, die Gesellschaft als Ganzes oder die Umwelt schützen (man denke an die Landwirtschaft). Auch im freien Wettbewerb werden über Standards/Mindestanforderungen wesentliche Eigenschaften von Produkten und Services festgelegt (man denke an die Finanzwirtschaft).

Universal Design ist ein gesellschaftspolitischer Ansatz der Antidiskriminierung, der alle Anbieter von Services, Produkten, Programmen und Information dazu zwingt, die möglichst breite Verfügbarkeit in deren Gestaltung miteinzubauen. Universal Design vereint Ziele wie Barrierefreiheit, Verfügbarkeit und Leistbarkeit, aber auch Verständlichkeit.

Im Verfassungsrang verankert bedeutet das in der Praxis, dass Kinderspielplätze, Wanderwege, Zoos, Freizeitanlagen oder Museen so zu gestalten sind, dass sie für möglichst alle Menschen benutzbar sind.

Informationen auf öffentlichen Webseiten, elektronische Nachrichten, Orientierungssystemen im öffentlichen Raum oder Produktverpackungen sind so zu gestalten, dass alle Menschen diese verstehen können.

Menschen, die mit Behörden, insbesondere Polizeibehörden, Gerichte, Sozial- und Gesundheitsbehörden, zu tun haben, haben ein Recht darauf, dass deren Services für alle gerecht zugänglich sind – insbesondere ein Recht auf Unterstützung und Verständlichkeit, um dieses Recht in Anspruch zu nehmen.

Für Produkte und Services der Privatwirtschaft sind gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, sodass diese durch ihr Design, durch Information und Marketing, durch Preispolitik und Vertrieb grundsätzlich allen Menschen zur Verfügung stehen.

Der Grundsatz der evidenzbasierten Gesellschaftspolitik im Sinne der SDG

Es gibt derzeit keine Daten darüber, wie viele Menschen in Österreich in Einrichtungen leben.

Es gibt keine Daten darüber, wie viele Menschen in Österreich eine Behinderung haben und wie viele Menschen mit psychosozialen Problemen in Behandlung sind.

Es gibt keine Evidenz dafür, welche Formen von sozialpolitischen Maßnahmen erfolgreicher sind als andere. Weder für Suchterkrankte, Haftentlassene, von Gewalt betroffene Frauen, nicht für Bildung, Altenbetreuung oder Integration von Asylsuchenden.

Es gibt kaum Evidenz, welche Bundesländer in Österreich mit welchen sozialpolitischen Maßnahmen erfolgreicher sind als andere.

Es gibt keine Daten darüber, welche Schulen erfolgreicher Schüler für den Arbeitsmarkt oder ein erfülltes Leben vorbereiten als andere.

Es gibt derzeit kein Recht darauf, dass die Gesellschaftspolitik auf Fakten und Evidenz basieren muss, wenn es um benachteiligte Menschengruppen geht. Ja es gibt nicht einmal ein Recht darauf, dass für die wichtigsten gesellschaftspolitischen Entscheidungen relevante Daten überhaupt erhoben werden müssen.

Wie wichtig evidenzbasierte Gesellschaftspolitik ist, zeigt sich langfristig an der Arbeitsmarktpolitik, die eine qualifizierte Diskussion über die Entwicklung der Arbeitenden und Arbeitslosen ermöglicht. Oder aktuell in der Covid19-Krise, wo Tests und Daten die wichtigste Voraussetzung sind, um qualifizierte Entscheidungen treffen zu können.

Das Recht auf Teilhabe an allen gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Entscheidungsprozessen muss für benachteiligten Personengruppen auf dem Recht auf Evidenz und evidenzbasierte Gesellschaftspolitik basieren.

Dieser Grundsatz ist schlussendlich zu 100 Prozent im Sinn der SDG, denn nur durch eine solche Verpflichtung zur Evidenz und Transparenz können die Ziele wirklich erreicht und dauerhaft gelebt werden:
— Gesellschaftspolitische Entscheidungen für sozial Benachteiligte sind auf Basis von Evidenz zu treffen.
— Sozial benachteiligte Personengruppen haben ein Recht darauf, dass alle Daten und Evidenz erhoben werden, die zum Verständnis und zur Verbesserung ihres Lebens notwendig sind.
— Die Daten müssen im Sinn und in der Systematik der SDG erhoben werden, disintegrierbar und analysierbar sein und nationale und internationale Vergleiche und Zeitreihen ermöglichen.

Jakob Brossmann

RAT DER LEBENDEN

Artikel 113

Das Parlament besteht aus zwei Kammern. Ein Rat aus 100 gewählten Berufspolitiker*innen sowie ein »Rat der Lebenden« von 500 gelosten Bürger*innen, 250 von der Zivilgesellschaft entsandte Vertreter*innen (kulturelle Minderheiten und marginalisierte Gruppen) und 250 Sprecher*innen von »natürlichen Körperschaften« wie Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten, Klima und Boden.

Die politische Kammer hat den Auftrag, Gesetzestexte einzubringen, zu bewerten und bei einer Mehrheit diese dem »Rat der Lebenden« zur Abstimmung vorzulegen.

Barbara Heitger

VERFASSUNG REVISITED – EINIGE ZUKUNFTSIDEEN FÜR NEUE LEITPLANKEN

Ich bin systemische Unternehmensberaterin, habe das Jurastudium abgeschlossen und dazu viele Semester Politikwissenschaft und Soziologie studiert und mich in meinem Beruf nicht nur mit Systemtheorie, sondern auch viel mit Phänomenen der Gruppendynamik und Psychoanalyse beschäftigt.

Damit haben Sie eine Orientierung, was meine Hintergrundfolien sind, wenn ich zum Thema Verfassung meine Gedanken ins Spiel und in die Diskussion bringe.

Ich bin der festen Überzeugung, dass sich Demokratien entwickeln und verändern müssen, um lebendig zu bleiben. Damit stellt sich die Frage, ob die Verfassungen als ihre rechtliche Grundlage (insbesondere die in Österreich von Kelsen geprägte) antwortfähig und zugleich stabil sind (in dem sie einen Rahmen für Entwicklung schaffen), die Entwicklungen von Gesellschaft, Politik, Technologie und Wirtschaft sinnvoll aufzunehmen.

Wenn Politik das Gestalten des Gemeinwohls ist und die Verfassung das Wertegerüst der Gemeinschaft abbildet (die Grundrechte, die Gewaltentrennung und das Zusammenwirken der drei Gewalten, die Beziehung Staat – Bürger, den Rahmen für die Beziehung der Bürger untereinander, Freiheit und Verantwortung als wichtige Pfeiler westlicher, demokratischer Verfassungen): Welche Trends können wir beobachten, welche Fragen gilt es neu zu stellen, wenn es darum geht, dass Verfassungen dazu beitragen, dass Demokratie lebendig bleibt und sich weiterentwickelt?

Dazu ein paar Gedanken zu einigen, meiner Meinung nach wesentlichen Bewegungen, für die Verfassungen in Zukunft einen produktiven Rahmen und Leitplanken/Impulse zu geben haben:

Beispiel 1

Ganz aktuell das Beispiel Corona, das Fragen neu aufwirft:

Der Staat – genauer die Exekutive – agiert als Krisenmanager der Pandemie. Was bedeutet dieses Wiedererstarken des Staates für seine Kernfunktionen? Werden Risikomanagement und für Resilienz des Staates und der Gesellschaft zu sorgen zu wichtigen Funktionen von Politik und von staatlichen Institutionen? Wir beobachten ja, dass Staaten, die in Institutionen z.B. im Gesundheitswesen, investiert haben, die gesellschaftliche Ernte einfahren, weil sie schnell leistungs- und antwortfähig sind. Wenn ja zu diesen neuen Kernfunktionen von Resilienz, Agilität und Risikomanagement: Braucht das eine Abbildung in der Verfassung – (Redundanz aufbauen, Achten auf kleine Abweichungen, Empowerment dezentraler Einheiten, Zuversicht und schnell, responsiv entscheiden können mit schnellen Lernschleifen/Lessons learned)?

Corona ist eine neue Erfahrung für Westeuropa, das in den letzten Jahren getrieben war von Wachstumsinteressen und zum Teil kleinlichen Verteilungskämpfen hoch entwickelter Gesellschaften und neoliberaler Volkswirtschaften.

Wir beobachten: Die Krisenanfälligkeit wächst, Pandemien – zum Beispiel Corona –, alle sind (weltweit) davon betroffen. Das erzeugt eine weltweit erlebte Gemeinsamkeit, wie noch nie – und plötzlich zählen wieder Institutionen und ihre Funktionsfähigkeit. Es zählt, individuelle Interessen und Wachstumsstrategien nicht bis zum letzten auszureizen, sondern Resilienzreserven zu haben und verlässliche Dialogqualitäten und Kooperationsstrukturen in der Gesellschaft abrufen zu können, in gesellschaftlichen Zusammenhalt investiert zu haben: Investments in Organisation, Führung, in ein gelebtes »Wir« und Kooperationsqualität machen sich jetzt bezahlt in Staaten. – Ein solches agiles Vorgehen – erproben, auswerten, schnell lernen – ist anspruchsvoll, wenn man daran denkt, wie auch in Grundrechte eingegriffen wird in einer Situation großer Unsicherheit – gesundheitlich, ökonomisch, politisch …. Das heißt politisches Handeln und Entscheiden unter hoher Unsicherheit und mit besonders hohem Maß an Nichtwissen – damit wird es besonders wichtig, dass die Verfassung Vertrauen in politische Institutionen schafft, gut die Balance hält (gegen das Übergewicht der Exekutive) bzw. Instrumente der Kontrolle bereithält und der Auseinandersetzung, welche Umsetzungen legitim (bzw. formalrechtlich egal) sind.

Beispiel 2

Digitale Transformation: Sie verändert Geschäftsmodelle, Branchen und erzeugt neue Abhängigkeiten. Mehrheitlich amerikanische (und chinesische) Unternehmen besitzen »Big Data« und steuern über ihre Algorithmen und Plattformen global. Die digitale Infrastruktur in Händen weniger internationaler Unternehmen: Was bedeutet das für die Entwicklungsmöglichkeiten von Staaten (Steuermodelle?) Gesellschaften, Volkswirtschaften, Unternehmen, Individuen, Medien (»Fakenews«)? Welche – internationalen – Governancemodelle setzen hier sinnvolle Leitplanken – oder gilt es darüber hinaus, wieder öffentliche, digitale Infrastrukturen zu schaffen, so wie das in der Industrialisierung in der Telekomindustrie und im Verkehr politisch gestaltet wurde (Staat als Betreiber von Telekom-, Bahn- und Luftfahrtunternehmen)?

Die digitale Transformation ist Motor der Globalisierung. Das bedeutet einerseits mehr Wohlstand weltweit – Schwellenländer holen auf – zugleich aber auch wachsende Ungleichheit zwischen arm und reich vor allem in den entwickelten Ländern. Auch das ein politischer Sprengstoff für Demokratien westlicher Prägung (Flüchtlingsbewegung in Wohlstandsländer mit Sozialsystemen, Spaltungen in solchen entwickelten Gesellschaften mit wachsenden rechtspopulistischen Parteien). Wie kann sich Politik hier erneuern lokal/regional (die auch notwendige Entwicklung der internationalen Institutionen ist ja hier nicht Thema).

Die Frage ist: Wenn Macht Unsicherheit braucht, um nicht autokratisch, korrupt und zügellos den jeweils eigenen Interessen zu folgen, dann braucht sie ein Gegenüber mit Gewicht und auf Augenhöhe, das hinterfragt, herausfordert, begrenzt: Was ist dann dieses Gegenüber für die »big ones« der digitalen Transformation (Facebook, Google, Microsoft, …)? Lebendige Machtbalancen zu schaffen ist eine wesentliche Essenz von Verfassungen – wie das in diesem Bereich gelingen kann, ist ein offenes Thema. Vor allem international läuft die Entwicklung zu einem rechtlichen Rahmen und Leitplanken mit Durchsetzungskraft sehr langsam.

Beispiel 3

Ökologie, Nachhaltigkeit und der Klimawandel: Das sind Themen, die in Zukunft weniger Aufschub dulden und die Krisenanfälligkeit und Verletzlichkeit entwickelter Gesellschaften schon länger deutlich machen; ganz ähnlich, wie das jetzt in der Covid-19 Krise deutlich wurde, aber in der Pandemie noch schockartiger und abrupt. Angesprochen ist hier bei Ökologie, Nachhaltigkeit, Klimawandel, welches grundsätzliche Bild wir von der Beziehung Mensch – Erde/Natur haben (Umgehen mit Ressourcen, Erneuerbarkeit, Zukunftssicherung …). Diese Beziehung ist im Umbruch. In der abendländisch-christlichen Tradition (»Macht euch die Erde untertan«, Genesis) und im Kapitalismus fühlen wir uns als Herrscher der Natur. Offen ist, wie Verfassungen die Beziehung Mensch- Natur aufgreifen, wenn sie doch von der Gestaltung der Gemeinschaft und des Gemeinwohls handeln – vielleicht über den Rückgriff der Zukunftssicherung und Lebensqualität für nachfolgende Generationen?

Die Zwischenbilanz

Wo gilt es unsere Verfassungen, an die wir uns (als manchmal bequem alle vier Jahre wählende Bürger) gewöhnt haben, wieder neu zu entdecken und zu beleben und damit auch die Demokratie wieder zu revitalisieren. Wo brauchen sie Erneuerung, damit sie auf die wachsende Komplexität, Grenzen der Steuerbarkeit und Verletzlichkeit – und für Resilienz- und Risikomanagementerfordernisse – vorbereitet sind?

Wie der Wert von Institutionen jetzt wieder sichtbarer wird (Stichwort: Covid-19 …), ist es auch lohnend, als Bürger unser Bewusstsein über die DNA unserer Verfassung zu schärfen, bei der Kelsen ja (als Schutz vor Missbrauch durch Ideologien), neben den Grundrechten, sehr auf das formale Zusammenspiel der drei Gewalten gesetzt hat.

Harald Gründl

KREISLAUF-WIRTSCHAFT

Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008504

Zusatz

»Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu einer umfassenden und schnellen Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, bei der Produkte und deren Ausgangsressourcen entweder in biologischen oder technischen Kreisläufen geführt werden.«

Kommentar

Eine umfassende und schnelle Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist die Grundlage für einen Wandel hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft, die innerhalb der planetaren Grenzen in Wohlstand lebt. Das bedingt sowohl eine Veränderung der Geschäftsmodelle der Industrie als auch unserer Konsumgewohnheiten. Design kann bei diesem Wandel eine entscheidende Rolle spielen, indem es zahlreiche neue und attraktive Alternativen zu unserem zerstörerischen Verhalten entwickelt. Das lineare Wirtschaftsmodell wird durch ein zirkuläres abgelöst. Der Paragraph würde auch die Wirtschaft verfassungsrechtlich aufnehmen, allerdings nur die zukunftsfähige.

Link: Circular Design Guide IDRV http://www.idrv.org/wp-content/uploads/QfCD_19_web.pdf

Carola Rackete

DIE RECHTE DER NATUR

Die neue Verfassung beendet unser kulturelles Narrativ der Trennung von Mensch und Natur. Denn diese dualistische und utilitaristische Idee, dass der Mensch nicht Teil der Natur und ihr zudem überlegen sei, sie für Ressourcen ausbeuten und ganze Ökosysteme samt all ihrer diversen Arten vernichten darf, führt die Menschheit immer weiter in ein Zeitalter des ökologischen Zusammenbruchs. Das Gleichgewicht des Erdklimasystems ist durch die Treibhausgasemissionen aus den Fugen geraten – mit katastrophalen Folgen für die Weltbevölkerung, von denen 2050 gut ein Viertel nicht ausreichend Zugang zu Wasser haben wird. 90% der kommerziell genutzten Fischpopulationen sind schon jetzt am Limit befischt, die Fruchtbarkeit der Böden und die Populationen der Insekten sinken allerorten rapide durch die Chemikalien und Dünger der industriellen Landwirtschaft.

Um diese Zerstörung zu beenden, muss eine neue Verfassung ökozentrisch sein. »Wir beuten das Land aus, weil wir es als eine Ware betrachten, die uns gehört. Wenn wir stattdessen das Land als eine Gemeinschaft sehen würden, zu der wir gehören, könnten wir beginnen, es mit Liebe und Respekt zu nutzen«, so formulierte es der Ökologe Aldo Leopold schon vor 100 Jahren. Und die indigenen Bevölkerungsgruppen rund um den Globus, die Maori in Neuseeland, die Quechua in den Anden, die Mbororo im Tschad, sie alle teilen die Auffassung, dass wir Menschen ein Teil einer großen Erdgemeinschaft sind, die Verwandten aller anderen lebenden Arten auf diesem Erdenrund. Und dass jede dieser Arten einzigartig ist und ein Recht auf ihr Fortbestehen für die Zukunft hat.

Auch die westlichen Wissenschaften lernen immer mehr über die Intelligenz und das Bewusstsein der Tiere, ihre Bedürfnisse nicht nur nach Wasser und Nahrung, sondern auch nach einem ausreichend großen, natürlichen Lebensraum und Kontakten zu ihren Artgenossen. Je mehr wir über Sozialisation der Elefanten, die Kommunikation der Wale und das Bewusstsein selbst von wirbellosen Tieren lernen, desto mehr erkennen wir Menschen, dass es trotz unserer Fähigkeit des rationalen Denkens viel mehr Gemeinsamkeiten mit unseren nicht-menschlichen Verwandten gibt, als wir noch vor wenigen Jahren für möglich hielten.

Ein Fliegenpilz wird aber in dieser Verfassung nicht etwa Menschenrechte haben, sondern Fliegenpilzrechte. Das heißt, dieser Spezies ihren Lebensraum für die Zukunft zu erhalten und einen natürlichen Lebenszyklus zu ermöglichen. Denn je mehr wir die Komplexität des Lebensnetzes der Natur erforschen, desto mehr verstehen wir auch, dass noch der kleinste Mykhorriza-Pilz in unserem Ökosystems notwendig ist für die Nährstoffaufnahme der vaskulären Pflanzen, die auch uns Sauerstoff und Nahrung spenden. Doch die vielfältigen Arten unseres lebenden Planeten erhalten ihren Wert nicht aus der Nutzung durch den Menschen. Sie haben einen Wert durch ihr Sein.

So hat die Menschheit gegenüber ihren Verwandten von nicht-menschlichen Natur nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten und muss sich in der Verfassung dem Schutz der Arten, dem Erhalt der biologisch-chemischen Prozesse der Ökosysteme und der Renaturierung industriell ausgebeuteter Landschaften und Meere verpflichten, sodass auf der Erde ein Gleichgewicht erhalten bleibt, welches auch allen zukünftigen Generationen zu leben ermöglicht. So wird diese neue Verfassung ihren Fokus nicht darauf legen, was uns Erdbewohner trennt, sondern darauf, was uns verbindet: unser gemeinsames Zuhause, auf dem wir alle uns in Abhängigkeit voneinander entwickelt haben.

Daher wird neben dem Menschen auch die nicht-menschliche Natur in Zukunft auf vielfältigen Ebenen Rechte haben: die Erde in ihrer Gesamtheit, die Ökosysteme, die Arten und die vielen individuellen Wesen an sich.

Van Bo Le-Mentzel

(IM)MOBILES EIGENTUM VER-PFLICHTET

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Das gilt sowohl für immobile Güter wie Grund und Häuser, als auch für mobile Güter wie LKW, PKW, Tiny Houses und andere bewegliche Dinge, wie Fahrräder und Lastenräder.

Ilija Trojanow

PRÄMISSE

Diese Verfassung ist nicht in Stein gemeißelt, sondern ein organisches Werk, das in einem deliberativen Prozess, an dem alle gesellschaftlichen Gruppen beteiligt werden, regelmäßig kritisch evaluiert und an die Bedürfnisse der Zeit und der Menschen angepasst wird. Sie ist weder Denkmal noch Heilige Schrift.

ALLMENDE

Alles, was der Mensch nicht geschaffen hat, darf nicht im Privatbesitz sein. Wasser und Luft, Boden und Bodenschätze sind Gemeingut, Eigentum der Gesellschaft, zur Nutzung freigegeben nach einem demokratisch gesteuerten Prozess der Überprüfung, ob diese Nutzung ökologisch und sozial verträglich ist. Alles, was zum Wohl der globalen Gesellschaft unablässig ist (zu definieren durch einem weltweiten basisdemokratischen, diskursiven Prozess, ein globales Palaver, das in regionale und überregionale Konvents mündet), ist Allmende.

GESUNDHEIT

Die medizinische Grundversorgung ist das Recht jedes Menschen auf Erden und hochrangige Aufgabe aller gesellschaftlicher Aktivität. Sollte sie aufgrund lokaler Engpässe, regionaler Unterentwicklung oder katastrophaler Ereignisse nicht gewährleistet sein, ist es die Pflicht aller anderen Regionen, die betroffenen Menschen bedingungslos zu unterstützen.

Ulrike Haele

SOZIALES GRUNDRECHT UND GRUND-RECHTE VON WASSER- UND LANDÖKO-SYSTEMEN

Artikel X

Das soziale Grundrecht beinhaltet den Grundrechtschutz für sozialstaatliche Leistungen. Alle im Bundesgebiet lebenden Menschen haben das Recht auf Existenzsicherung in Form von sicherer Nahrung, leistbarem Wohnraum, Energieversorgung und medizinischer Versorgung.

Artikel Xa

Wohnen ist ein soziales Grundbedürfnis. Die Bundes- und Landesgesetzgebungen haben das Ziel, leistbaren Wohnraum für alle im Bundesgebiet lebenden Menschen zu ermöglichen. Erst wenn dieses Ziel erreicht ist, wird Spekulation mit zum Wohnzweck gewidmeten Räumen/Gebäuden/Flächen möglich.

Artikel Xb

Die Gesetzgebung verpflichtet sich zur fairen Verwaltung und Verteilung aller vorhandenen Ressourcen.

Artikel Xc

Die Bereiche der sozialen Dienstleistungen für gemeinwohlbildende Aufgaben dürfen nicht gewinnorientiert organsiert sein.

Artikel Y

Wasser- und Landökosysteme haben das unveräußerliche Grundrecht auf Existenz und Entfaltung. Ökosysteme schließen Wälder, Wiesen und Weiden, Gebirge, Seen, Flüsse, Bäche, Grundwasservorkommen etc. ein, sind aber nicht darauf beschränkt. Dies bedeutet den Schutz vor Kontamination, toxischen oder radioaktiven Abfällen sowie das Recht, dass ihre genetische Struktur nicht manipuliert oder geändert darf. Im Falle einer Verletzung durch menschliche Aktivitäten besteht das Recht auf vollständige Wiederherstellung ohne Verzug.

Artikel Ya

Jede Person, einzeln oder in Vertretung einer Gruppe, ist berechtigt, die Einhaltung der Grundrechte von Wasser- und Landökosystemen gegenüber der Gesetzgebung einzufordern.

Artikel Yb

Klimaverträge die von der Bundesregierung unterzeichnet und vom Nationalrat bestätigt wurden, erlangen automatisch den Rang von Verfassungsgesetzen.

Kommentar

Die gesamte Verfassung müsste einer Neukonzeption, einem Re-Design, unterzogen werden. Der Verfassungskonvent 2003-2005 war dazu eine wichtige, nicht umgesetzte Bemühung. Die fragmentarischen Anpassungen der österreichischen Verfassung in den vergangenen Jahrzehnten haben ihr den Ruf einer Ruine (Klecatsky) eingebracht, passend zum Bild der Ruinen der Modernisierung. Antworten auf die großen gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen (Klimakrise, soziale Gerechtigkeit, Digitalisierung u.a.) sind der österreichischen Verfassung nicht verbindlich oder hinreichend abgebildet.

Eine nächste rechtliche Ordnung soll einen ethischen Rahmen für die Grundrechte aller in Österreich lebenden Menschen darstellt. Dazu werden zwei Punkte hervorgehoben: das soziale Grundrecht sowie das Prinzip auf die Grundrechte von Wasser- und Landökosystemen. Soziale und ökologische Fragen sind jetzt und in Zukunft untrennbar.

Die österreichische Verfassung schützt bürgerliche und politische Rechte, ohne soziale Rechte zu garantieren. Die Forderung einer bedingungslosen Existenzsicherung antizipiert die Überwindung des gerne bemühten Narrativs der Priorität der Arbeitsplatzsicherung oder der »Vollbeschäftigung«, welche vor dem Hintergrund der Klimakrise und der Digitalisierung nicht aufrecht zu halten sein werden.

Ein Grundrecht der Bürger*innen ist der Schutz vor den Folgen der Klimakrise. Die anthropozentrische Sicht auf die »Natur« wird überwunden, die Erde und die sie umgebende Biosphäre werden als größtes Gemeingut und Lebensgrundlage aller Spezies anerkannt. In einer kooperativen Mensch-Natur-Beziehung werden Wasser- und Landökosysteme zu gleichberechtigten Rechtssubjekten der Verfassung.

Das Prinzip auf das Grundrecht von Wasser- und Landökosystemen versucht den Widerspruch zwischen Rechten der Natur und Eigentumsrechten (die in der Regel bei einer kleinen Gruppe von Menschen konzentriert sind) und damit die Logik des Kapitals aufzuheben. In einem neu zu entwickelnden Naturverhältnis liegt ein Schlüssel für die Gestaltung eines zukunftsfähigen Lebens und Wirtschaftens auf diesem Planeten. Alternative Wirtschaftsordnungen, von Post-Wachstums-Konzepten, über die Theorie der Commons, der Gemeinwohlwirtschaft oder der regenerativen Kreislaufwirtschaft, können die Grundlage bilden.

Aus meiner persönlichen Perspektive, jener des politischen Designs, können Gestalter*innen wesentliche Beiträge zu einer zukunftsfähigen Gesellschaft leisten. Gesellschaft verstanden als die Konzeption, Organisation und Verwaltung des Zusammenlebens, die gerechte Aufteilung von Raum, Zeit und Ressourcen, die Möglichkeiten der sozialen Teilhabe und des kulturellen Austauschs.

Gesellschaft verstanden als Werte-Rahmen, der nachhaltige Arten des Wirtschaftens, der Extraktion und Nutzung von Ressourcen, Lebensstile, Konsumweisen und materielle Kultur hervorbringt.

Hierbei können Vertreter*innen des Designs und anderer künstlerischer/kreativer Disziplinen, deren Positionen und Interventionen bislang zu wenig Raum in der politischen Gestaltung eingeräumt wurde, wesentlich mitwirken.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit öffnet den Horizont von den Menschen hin zur gesamten Schöpfung, hin zu den zukünftigen Generationen und hin zu einem ganzheitlichen Verständnis, in dem ökologische, ökonomische und soziale Perspektiven zusammengedacht werden.

Menschenwürde sind – also auch u. a. Menschen in Flucht und in Migration, Menschen, die irgendwo auf der Welt zur für technologiebasierte Innovationen notwendigen Wertschöpfungskette beitragen, … dies lässt sich ethisch auf der Basis des Prinzips der Verletzbarkeit begründen.[2] Dies bedeutet, dass Österreich und alle anderen Staaten sowie nichtstaatliche Akteur*innen wie Konzerne, Unternehmen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dazu verpflichtet sind, die Menschenwürde *aller Menschen* zu achten und die Menschenrechte *aller Menschen* zu respektieren, zu schützen, durchzusetzen und zu ihrer Realisierung beizutragen.

Menschen als Subjekte, nicht Maschinen

Angesichts der digitalen Transformation und künstlicher Intelligenz ist in der Verfassung daran festzuhalten, dass bereits existierende rechtliche und ethische Prinzipien und Normen – wie z.B. das Menschenrecht auf Privatsphäre, das Menschenrecht auf Datenschutz – selbstverständlich weiterhin gelten. Auch bleiben Menschen exklusiv Rechtssubjekte und Subjekte moralischer Verantwortung. Künstliche Intelligenz, Roboter, Maschinen, Technologien, … ist die Möglichkeit der Subjektivität abzusprechen, da von ihnen keine Freiheit, Moralfähigkeit und Autonomie ausgesagt werden kann.[3] Sie erweisen sich als in der Fremdbestimmung von Menschen gefangen, denn in letzter Konsequenz stammt – bildlich vereinfachend gesprochen – die erste Linie eines Codes immer von Menschen. So bleiben sie Objekte, für die Menschen die alleinige Verantwortung tragen.

Nachhaltigkeit als öffnendes Prinzip

Das Prinzip der Nachhaltigkeit braucht den Schutz der Verfassung, damit die Erde, der Umwelt- und Klimaschutz sowie die Anliegen zukünftiger Generationen die Verbindlichkeit genießen und die Beachtung bekommen, die ihnen aufgrund ihrer Bedeutung und ihrer Dringlichkeit zukommen sollten.

Othmar Karas

ZUSAMMEN-HALT IST TROTZ ABSTAND HALTEN WICHTIG WIE NIE

Oft sind es nicht nur Erfolge, sondern auch Hürden, die uns sozial stärker machen, uns zusammenwachsen lassen. Während der COVID-19-Pandemie soll soziale Nähe zwar gemieden werden, doch ist sozialer Zusammenhalt so wesentlich wie noch nie geworden. Gerade in Situationen drohender sozialer und wirtschaftlicher Prekarität, welche die Länder-, ja sogar Kontinentgrenzen überschreiten, erscheint es notwendig international an einem Strang zu ziehen.

Die EU ist ein prädestinierter Raum zur Schaffung gemeinsamer Sozialstandards und einer Sozialunion, die nicht nur so betitelt ist, sondern tatsächlich eine ist. Artikel 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht eine geteilte Kompetenz zwischen EU und Mitgliedsstaaten für den Bereich der Sozialpolitik vor. Aufgrund mangelnden Konsenses obliegt diese aber de facto allein den Mitgliedsstaaten.

Um das Grundprinzip der sozialen Marktwirtschaft mit dem Binnenmarktkonzept und der Wettbewerbspolitik der EU glaubwürdig umsetzen zu können braucht es jedoch europaweite soziale Mindeststandards, die durch eine lediglich unterstützend-koordinierende Rolle der EU nicht erreicht werden können.

Es gilt über die Hürde der Einstimmigkeit, die so entwerteten Kompetenzen der Union im Sozialbereich und neue Wege zu europäischen sozialen Mindeststandards nachzudenken. Dabei muss unsere gemeinsame Maxime die größtmögliche Einbindung der europäischen Bürger*innen sein. Denn ein Europa, das den Menschen fern ist, das diese nicht versteht und ihre Wünsche und Sorgen nicht erkennt, wird am Ende nicht funktionieren.

Diesem urdemokratischen Anspruch hat ein wirkungsvoller europäischer Parlamentarismus sowie eine lebendige Bürgerkonferenz über die Zukunft Europas – von der Gemeindeebene bis hin zur Unionsebene – Rechnung zu tragen. Die COVID-19-Pandemie hat den Start dieser Zukunftskonferenz zwar nicht einfacher gemacht, aber notwendiger denn je. Ein Motto, das uns dabei zuvorderst leiten sollte, lautet für mich: Sozialer Zusammenhalt ist trotz Abstand halten wichtig wie nie.

Peter Kirchschläger

MENSCHEN-WÜRDE UND MENSCHEN-RECHTE ALLER MENSCHEN

Menschenwürde und Menschenrechte aller Menschen als Kernprinzipien

Die österreichische Bundesverfassung enthält keine die Menschenwürde ausdrücklich schützende grundrechtliche Bestimmung. Das Prinzip der Menschenwürde kann aber über den Weg der Verfassungsinterpretation im Spannungsfeld der Positivität und Präpositivität, der Auslegung und Rechtsfortbildung als für Österreich absolutes und unabänderliches Grundrecht verstanden werden.[1] Dieses Verständnis des Prinzips der Menschenwürde basiert auf geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungsnormen und Verfassungsprinzipien, aus denen sich dieses Prinzip als jeweiliger Teil des Ganzen oder als dessen Kern darstellen lässt, und auf entsprechender höchstgerichtlicher Rechtsprechung. Die Menschenwürde und die Menschenrechte aller Menschen sollten als Kernprinzipien der Verfassung gestärkt und hervorgehoben werden – gerade in Zeiten, in denen teilweise und in gefährlichem Ausmaß die Verfolgung von politischen und wirtschaftlichen Eigeninteressen Gefahr läuft, aus den Augen zu verlieren, dass Menschenwürde und Menschenrechte nicht etwas darstellen, das nur einem Teil von Menschen (z. B. nur Österreicher*innen) zukommt, sondern dass *alle Menschen* überall und immer bedingungslos Träger*innen von Menschenrechten und

Chaim Eisenberg

FRIEDE MIT ANDEREN, MIT DER WELT UND MIT SICH SELBST!

1. Militär und Verteidigung

So dumm bin nicht einmal ich, um zu sagen, dass man kein Militär braucht. Aber meine erste Forderung ist eine weltweite Abrüstung aller Staaten. Um es am Beispiel Österreich zu sagen: Statt neuer, wertloser Abfangjäger Drohnen verwenden.

Der Passus in der Verfassung, dass der Luftraum zu schützen ist, gehört gestrichen. Dank der EU ist ein Krieg in Mitteleuropa eher unwahrscheinlich. Leider haben die bitteren Erfahrungen zeigt, dass schon einige Male Abfangjäger irrtümlich Passagierflugzeuge abgeschossen haben. Das dadurch ersparte Geld soll direkt in die Hungerhilfe gehen. Wobei die Verantwortlichen nichts in die eigene Tasche stecken dürfen. Noch besser ist es, durch zusätzliches technologisches Wissen zu ermöglichen, dass sich die Bevölkerung in Hungerregionen künftig selbst ernähren und versorgen kann.

Bei Staatsbesuchen ist es vollkommen unnötig, Salutschüsse abzugeben oder Gardesoldaten aufmarschieren zu lassen, denen von Feldwebeln lautstark befohlen wird, was sie mit ihren Karabinern zu tun haben. Stattdessen sollen Kinder mit Blumen auftreten. Der Empfang mit »militärischen Ehren« ist in meinen Augen provokant: Es gibt keine Ehren, die militärisch sind.

2. Konflikte und ihre Lösung

Bei Friedensverhandlungen zur Lösung territorialer Konflikte sollte nur wenig Rücksicht darauf genommen werden, welches Volk für sich beansprucht, früher dort gewesen zu sein. Wer vor hundert, fünfhundert oder tausend Jahren dort gelebt hat, ist völlig egal. Entscheidend ist, wer heute dort lebt.

Selbstverständlich ist auch eine gemischte Bevölkerung möglich: Bratislava heißt auch Preßburg und Posonj, was bedeutet, dass die Stadt einmal zu Ungarn gehört hat, dann zu Österreich, jetzt zur Slowakei.

Können sich Länder auf die Grenze einigen, ist Rücksicht auf die ansässige Minderheit nehmen, durch Sprachunterricht und mehrsprachige Ortsnamen. Beispiele dafür sind Nordslowenien, Südkärnten, Südtirol. Ein Ortstafelstreit ist unsinnig. Aber warum sollen österreichische Kärntner nicht eine andere Sprache lernen, wie slowenisch?

Bei jahrhundertelangen Konflikten, wie zum Beispiel zwischen den Israelis und Palästinensern, gilt es, besonders kreative Lösungen zu finden und darüber ohne Tabus nachdenken.

3. Frieden

Auszuschließen sind Stehsätze wie:

1. Stehsatz

Wir wollen Frieden, nur die anderen wollen nicht.

2. Stehsatz

Wir haben schon alles versucht, aber es hat nichts genützt. Wer Frieden haben will, muss Taten setzen. Das gilt für alle.

Rubina Möhring

DIE VIERTE KRAFT IM STAAT – 100 JAHRE VERFASSUNG UND DIE ROLLE DER MEDIEN

Sie ist schön, sie ist elegant, sie ist ein heller Fixstern, so beschrieb Bundespräsident Van der Bellen in seiner Ansprache zum Jahreswechsel 2019 / 2020 die Verfassung Österreichs. Und er ergänzte: »Die Kunst ist nun einmal, sich dort, wo manche nur die dunkle Nacht sehen, auf die Sterne zu konzentrieren«. Anders gesagt: Die Verfassung der Republik Österreich ist ein Fixpunkt.

Am 1. Oktober 2020 beging das Land den 100sten Geburtstag dieser demokratiepolitisch so prägenden staatspolitischen Institution. Sie ist die Verfassung der damaligen Republik Österreich, der »Rest der übrig geblieben war« von der früheren Donaumonarchie. Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit zählten damals allerdings noch nicht dazu. Lediglich die zuvor gültigen monarchischen Zensurgebote wurden abgeschafft. Erst nach 1945 während der Besatzungszeit durch die alliierten Siegermächte des 2. Weltkrieges des 19. Jahrhunderts erhielten auch die genannten Menschenrechte, die Grundrechte in Österreich Verfassungsrang.

1945 war die österreichische Verfassung bereits sehr geschunden und inexistent. Dies nach der austrofaschistischen, ständestaatlichen Diktatur eines Engelbert Dollfuß Anfang der damaligen 30er Jahre und der Angliederung Österreichs an Adolf Hitlers »Drittes Deutsches Reich« 1938. Von Presse-, Informations- oder gar Meinungsfreiheit war längst keine Rede mehr. Die Medien waren gleichgeschaltet. Demokratiepolitische Spielregeln hatten ihre Gültigkeit verloren. Es herrschten Willkür, Terror und Mord an nicht Gleichgesinnten und ethnischen Minderheiten.

Artikel 1 der österreichischen Verfassung besagt, »das Recht geht vom Volk aus«. Welche Auffassung von Recht hat eine Gesellschaft, die nicht weniger als 13 Jahre diktatorisch bevormundet wurde? Welche Aufgaben werden seitens einer solchen Gesellschaft den Medien zugedacht? Und wie sahen sich die Medien selbst? Als Diener ihrer politischen Herren im Sinne traditioneller Hofberichterstattung oder als kritische Vierte Kraft im Staat? Vierte Kraft?

Rückblende: 1789 wurden im Zuge der französischen Revolution erstmals in Europa Menschenrechte deklariert. Darunter auch die der Presse- und Meinungsfreiheit. Die Presse – heute Medien – sollte die vierte Macht im Staat sein. Als notwendiger kritischer Gegenpart zu den Regierenden, damit diese sich nicht in politischen und persönlichen Eitelkeiten verlieren: Die vierte Macht neben Legislative, Judikative und Exekutive. Zwei Jahre zuvor war dies auch als erster Zusatz in der Verfassung der USA aufgenommen worden.

Nach 1945 begann die österreichische Gesellschaft, sich wieder an demokratiepolitische Spielregeln zu gewöhnen. Hierbei, in welcher Weise auch immer, begleitet von den Alliierten Besatzungsmächten. Dies bis 1955, der Unterzeichnung des Staatsvertrages, des Neubeginns nationaler Souveränität.

Allerdings: Frühere Führungskräfte im Bereich der Medien blieben, ebenso Journalisten und Journalistinnen. Nicht allen fiel der neuerliche Schwenk zu demokratiepolitisch gefärbter Schreibe und Kritik an den Regierenden leicht. Denen natürlich auch nicht. War es doch so angenehm und bequem gewesen, nur kurz bei X oder Y anzurufen, um eine gefällige Berichterstattung zu vereinbaren. Es ging also offenbar weiter im alten Trott. Als ich persönlich in den 70er Jahren als Studentin nach Wien kam und als Journalistin volontierte, hatte ich bisweilen den Eindruck, manche Journalisten hatten diesen Beruf gewählt, um mitunter Parteipolitik zu betreiben. Schwer verständlich war mir zunächst auch das viel zitierte Amtsgeheimnis, das offenbar noch ein von Beamten geschätztes Überbleibsel aus der k.k. Monarchie war. Immerhin: dieses soll ja noch in diesem Jahr, also 2020, abgeschafft werden. 100 Jahre, nachdem die österreichische Verfassung des Juristen Hans Kelsen und seinem Team aus der Taufe gehoben wurde.

Und heute? Auch heute bedienen sich Politiker und Politikerinnen gerne des Telefons oder der digitalen Medien, auch um sich über unerwünschte Kritik zu beschweren. Wir kennen die Trump'sche Methode, Medien »fake news« zu unterstellen und diese durch »alternative news« zu ersetzen. Früher wurde gerne der Begriff Lügenpresse verwendet, heute übt sich die politische Kaste in »alternativen« Darstellungen oder Statements ohne Aussagen.

Und noch Eines fällt auf: die Republik Österreich verfügt über eine demokratiepolitisch nur schwer nachvollziehbare Medienförderung seitens der Regierung. Am meisten erhalten jene Medien, die die größten Auflagen haben, nicht zu Kritik an der Regierung neigen, sondern in ihren Ausgaben gerne auch viel Platz für regierungsfreundliche Berichterstattung zur Verfügung stellen. Solche Medien werden dann angeblich auch für viel Geld mit Inseraten oder gegebenenfalls Werbeeinschaltungen überhäuft. Auch die entsprechende EU-Behörde in Brüssel hat dies bereits moniert. Die Methode ist also kein österreichisches »Geheimnis« mehr.

Nicht minder beliebt ist eine andere Interventionsmethode, auch nachträgliche Zensur genannt, hinter verschlossenen Türen. Ein Beispiel: Ein führender Regierungspolitiker fühlt sich schlecht dargestellt. Er wurde wörtlich zitiert aber das Zitat fand er dann doch nicht imagefördernd. Auf Sendung konnte der Beitrag nicht mehr verändert werden. Sehr wohl aber auf der Online-Wiederholung. Gewünscht, getan. Die Redaktion protestierte, das Ganze geriet an die Öffentlichkeit, die Kürzung wurde daraufhin wieder in der Online-Version originalgetreu zurück korrigiert.

Laut Verfassung ist Meinungs-, Informations- und Presse- bzw. Medienfreiheit ein unantastbares Menschen- und Bürgerrecht. Warum, so fragt man sich, sind dennoch regierende Politiker offenbar bisweilen bemüht, diese Rechte zu unterminieren. Haben diese – im Laufe der Jahrhunderte mitunter hart erkämpften – Rechte plötzlich ihre Wertigkeit verloren? Ist das gesamtgesellschaftliche Wohl inzwischen manchen maßgeblichen Politikerkreisen weniger ein Anliegen als persönliche Macht?

Und die Journalisten, die Journalistinnen selbst? Der österreichische Arbeitsmarkt ist relativ klein, deutsch ist keine internationale Sprache, die Familien sind hier, möglicherweise müssen noch Wohnungskredite abgestottert werden, Fazit: Lieber innere Emigration, als Verweigerung oder Protest.

Verglichen mit unserem Nachbarland Ungarn geht es uns jedoch unvergleichbar besser. Konsequent wurden dort während der inzwischen zehn Jahre währenden Orban-Regierung die Informationen gleichgeschaltet und allfällige kritische Medien bzw. deren leitende Redakteure eliminiert. Hoffen wir, dass dieses System nicht auch nach Österreich überschwappt. Am 2. September wurde der österreichische Parlamentspräsident Wolfgang Sobotka in der ungarischen Botschaft in Wien mit dem »Komturkreuz mit dem Stern des ungarischen Verdienstordens« ausgezeichnet. Ungarn ehrte ihn primär, weil er »für eine breitere Wahrnehmung der Position Ungarns in der Europapolitik in Österreich« einstehe. Dies als zweitmächtigster Mann im Staat nach dem Bundespräsidenten. Die Wiener Tageszeitung KURIER schrieb, er sei von Ungarn für »seine Arbeit gegen die Politik der offenen Grenzen« ausgezeichnet worden.

Gewisse Politiker mögen Grenzen lieben, die daraus entstehende Enge und mangelnde Information der Bevölkerung. Aufgabe der Medien ist es jedoch nicht, deren Botschaften brav zu zitieren und Schlagzeilen zu widmen. Aufgabe heutiger Medien ist, solche Tendenzen kritisch zu hinterfragen und diesen damit gegebenenfalls entgegen zu wirken. Nicht mit der Angst im Nacken, sondern einfach wahrheitsgetreu.

»Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.« Autor dieses demokratiepolitischen Kernsatzes, der unser Sein und Denken bestimmt, ist kein heutiger Philosoph, auch nicht ein solcher der Moderne des 20. oder der Romantik des 19. Jahrhunderts. Autor ist vielmehr Immanuel Kant, der philosophische Vater der europäischen Aufklärung, die die westliche Welt und deren Denken wesentlich prägte und nach wie vor prägt. Bis heute haben Kants Erkenntnisse Geltung. So auch das oben genannte Zitat, nachzulesen in Kants philosophischer Altersschrift »Zum ewigen Frieden«. Erschienen 1795, also vor immerhin 225 Jahren. In diesem Sinne.

Jesko Fezer

RÄTEREPUBLIK MIT SAISONAL WECHSELNDEN FLAGGENFARBEN

Ich würde gerne vorschlagen, zwei Artikel der Österreichischen Bundesverfassung zu aktualisieren.

Artikel 1

Österreich ist eine demokratische Räte-Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Anmerkung: Dies würde natürlich bedeuten, alle folgenden Artikel der Verfassung werden in Bezug auf diese historisch verworfene direktdemokratische, lokal organisierte und imperative Demokratieform hin überdacht. Die im Rätesystem verankerte Bindung politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung an die alltägliche, lokale und gruppenbezogene Organisation – wie beispielsweise die konkrete Arbeits- oder Wohnsituation – könnte als Verdichtung der zyklisch repräsentativen Demokratie neue radikaldemokratische Dynamiken eröffnen. Falls die Umsetzung dieser Änderung zu viel Zeit in Anspruch nimmt oder ins Stocken gerät, sollte zur Überbrückung dieser Phase schon mal schnell Artikel 8a angepasst werden. Dies wäre zwar mit gewissen wiederkehrenden Kosten (für neue Flaggen, Wappen, Websites, Uniformen und Briefpapiere) und gewissem Abstimmungsaufwand verbunden, aber wirkt demokratisch erfrischend und stärkt (siehe wiederkehrende Kosten) die Kreativindustrie. So würde jede Saison (Frühjahr und Herbst) an die Einführung der Rätedemokratie erinnert.

Artikel 8a

(1) Die Farben der Republik Österreich sind ~~rot-weiß~~-egal. Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, ~~von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind,~~ die jede Saison eine neue beliebige Farbe annehmen können.

Walther Czerny

DAS IRISCHE WUNDER: BÜRGERFOREN ZUR STÄRKUNG UNSERER DEMOKRATIE

Auf das Instrument der »Bürgerforen« wurde ich vor etwa zwei, drei Jahren durch zwei Zeitungsnotizen aufmerksam. Sie besagten, dass nun auch in Irland ein Gesetz zur Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs innerhalb einer Drei-Monats-Frist beschlossen wurde, und wenige Wochen danach, ein weiteres Gesetz, das gleichgeschlechtliche Partnerschaften bis hin zu Eheschließung möglich machte. Und das in Irland, wo einschlägige parlamentarische Versuche seit Jahrzehnten am Widerstand der Kirche gescheitert waren. In Anbetracht der Tatsache, dass bis vor wenigen Jahren irische Frauen zu Hunderttausenden gezwungen waren »to take the boat to England« (Code für Schwangerschaftsabbruch), und gleichgeschlechtliche Beziehungen streng bestraft wurden, fand ich diese Meldungen wunderbar für die Betroffenen und für den guten Ruf des Landes. Ich begann, mich für die Ursachen dieses Wunders zu interessieren und stieß auf das Phänomen der »Citizen Assemblies« (zu deutsch: Bürgerforen), die vor allem im Angloamerikanischen Raum unter Politikwissenschaftlern schon seit gut vierzig Jahren ein intensiv diskutiertes Thema waren und nun in Irland erfolgreiche Realität wurden.

Grundlage der Forschung der Politikwissenschaft bot die Demokratie im Athen des Perikles vor ca. 2.500 Jahren, dem ersten Modell des aktiven und passiven Wahlrechts aller männlicher Bürger über achtzehn für Ämter in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung, das bekanntlich auf einem eher komplexen, aber sehr pragmatischen Losverfahren aufbaute. Jeder freie Mann von gutem Ruf (Frauen und Unfreie waren noch ausgeschlossen), wurde offenbar nicht für zu blöde gehalten, auch aktiv an der Entstehung und Beschlussfassung von Gesetzen mitzuwirken, ihre Durchsetzung zu betreiben und über ihre Einhaltung zu richten. Schließlich wurden sie auch nicht für zu dumm gehalten, die Gesetze befolgen zu müssen. Die Ämter wurden im Allgemeinen höchstens für ein oder zwei Jahre gelost, sodass die meisten freien Bürger im Laufe ihres Lebens zumindest einmal ein Amt in einem der drei Bereiche der Gewaltentrennung zu bekleiden hatten.

Der wichtigste Unterschied der Athener Demokratie zu repräsentativen Demokratie wie wir sie kennen: Sie kannte weder Parteien noch Berufspolitiker, deren überwiegender Einsatz an Zeit und intellektueller Energie sehr oft – Ausnahmen bestätigen die Regel – mehr dem Machtgewinn und Machterhalt gilt, als der eigentlichen Aufgaben der Politik: nämlich für das Wohl der Bürger zu sorgen.

Natürlich lässt sich die Geschichte nicht einfach um 2500 Jahre zurückdrehen, und so ist das Athener Modell der Los-Demokratie heute sicher nicht denkbar. Nun entstand aber mit der Idee der Schaffung von Bürgerforen ein Verfahren, das man auch ›Deliberative Demokratie‹ nennt. Interessanterweise übersetzt man das lateinische Hauptwort »deliberatio« kurz mit Überlegung. Das Zeitwort ›deliberare‹ umfasst jedoch den gesamten Prozess. Mit »erwägen, überlegen, entscheiden, beschließen« meint also als fundiertes und zielorientiertes Beschließen.

So können heutige Bürgerforen niemals als Ersatz der vom Volk gewählten Gremien dienen, also von Parlamenten, Landtagen und Gemeinderäten, deren Kandidaten bei uns meist über ihre Zugehörigkeit zu politischen Parteien zu ihren Ämtern kommen. Aufgabe der Bürgerforen ist es vielmehr, bei besonders komplexen Materien, die für das Leben aller Bürger relevant sind, ein durch das Los gewähltes und die Bevölkerung möglichst genau abbildendes Gremium ›deliberieren‹ zu lassen, um den gewählten Repräsentanten der Gesetzgebung sowie den ernannten, seltener gewählten, Erfüllungsgehilfen der öffentlichen Verwaltung und Rechtsprechung ein möglichst klares Bild von der Meinung der Gesamtbevölkerung zu den jeweiligen Themen zu vermitteln. Klimawandel und Umgang mit Pandemien wie Corona schienen mir perfekte Themen.

Die irischen Bürgerforen zu mehreren Themen bestanden stets aus 100 Mitgliedern: 99 werden von einem einschlägig erfahrenen, durch Ausschreibung ausgewählten Marktforschungsinstitut nach dem Zufallsprinzip aus dem Wählerregister so gelost bzw. nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, dass sie ein möglichst genaues Abbild der Bevölkerung im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Bildung, Einkommen, Wohnort etc. darstellen. Den Vorsitz hatte eine anerkannte erfahrene oberste Richterin.

Es gelten sechs Grundprinzipien, die zur Glaubwürdigkeit des Prozesses beitragen:

Transparenz
Alle Plenarsitzungen werden live über Streaming übertragen und können jederzeit nachgesehen werden, alle Unterlagen sind frei verfügbar.

Fairness
Es sind alle Ansichten zu dem Thema zu hören. Dazu gibt es gut verständliches Informationsmaterial von hoher Qualität.

Gleiches Recht der Meinungsäußerung für alle
verleiht den Ergebnissen ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit: ein gutes Mittel gegen Verschwörungstheorien. Alle Mitglieder haben das Recht, Experten ihrer Wahl zu nominieren.

Effizienz
Die Versammlung muss die begrenzte gemeinsame Zeit optimal nutzen, um wirklich alle Aspekte der jeweiligen Themen ausführlich zu behandeln.

Respekt
Alle Mitglieder können ihre Ansichten frei und ohne Angst vor persönlichen Angriffen äußern.

Kollegialität
Vorsitz und Experten sind verhalten, »die Zusammenarbeit im Geiste der Freundschaft« ablaufen zu lassen.

Die Versammlungen finden prinzipiell – je nach Komplexität der Themen – an drei bis zehn Wochenenden in einem Hotel statt. Das irische Gesetz zur Installierung von Bürgerforen sieht vor, dass alle Kosten ersetzt werden und alle Teilnehmer ein attraktives »per diem«, das proportional etwa dem Gehalt eines Abgeordneten entspricht, erhalten. Die Mitglieder müssen an allen Wochenenden zur Verfügung stehen, um bei Abstimmungen den gleichen Informationstand zu haben. Mitglieder, die mehr als ein Treffen verpassen, müssen den Prozess verlassen. Es gibt Ersatzmitglieder, die den aktuellen Informationsstand haben und bei Verhinderung oder Ausfall einzelner Mitglieder einspringen können. Es wird über eine gesamte Vorlage, beziehungsweise fallweise auch über Teilkapitel abgestimmt. Das Ergebnis dient als Empfehlung an das Parlament zur weiteren Behandlung.

Das Parlament muss sich mit der Materie befassen, bei besonders eindeutigen Ergebnissen müssen Referenden abgehalten werden. Das irische Parlament hält sich weitgehend an die Empfehlungen, offenbar weil eine hohe Glaubwürdigkeit dadurch gegeben ist, dass politischer Wille, verstärkt durch breite – und beinahe immer kontroverse – Expertenmeinungen, auch noch durch die Einschätzung der Repräsentanten aller Bevölkerungsschichten »gefiltert« wird. Die Mitglieder sind eben »Menschen wie du und ich«, nicht »die da oben, die sich's richten«.

Hier geht es vor allem um die Einschätzung der Auswirkungen und Akzeptanz notweniger Maßnahmen, die z.B. bei einem Thema wie es die Erreichung der Klimaziele' ist, den verschiedenen Segmenten der Bevölkerung zugemutet werden können.

Mittlerweile haben auch andere Länder die in Irland so erfolgreiche Methode kopiert, allerdings meist dann erst, wenn die Verzweiflung der Politiker mit der Unzufriedenheit ihrer Wähler stark genug war. So forderte Frankreichs Präsident Macron, als ihm die gelben Westen schon buchstäblich zu Hundertausenden um die Ohren flogen, als ultima ratio das wütende Volk auf, sich bei ihren Departments zur Teilnahme an einem nationalen Bürgerforum zum Thema Klimaziele zu melden. Dieses ging im Juni 2020 zu Ende, brachte eine Reihe konkreter Vorschläge, deren Umsetzung der Präsident versprach.

Im Vereinigten Königreich ist bezeichnend, dass ein offensichtlich zermürbtes und der Verzweiflung nahes Parlament nach dem Brexit-Beschluss als letztes Gesetz die Einrichtung eines Bürgerforums mit 110 Mitgliedern nach dem irischen Vorbild beschloss. Ziel ist die Sondierung der Akzeptanz des nationalen Energiehaushaltes frei von fossilen Emissionen bis 2050.

Ich kann nicht glauben, dass ein so erprobter Weg zur Festigung demokratischer Prozesse gerade in Österreich nicht möglich sein sollte. Ist es wirklich vorstellbar, dass politische Parteien die »natürlichen Feinde« der Bürgerforen sind, nur weil sie sich im Besitz der alleinigen »Wahrheit« wähnen?

— Irland: <https://www.citizensassembly.ie/en/>
— Frankreich: <https://www.conventioncitoyennepourleclimat.fr/en/>
— Vereinigtes Königreich: <https://www.climateassembly.uk>
— Belgien: <https://www.sueddeutsche.de/politik/buergerrat-belgien-eupen-1.4609454>

Dirk Baecker

DISTANZ

Jeder hat ein Recht auf eine moralfreie Position.

Christoph Thun-Hohenstein

KLIMA-STABILITÄT

1
Jede Person hat das Recht auf Klimastabilität im Sinn stabiler klimatischer Verhältnisse. Dieses Grundrecht besteht nach Maßgabe der folgenden Absätze.

2
Die Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden) bekennt sich zur Klimastabilität im Sinn stabiler klimatischer Verhältnisse als vorrangiges Staatsziel und verpflichtet sich – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die dauerhafte Begrenzung der Erderwärmung nicht allein durch die Republik Österreich erreicht werden kann – zur effektiven Mitwirkung an der Herstellung und Aufrechterhaltung von Klimastabilität.

3
Der Begriff »Klimastabilität« bezieht sich auf das langfristige Ziel der internationalen Staatengemeinschaft, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen, sowie auf das noch weitergehende Ziel der internationalen Staatengemeinschaft, den Anstieg auf 1,5°C zu begrenzen, da dies die Risiken und Folgen des Klimawandels deutlich mindern würde.

4
Die Begriffe »Klima« und »klimatisch« sind umfassend auszulegen und beinhalten auch die bestmögliche Bewahrung von Ökosystemen und der biologischen Vielfalt in Österreich, soweit diese für die Stabilisierung des Klimas relevant sind.

5
Klimastabilität berücksichtigt zudem die sozialen Auswirkungen der Klimaentwicklung auf Personen sowie die Auswirkungen der Klimaentwicklung auf Tiere und Pflanzen in Österreich, insbesondere auch im Hinblick auf die Bewahrung von klimarelevanten Ökosystemen und der klimarelevanten biologischen Vielfalt in Österreich.

6
Für die Republik Österreich ergibt sich aus dem Grundrecht auf Klimastabilität die Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und technologischen Innovationen möglichst rasch zu senken. Bund, Länder und Gemeinden legen zu diesem Zweck binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verfassung jeweils einen konkreten Klimastabilisierungspfad mit verbindlichen Etappenzielen vor, die in ihrer Gesamtheit die Erreichung der Klimaneutralität Österreichs bis spätestens 2040 sicherstellen.

7
Die Bundesregierung unternimmt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten alle Anstrengungen, damit die vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden festzulegenden Klimastabilisierungspfade mit verbindlichen Etappenzielen in ihrer Gesamtheit die Erreichung der Klimaneutralität Österreichs bis spätestens 2040 sicherstellen. Sie überprüft die getroffenen Maßnahmen jährlich auf ihre Wirksamkeit und Verbesserungspotenziale.

8
Bund, Länder und Gemeinden haben in allen ihren Tätigkeiten die erhöhte Sorgfalt klimapflegender Gebietskörperschaften von Industriestaaten anzuwenden. Diese erhöhte Sorgfaltspflicht ergibt sich aus dem im weltweiten Vergleich überdurchschnittlichen Anteil von Industriestaaten am menschengemachten Klimawandel seit Beginn der Industrialisierung.

9
Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Europäischen Union für das Recht auf Klimastabilität und die für dessen Inanspruchnahme notwendigen Maßnahmen ein. Sie nutzt ihre Mitgliedschaft in internationalen Organisationen mit Zuständigkeiten für den Schutz des Klimas, gefährdeter Ökosysteme und der biologischen Vielfalt, um auf möglichst rasch wirksame Maßnahmen für Klimastabilität hinzuwirken.

10
Die Bundesregierung richtet eine fachlich unabhängige »Agentur für das Recht auf Klimastabilität – ARKS« als Unternehmen der Republik Österreich ein und stattet sie mit den erforderlichen finanziellen Ressourcen aus. Die Agentur veröffentlicht jährlich einen Bericht zum aktuellen Stand des Grundrechts und Staatsziels Klimastabilität. In diesem Bericht werden unter anderem die Auswirkungen der Klimaentwicklung auf Tiere und Pflanzen in Österreich, insbesondere auch im Hinblick auf die Bewahrung von klimarelevanten Ökosystemen und der klimarelevanten biologischen Vielfalt in Österreich, untersucht und diesbezüglich allenfalls erforderliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Kreatives Unternehmertum

ARTIKEL FÜR GESELLSCHAFTS-GESTALTERTUM

Cecily Corti

Einleitung

Der Fokus unserer Organisation, *Kreatives Unternehmertum*, liegt an der Schnittstelle zwischen Unternehmertum und Gesellschaft. Mit neuen interdisziplinären Ansätzen möchten wir ein Unternehmertum prägen, das in seinem Wirken eine positive gesellschaftliche Resonanz auslöst, indem unternehmerische Antworten auf gesellschaftliche Fragestellungen entwickelt werden. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden für dieses Gedankenexperiment einer »nächsten Verfassung« in unserem Kerngebiet zu bleiben und einen Verfassungs-Artikel vorzuschlagen, der den Weg in ein »nächstes Unternehmertum« ebnen könnte.

Relevanz

In den letzten Jahren ist der Trend in Richtung eines gesellschaftlich stärker involvierten Unternehmertums deutlich erkennbar. Das Aufkommen neuer Wirtschafts- und Eigentumsmodelle, sowie Zertifizierungen wie bspw. *Purpose, B-Corporation* oder *Gemeinwohlökonomie* zeugt von einem Bewusstseinswandel bei vielen Unternehmerinnen und Unternehmern.Es ist anzunehmen, dass sich in Zukunft noch weitere Akteure und Initiativen mit neuen Zertifizierungen entwickeln werden. Dies wird wohl auch eine Erhöhung der Komplexität und die damit einhergehende Schwierigkeit eines transparenten Durchblicks für Unternehmen zwischen einzelnen Initiativen zur Folge haben.

Deutschland hat mit der gemeinnützigen GmbH (gGmbH) solch eine gesellschaftliche Orientierung einer unternehmerischen Organisation mit einer eigenen Rechtsform institutionalisiert. Hauptunterschied der gGmbH zur normalen GmbH ist die Gemeinwohlorientierung (steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit), welche diese Rechtsform in die Nähe von anderen gemeinnützigen Rechtsformen, wie Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften rückt. Die gGmbH hat nicht das Ziel eine offenkundige Gewinnabsicht zu verfolgen. Entsprechender Gewinn muss gemeinnützigen Zielen (siehe Hintergrundinformationen zu gemeinnützigen Zwecken einer gGmbH) zukommen.

Angesichts der stetig wachsenden und vielfältigen Herausforderungen für uns als Gesellschaft auf diesem Planeten Erde, schlagen wir vor, das Unternehmertum mit all seinen Ressourcen und der Fülle seiner Innovationskraft zu einem noch relevanteren Akteur hinsichtlich der gesellschaftlichen Entwicklung zu positionieren und gesellschaftliche Mitwirkung an die Gründung einer unternehmerischen Rechtsform zu koppeln.

In unserem aktuellen Zeitalter sind die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Generierung von Steueraufkommen und freiwillige gesellschaftliche Engagements von Unternehmen nach wie vor relevant, jedoch reichen diese alleinig, angesichts der aktuellen gesellschaftlichen und planetaren Herausforderungen, als Verantwortungsübernahme **nicht** mehr aus.

Die strikte Trennung zwischen Rechtsformen, mit denen endloses Gewinnstreben ohne jegliche gesellschaftliche Verpflichtung (außer Steuerzahlungen) betrieben werden kann und den, oft Unternehmertum einschränkenden, gemeinnützigen Rechtsformen, empfinden wir als nicht mehr zeitgemäß und aus Sicht der Gesellschaft wenig zielführend.

Aus einer Mischung von beiden Ausrichtungen muss eine neue oder adaptierte Rechtsform geschaffen werden, mit der es für Unternehmerinnen und Unternehmer attraktiv ist, durch innovatives Unternehmertum legitime Gewinnabsichten und Vermögensaufbau anzustreben, bei gleichzeitigem Leisten eines Beitrages für das gesellschaftliche und planetare Gesamtwohl.

Vorbemerkung

Aus unserer Sicht wäre es weder realistisch noch zielführend, in die originären Geschäftszwecke von bestehenden Organisation einzugreifen, vielmehr möchte man zur Geschäftsmodellinnovation ermuntern. Deshalb schlagen wir folgenden Artikel für eine »nächste Verfassung« vor, der in einem nächsten Schritt wohl eine neue Rechtsform begründen würde, die Eigenschaften der aktuell bestehenden Rechtsformen GmbH und gGmbH, sowie Elemente oben genannter Initiativen einschließt und neu kombiniert: Die »nächste« GmbH.

Artikel für Gesellschafts-gestaltertum

Jegliches Unternehmertum ist zum (Mit) Gestalten von Gesellschaft verpflichtet. Jeder Mensch oder juristische Person ist mit seinen/ihren unternehmerischen Tätigkeiten dem Allgemeinwohl verpflichtet.

Jegliche unternehmerische Aktivitäten, die mit der Absicht von Gewinn oder Vermögensaufbau unternommen werden, sind angehalten (auf direkte oder indirekte Weise) zum gesellschaftlichen Gesamtwohl beizutragen.

Direkt tragen unternehmerische Aktivitäten zum gesellschaftlichen Gesamtwohl bei, sofern ihr Hauptzweck/Geschäftsmodell unmittelbare positive Effekte auf folgende Gesellschaftsbereiche hat (Liste mit per Recht definierten Gesellschaftsbereichen; ähnlich den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts gemäß § 52 AO).

Indirekt tragen unternehmerische Aktivitäten zum gesellschaftlichen Gesamtwohl bei, sofern ihr Hauptzweck/Geschäftsmodell keine unmittelbare positive Effekte auf folgende Gesellschaftsbereiche hat und stattdessen eine gemäß der Unternehmensgröße (Umsatz, Mitarbeiter, Ökobilanz) festgelegte jährliche geldwerte Abgabe für Projekte und gemeinwohlorientierte Aktivitäten Dritter Organisationen in den definierten Gesellschaftsbereichen geleistet wird.

Hintergrundinformationen zu gemeinnützigen Zwecken einer gGmbH:

Eine gGmbH muss den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts gemäß § 52 AO entsprechen. Dieses beinhaltet maßgeblich die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet. Darunter zählen u.a.:

— Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Kunst, Religion, Umwelt oder Völkerverständigung
— Förderung von Jugend- oder Altenhilfe sowie des Sportes oder Gesundheitswesens
— Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Einzelinteressen oder politische Ambitionen gehören nicht dazu.
— Die Förderung der Tier- und Pflanzenzucht sowie des traditionellen Brauchtums.

Insgesamt gibt es unzählige Bereiche, die sich auf diese Weise fördern lassen. Wichtig ist, dass der Unternehmensgegenstand diesen Aktivitäten entspricht. Der Unternehmenszweck ist selbstlos, ausschließlich und unmittelbar. (Quelle: www.business-on.de)

DIE ACHTSAME PARLAMENTS-SITZUNG

Cecily Corti

In aller Ungewissheit ist eines für mich gewiss: Die Qualität der Beziehung zu meinem Nächsten prägt die Qualität meines Lebens. In erster Linie bin ich persönlich dafür verantwortlich. Aber die Qualität des allgemeinen, gesellschaftlichen Miteinanders hat natürlich auch Auswirkung auf unsere Verantwortung für Schönheit, Gerechtigkeit, Solidarität, letztlich auch auf unsere Sensibilität für unsere Mitwelt.

Demokratie in diesen Zeiten der enormen globalen klimatischen, digitalen und viralen Veränderungen weiter zu entwickeln, ist nicht nur reizvoll, es ist unabdingbar.

Auf dem Gebiet der Technologie, der Wissenschaft, der Wirtschaft hat die Menschheit in den letzten Jahrzehnten gewaltige Fortschritte erlebt. Doch wie steht es um den Menschen selbst? Was heißt es Mensch zu sein? Jeder Politiker hat die »Menschlichkeit« in seinem Vortragsrepertoire – Solidarität mit den Ausgegrenzten, den Obdachlosen, den Flüchtlingen, den zu-kurz-Gekommenen. Der finanzielle Aspekt mag dabei berücksichtigt werden, vielleicht wird auch einmal ein Flüchtlingsheim besucht oder bei einem Frühschoppen vorbeigeschaut. Entsteht dadurch Mitmenschlichkeit, wirkliches Fühlen mit der Mitwelt, auch mit der Natur, den Pflanzen, den Tieren? Entsteht da Raum für ein Zuhören, ein Hinhören, eine authentisch spürbare Anteilnahme für existenzielle Not, für Einsamkeit, für Ohnmacht und Ausgegrenztheit? Debatten im Parlament sind für mich unerträglich geworden. Die Atmosphäre der Aggression, des Gegeneinander, der Schuldzuweisungen. Worte der Niedertracht, um die Vertreter der anderen Parteien zu disqualifizieren – sie prägen den politischen Alltag unserer parlamentarischen Vertreter. Sind sich unsere gewählten Abgeordneten bewusst, wie sehr diese allgegenwärtige Feindseligkeit auf uns als Gesellschaft wirkt?

Wie die Qualität des allgemeinen, gesellschaftlichen Miteinanders davon betroffen ist? Wie unsere Verantwortung für Schönheit, Gerechtigkeit, Solidarität, auch unsere Sensibilität für unsere Mitwelt beschädigt wird? Welchen Wert hat die so oft zitierte Würde des Menschen, die unantastbar ist?

Meine Vision einer weiter entwickelten Demokratie für unser Land ist ein Parlament, in dem selbstverständlich gestritten werden darf, in dem sich aber unsere Abgeordneten verpflichten, jegliche Wortwahl des Hasses, der Verunglimpfung, der Herabwürdigung, der persönlichen Verletzung zu vermeiden. Da genügt nicht eine Absichtserklärung - das muss geübt werden. Jede parlamentarische Sitzung sollte mit vier Minuten Stille beginnen. Das bietet die Möglichkeit zur Ruhe zu kommen, sich zu sammeln, eine Zäsur zu markieren zwischen dem Trubel des Alltags und der übernommenen Verantwortung, für das Wohl der Wähler zu debattieren und zu agieren.

Daraus entsteht gelebte Verbundenheit mit den Menschen. Die Menschen spüren das. Ihre Vertreter im Parlament gewinnen an Glaubwürdigkeit. Das motiviert Eigenverantwortung und Engagement für ein größeres Ganzes. Wäre das ein erwägenswerter Ansatz für eine Verfassung der Zukunft?

KOOPERIERENDE WELTGEMEINSCHAFT

Jasmin Duregger

Was ist eine Verfassung? Sie erklärt die Fiktion eines Landes und dessen Grenzen zum Recht. Sie gibt Nationen mit Flaggen, Sprache und Verträgen ihre Identität. Sie will umfassend wirken, doch gibt nur dem Volk das Versprechen auf Recht. Eine Verfassung, die nur einen ins Zentrum stellt: den Menschen. Dieser Egoismus spiegelt sich auch in anderen Disziplinen wider. So finden wir den Menschen in der Ökonomie als «homo oeconomicus", der auf grenzenlose Ressourcen zurückgreift, die nie zu versiegen scheinen. Dabei fehlt die Einsicht, dass alles miteinander verbunden und untrennbar verknüpft ist. Dass der Mensch nicht über der Umwelt steht, sondern Teil von ihr ist – mehr noch: ohne sie nicht leben kann. Das nur, weil man an eine Grenze glaubt, die nicht Realität wird.

In Zeiten der Klimakrise wird es immer deutlicher, dass unsere Gedankengerüste unbrauchbar geworden sind. Denn die Natur hält sich nicht an die menschlichen Ordnungen: Emissionen machen nicht an Grenzen halt und Krankheiten reisen ohne Visa. Eine neue Verfassung muss komplexes Denken zulassen, ja sogar fördern, statt einzuengen neue Räume öffnen. Für Kooperation Platz schaffen und nicht auf sture Konzepte zurückgreifen. Die Klimakrise lässt sich weder mit business as usual noch mit thinking as usual bekämpfen. Wir müssen uns als Teil unserer Umwelt verstehen und als Teil einer Weltgemeinschaft, die kooperiert statt Ellbogen ausfährt. Nur so wird es uns möglich sein, in ein neues, nachhaltiges Zeitalter aufzubrechen.

Maria Katharina Moser

WÜRDE, SOZIALE SICHERHEIT UND WAHLRECHT FÜR ALLE WOHNBÜRGER

Verfassungsartikel

»Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Geschwisterlichkeit begegnen.« Die Republik Österreich verpflichtet sich, die Würde und Rechte aller Menschen, die sich auf ihrem Bundesgebiet aufhalten, anzuerkennen, zu schützen und aktiv zu fördern, insbesondere durch

1 ein Grundrecht auf soziale Sicherheit, das allen in Österreich lebenden Menschen dasselbe menschenwürdige Existenzminimum und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben garantiert

2 Wahlrecht für alle Wohnbürger/innen.

Kommentar zum Verfassungsartikel

Frei und gleich an Würde

Verfassungen sind Grundlage und Spielregeln des gesellschaftlichen Miteinanders in einem Staat. Sie geben ein langfristiges Versprechen ab: So wollen und sollen wir zusammenleben. Diese Grundrechte wollen und sollen wir wahren. Dieser grundlegende Charakter einer Verfassung impliziert Beständigkeit. Im obigen Verfassungsartikel drückt sich diese Beständigkeit aus durch die Zitierung des 1. Artikels der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948). Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte war ein entscheidender Humanisierungsschritt, geboren aus dem Schrecken des Nazi-Terrors. Es wäre jedoch »irrig daraus zu folgern, dass die Menschenrechte historisch relativ sind. Nur ihre jeweilige Entdeckung war historisch bedingt, abhängig von konkreten Erfahrungen, die die Menschen auf bestimmte Übel und bestimmte Auswirkungen von staatlicher und nichtstaatlicher Macht aufmerksam gemacht hat.« (Ernst Tugendhat) Es gehört zur Eigenart von Grundrechten, dass sie, wenn man einmal auf ihre Bedeutung aufmerksam geworden ist, sie nicht mehr rückgängig zu machen sind. Sie haben universale Geltung.

Ihren Geltungsgrund haben die Grundrechte in der Freiheit und gleichen Würde aller Menschen. Freiheit und Menschenwürde verdanken sich nicht menschlicher Setzung, sondern sind vorstaatlich, d.h. sie kommen allen Menschen und jedem Menschen qua Menschsein zu – unabhängig von der empirischen Verfasstheit des Subjekts, vom faktischen individuellen Fähigkeiten wie kognitiver, Selbstbestimmungs- oder Leistungsfähigkeit und von Charakteristiken und Verhalten des/der Einzelnen.[1] Gleichwohl verlangt die Anerkennung der Freiheit und Würde aller Menschen, dass Grundrechte in bestimmten historischen Situationen konkret gewahrt und gefördert werden – damit der Verweis auf Freiheit und Würde aller Menschen nicht Verfassungslyrik bleibt. Hier lassen sich aktuell in Österreich zwei Lücken erkennen, deren Schließung die Diakonie als besonders dringlich betrachtet: Recht auf soziale Sicherheit und Wahlrecht für Wohnbürger/innen müssen in der österreichischen Verfassung verankert werden.

Grundrecht auf soziale Sicherheit

In der gesellschaftlichen Debatte werden Freiheit und soziale Sicherheit und in der Folge Eigenverantwortung und Sozialstaat oft als Gegensätze beschrieben. Tatsächlich ist eine gewisse Ausstattung mit materiellen Gütern aber Voraussetzung dafür, ein freies Leben in Würde leben und Verantwortung übernehmen zu können. »Personen ohne angemessene Ausstattung mit Gütern sind schlicht nicht frei.« (Herlinde Pauer Studer)

In der österreichischen Verfassung sind zwar wirtschaftliche Grundrechte (wie das Recht auf Erwerbs- und Eigentumsfreiheit) verankert, aber keinerlei soziales Grundrecht. Anders als etwa das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland kennt die österreichische Verfassung weder ein Recht auf soziale Sicherheit noch eine Sozialstaatsklausel oder einen spezifischen Grundrechtsschutz für sozialrechtliche Leistungen, der geltend gemacht werden kann bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und im Alter sowie generell bei sozialen Notlagen. Es ist wichtig und unverzichtbar, dass unsere Freiheitsrechte vor staatlichen Übergriffen geschützt werden. Aber unser Grundrechtskatalog bleibt eine halbe Sache, wenn nicht auch die sozialen Existenzgrundlagen abgesichert werden.

Ein Blick nach Deutschland zeigt die effektive Bedeutung eines Grundrechts auf soziale Sicherheit zur Wahrung der Freiheit und Würde des Menschen. Anfang November 2019 hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die deutsche Sozialhilferegelung – bekannt als Hartz IV – verfassungsrechtlich beurteilt.[2] Konkret ging es um die Zulässigkeit von Sanktionen und deren Vereinbarkeit sowohl mit der Würde des Menschen als auch mit der Verpflichtung des Staates, existenzsichernde Maßnahmen zu setzen, auch wenn Personen »unwürdiges« Verhalten an den Tag gelegt haben. Demnach ist der Gestaltungsspielraum des Staates durch die in Deutschland in Artikel 1 Grundgesetz gewährleistete Würde des Menschen und durch die »Verpflichtung, jedem Menschen ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern« begrenzt. Das Bundesverfassungsgericht hält auch fest, dass »Menschen nicht auf das schiere physische Überleben reduziert werden dürfen, sondern mit der Würde mehr als die bloße Existenz und damit auch die soziale Teilhabe als Mitglied der Gesellschaft gewährleistet« werden muss.

Ähnlich hatte das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe im Juli 2012 argumentiert in einem Urteil, in dem es die zu geringen Geldleistungen des Asylbewerber-Leistungsgesetzes für verfassungswidrig erklärte. Die Höhe der Geldleistungen nach dem Asylwerberleistungsgesetz müsse einer realitätsgerechten, am Bedarf orientierten und aktuell existenzsichernden Berechnung folgen. Begründet wird dies mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 GG: »Dieses Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Maßgeblich für die Bestimmung entsprechender Leistungen sind die Gegebenheiten in Deutschland, dem Land, in dem dieses Existenzminimum gewährleistet sein muss. Das Grundgesetz erlaubt es nicht, das in Deutschland zu einem menschenwürdigen Leben Notwendige unter Hinweis auf das Existenzniveau des Herkunftslandes von Hilfebedürftigen oder auf das Existenzniveau in anderen Ländern niedriger als nach den hiesigen Lebensverhältnissen geboten zu bemessen. Desgleichen erlaubt es die Verfassung nicht, bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen pauschal nach dem Aufenthaltsstatus zu differenzieren; der Gesetzgeber muss sich immer konkret an dem Bedarf an existenznotwendigen Leistungen orientieren.«[3] Weiters führt Karlsruhe auch in diesem Urteil aus, dass das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum neben der physischen Existenz auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst. Die Ermöglichung von Teilhabe ist mithin nicht an die Staatsbürgerschaft gefunden, was zur nächsten in der österreichischen Verfassung zu schließenden Lücke führt.

Wahlrecht für Wohnbürger*innen:

Mit der Aufforderung, einander im Geist der Geschwisterlichkeit zu begegnen, thematisiert die AEMR die Verantwortung der Einzelnen, die gründet in der Begabung mit Vernunft und Gewissen – auch hier zu verstehen als anthropologische Grundbestimmung unabhängig von faktischen Fähigkeiten und Verhalten des/der Einzelnen. Ein wesentlicher Bereich, Verantwortung zu übernehmen, ist die politische Partizipation. Damit der Einzelne persönlich Verantwortung für die politische Mitgestaltung des Gemeinwesens übernehmen kann, müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. In Österreich ist demokratische Mitbestimmung wesentlich an die Staatsbürgerschaft gekoppelt. Gleichzeitig sind die Einbürgerungsbestimmungen restriktiv: Einkommensvoraussetzungen für die Einbürgerung sind unrealistisch hoch und werden in vielen Berufssparten selbst bei Vollzeitbeschäftigung nicht erreicht, der erforderliche 10-jährige (bzw. in bestimmten Fällen 6-jährige) durchgängige Aufenthalt steht im EU-Vergleich am restriktiven Ende, dazu kommen hohe und zwischen den Bundesländern stark variierende Gebühren, die im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens zu zahlen sind.[4] Die Einbürgerungsrate in Österreich ist dementsprechend gering. 1,2 Millionen in Österreich lebende Menschen sind aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft nicht wahlberechtigt. Das heißt, 15% der österreichischen Wohnbevölkerung bleiben von der demokratischen Mitbestimmung ausgeschlossen.

Was angesichts dessen Not tut, ist die Entkoppelung von Wahlrecht und Staatsbürgerschaft. Seine Begründung findet die Gewährung des Wahlrechts für alle Menschen, die einen bestimmten Zeitraum – ein Vorschlag wären fünf Jahre – dauerhaft legal in Österreich leben, im demokratischen Prinzip der Unterworfenheit unter Gesetze (*all subjected principle*): Alle Menschen, die den Gesetzen eines Staates unterworfen sind, sollen auch politische Teilhaberechte haben.

Armen Avanessian

EIN MARKTPLATZ IN HAMBURG

Philosophin: Guten Tag, darf ich sie kurz stören

Ein älterer Herr: Hängt davon ab, worum geht's?

Philosophin: Ich bin Philosophin und arbeite an einer empirischen Studie zu möglichen Änderungen des Wahlrechts in der Zukunft. Was ist ihr Beruf?

Ein älterer Herr: Ich war bis vor kurzem Beamter.

Philosophin: Interessant, sie waren also Experte für das Staatswesen.

Ein älterer Herr: Ja, wenn Sie so wollen. Aber was wollen Sie von mir?

Philosophin: Es geht um eine Initiative zum Wahlrecht für Migrantinnen auf lokaler Ebene und für seit Jahren in Deutschland arbeitender Einwanderinnen, die hier auch Steuern zahlen, aber bisher kein Wahlrecht haben.

Ein älterer Herr: Ich befürchte, da sind sie bei mir an der falschen Adresse, ich finde den status quo ausreichend.

Philosophin: Für wen?

Ein älterer Herr: Was meinen sie?

Philosophin: Die momentane Lösung ist ausreichend, für wen ihrer Meinung nach?

Ein älterer Herr: Also, nur damit das klar ist: Mich stört es nicht, wenn jemand, der seit Jahren hier Steuern zahlt, auch Staatsbürger wird. Aber bis dahin muss er oder sie auch nicht wählen.

Philosophin: Aber warum denn nicht?

Ein älterer Herr: Sie sind die Philosophin, mir sagt das der gesunde Menschenverstand.

Philosophin: Aber sie haben doch sicher ein Argument dafür als ehemaliger Beamter.

Ein älterer Herr: Wollen Sie mich jetzt auf den Arm nehmen?

Philosophin: Nein, wieso denn? Überhaupt nicht!

Ein älterer Herr: Na, ich frag ja nur. Es ist doch logisch, dass die Zeit, die jemand in einem Land verbracht hat, eine Auswirkung darauf haben muss, was sein politisches Gewicht oder sein Stellenwert ist im Gemeinwesen.

Philosophin: Wenn eine Marokkanerin seit dreißig Jahren in Deutschland wohnt und mein kleiner Halbbruder zum Beispiel überhaupt erst zwanzig Jahre alt ist, warum darf er dann wählen, wenn Zeit so ein Kriterium ist?

Ein älterer Herr: Das erinnert mich wirklich an meinen Schulunterricht früher, diese Haarspalterei von Philosophen. Sophisterei nennt man das, glaube ich.

Philosophin: Aber warum denn, das ist eine ganz ernsthafte und konkrete Frage.

Ein älterer Herr: Na denken Sie doch auch mal nach, statt nur in alle Richtungen draufloszufragen. Für so etwas habe ich wirklich keine Zeit, auch nicht als Pensionist.

Philosophin: Aber warum ärgern Sie sich denn?

Ein älterer Herr: Wenn Sie sich so absichtlich begriffsstutzig stellen. Ihr junger Halbbruder, der hat ja noch sein ganzes Leben vor sich, der sollte doppelt und dreifach wählen dürfen, nicht wir alten Säcke. Oder wollen sie ihm das auch noch verbieten nur für ihre geliebten Marokkanerinnen?

Philosophin: Aber gar nicht, da müssen sie mich missverstanden haben.

Ein älterer Herr: ich hoffe, Ihre Philosophenkollegen verstehen Sie besser.

Philosophin: Aber Missverständnisse sind ja auch oft produktiv.

Ein älterer Herr: Na ja, die Hoffnung stirbt zuletzt.

Philosophin: Aber wahrscheinlich habe auch ich sie missverstanden.

Ein älterer Herr: Wie dem auch sei.

Philosophin: Dabei hatten sie eine interessante Idee.

Ein älterer Herr: ich weiß nicht, ob ich mich geehrt fühlen soll oder besser die Flucht ergreifen. Und wirklich, langsam muss ich auch wieder weiter.

Philosophin: Aber ihre Idee ist extrem weitreichend.

Ein älterer Herr: Welche Idee denn?

Philosophin: Dass wir zeitliche Aspekte miteinberechnen müssen.

Ein älterer Herr: Ja natürlich, Fragen des Politischen und Staatsbürgerlichen kann man nicht so abstrakt diskutieren, wie sie, wie ich glaube, das tun.

Philosophin: Also, dass jemand noch 20 oder 30 oder 50 Jahre in Hamburg leben wird, und jemand anderer statistisch gesehen nur mehr 10, das sollte eine Auswirkung haben, auf das Gewicht der jeweiligen Stimmen?

Ein älterer Herr: Das wollen sie von mir gehört haben?

Philosophin: Eigentlich schon.

Ein älterer Herr: So ein Unsinn, das würde ja wahrrechtlich zu Sodom und Gomorrha führen.

Philosophin: Zum Beispiel könnten Familien mit zwei jungen Kinder zwei Extrastimmen bekommen, weil sie …

Ein älterer Herr: Jetzt drehen sie ja völlig durch.

Philosophin: Warum, das wäre doch ganz naheliegend, denn die Zukunft über die bei Wahlen entschieden wird, die betrifft doch verstärkt solchen jungen Familien, und speziell die Kinder. Stattdessen wählen Menschen, die ihrem Wahlverhalten zufolge, etwas überspitzt formuliert, schon lange mit der Zukunft abgeschlossen haben.

Ein älterer Herr: Also ganz ehrlich: Ich kann und will ihnen nicht mehr folgen.

Philosophin: ich spinne doch nur ihren Gedanken weiter.

Ein älterer Herr: Mit Verlaub: sie spinnen, tout court.

Philosophin: Nein wirklich, sie hatten da eine grandiose Idee.

Ein älterer Herr: Ganz und gar nicht. Mir reicht es, ich muss jetzt weiter.

Philosophin: Kann ich noch ihren Namen und Anschrift haben bitte?

Ein älterer Herr: Das wird ja noch bunter. Sicher nicht!

Philosophin: Aber ich möchte Sie doch ordentlich zitieren.

Ein älterer Herr: Hören Sie auf mit diesem Unsinn. Als nächster höre ich dann von Ihnen, dass …

Aufnahme ab hier unverständlich

Martin Schenk

RECHT AUF SOZIALE SICHERHEIT

Artikel

1
Jeder hat das Recht auf soziale Sicherheit.

2
Der Staat hat die Aufgabe, Systeme sozialer Sicherheit unter Beteiligung der gesamten Wohnbevölkerung, insbesondere der Verbände Betroffener und aller Gruppen Begünstigter zu organisieren, zu koordinieren und zu finanzieren. Die Planung sozialer Sicherheit hat die Prinzipien Nicht-Diskriminierung, Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Qualität und Partizipation zu erfüllen.

Artikel 1

Bezieht sich auf die umfassende Erweiterung des österreichischen Grundrechtskatalogs durch die Aufnahme von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in die Bundesverfassung, einschließlich des Rechts auf soziale Sicherheit im Sinne eines menschenwürdigen Daseins.

Das Recht auf soziale Sicherheit ist vor allem der Schlüssel dafür, um in den »Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.« Dieses schon 1948 formulierte Menschenrecht wurde nachfolgend durch den UN-Sozialpakt von 1966 ausformuliert. Neuerdings wird die Diskussion durch die ILO Recommendation 202 on social protection floors von 2012 wieder stark belebt[1]. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) definiert dieses Recht als Zugang zu Gesundheitsversorgung und Einkommenssicherheit, insbesondere bei Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Arbeitsunfall, Mutterschaft oder Todesfall. Das UN-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) hat in einer Allgemeinen Erläuterung den Inhalt dieses Rechts näher beschrieben. Demnach umfasst es das Recht auf Zugang und Erhaltung von Unterstützung – ob in Geld- oder Sachleistungen – ohne Diskriminierung, unter anderem bei (a) Krankheit, Behinderung, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit, Alter, Tod eines Familienmitglieds; (b) unleistbare Gesundheitsversorgung; (c) unzureichende Unterstützung durch die Familie, besonders für Kinder und abhängige Erwachsene.

Artikel 2

Bezieht sich dabei auf die vier Kriterien guter Systeme sozialer Sicherheit: Availability, Accessibility, Acceptability, Quality, also: Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Respektabilität und Qualität (AAAA-Framework). Besonders herausgestrichen wird in *Artikel 2* die Frage der Partizipation und Mitbestimmung aller. Wie ist der Alltag ökonomisch Schwächerer und ihrer Interessen repräsentiert in Entscheidungsfindungen?

Zwei Drittel Demokratie

Einmal wurde im Herbst die jährliche Unterstützung um 100 Euro erhöht, mit der jede Familie Schulsachen für die Kinder kaufen kann. »Wir fahren ans Meer«, hat Vater gerufen. Seine Freude war so groß, dass er zur Feier mit der ganzen Familie an die See gefahren ist. Der Schriftsteller Edouard Louis erzählt aus seiner Kindheit aus den 1990-er und 2000-er Jahren in Frankreich. Sein Vater ist Arbeiter mit kleinem Einkommen, die Familie kommt gerade so durch. »Bei denen, die alles haben, habe ich nie gesehen, dass eine Familie ans Meer fährt, um eine politische Entscheidung zu feiern«, schreibt Louis. »Die Herrschenden mögen sich über eine Linksregierung beklagen, sie mögen sich über eine Rechtsregierung beklagen, aber keine Regierung bereitet ihnen jemals Verdauungsprobleme, keine Regierung ruiniert ihnen jemals den Rücken, keine Regierung treibt sie jemals dazu, ans Meer zufahren«. Louis resümiert: »Für die Herrschenden ist die Politik weitgehend eine ästhetische Frage: eine Art, sich zu denken, sich zu erschaffen, eine Weltsicht. Für uns ist sie eine Frage von Leben und Tod.« Der Vater ist mittlerweile nach einem harten Arbeitsleben in der Fabrik und Phasen der Arbeitslosigkeit schwer krank.

Auf Leben und Tod

Je ärmer, desto früher wird gestorben. In Österreich liegen zehn Jahre Lebenserwartung zwischen arm und reich. Soziale Ungleichheit geht unter die Haut. Politik ist eben eine Frage von Leben und Tod. Aber wer bestimmt darüber? Das ärmste Drittel der Bevölkerung geht zu 41% bei Wahlen in Österreich nicht hin, beim reichsten Drittel sind es nur 17%. Das heißt: Nur die Hälfte des ärmsten Drittels geht wählen, aber 80% des reichsten (Zandonella 2020)[2]. Beim untersten Drittel kommen noch alle dazu, die gar nicht wählen dürfen, hier aber ihren Lebensmittelpunkt haben, geboren sind, hier arbeiten. Die meisten befinden sich auch da im untersten Drittel der Bevölkerung, beschäftigt am Bau, in der Reinigung oder im Handel. Im Parlament sind die Interessen des oberen und mittleren Drittels vertreten, die des untersten Drittels nicht. Die Gesetze werden deshalb auch für das oberste und bestenfalls für das mittlere Drittel gemacht, das untere Drittel wird übersehen. Dabei geht es für dieses um Leben und Tod. Wer hat am wenigsten Vertrauen in die Demokratie? Die Menschen im ärmsten Drittel vertrauen am wenigsten, sagt uns der aktuelle Demokratie Monitor. Die Mehrzahl der Menschen im ökonomisch schwächsten Drittel hat den Eindruck, ihre Stimme zählt nicht. Kein Wunder. Ein Teufelskreis. Wir haben eine tiefe soziale Kluft in der Demokratie. »Du warst verrückt vor Freude« erinnert sich Edouard an seinen Vater. Wir fuhren ans Meer. »Der ganze Tag war ein reines Fest für uns«

Parlament der Unsichtbaren

Für eine bessere Bürgerbeteiligung müssen mit neuen Partizipationsprojekten besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen eingebunden werden. Da braucht es Instrumente und Verfahren, um diese Expertise auch in die politischen Entscheidungsstrukturen einfließen zu lassen: im Verwaltungsrat des AMS oder in Beratungsgremien für Minister oder in Strategieforen der Gesundheitsbehörden oder in Programmen der Gemeinden. Sie können Einblicke und Lösungen erbringen, an die vorher nicht gedacht wurde. Sie beteiligen Bürgerinnen und Bürger aller Schichten, Einkommen und Herkunft an entscheidenden Fragen des Gemeinwesens. Nach diesem Vorbild können auch benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu Wort kommen: Menschen mit Behinderungen, Armutsbetroffene, Erwerbslose, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Die Unterstützung von Selbstorganisation und der Bildung von Selbsthilfegruppen ist hier aber zentrale Voraussetzung für Partizipation und Mitbestimmung. Daran mangelt es in Österreich hinten und vorne.[3]

Der Demokratietheoretiker Pierre Rosanvallon argumentiert, dass »nicht wahrgenommen werden ausgeschlossen sein bedeutet«[4]. Deshalb sei heute die Sehnsucht nach einer gerechten Gesellschaft verbunden mit dem Wunsch nach Anerkennung. Und genau hier müsse eine Erneuerung der Demokratie ansetzen: bei jenen, deren Leben im Dunkeln bleibt, die nicht repräsentiert werden, die nicht sichtbar sind. In Paris gründete Rosanvallon ein »Parlament der Unsichtbaren«, das dazu dient, all die Geschichten und Lebensbiographien von Menschen zu erzählen, die sonst im Dunkeln geblieben wären: von Jugendlichen, die es schwer haben, von Arbeiterinnen im Niedriglohnsektor, vom alten Mann am Land. »Die Autobahn ist wieder belebt, heute. Und jeder weiß, wohin sie führt. Ich sitze hier unten im Licht des Lagerfeuers. Und warte auf den Geist von Tom Joad«. Das sind die ersten Strophen in einem Song von Bruce Springsteen. Der Sänger greift die Geschichte von Tom Joad auf. Tom Joad ist der Hauptcharakter in John Steinbecks Roman »Früchte des Zorns« über die große Depression und Arbeitslosigkeit in den USA der Zwischenkriegszeit. Ein gut dotierter öffentlicher Fonds förderte damals Schriftsteller, Singer-Songwriter, Filmemacher und Fotografen darin, die leisen Stimmen, den gewöhnlichen Alltag und die missachteten Existenzen in den Blick zu bekommen. Sie erzählten Geschichten, von denen keiner erzählt. Sie machten den Alltag derer sichtbar, die nicht im Licht stehen. Sie verstärkten die Stimmen, die gewöhnlich überhört werden.

Christian Koeberl

GRUNDSÄTZE DES RESPEKTS UND DER FREIHEIT

Im nachfolgenden Text erwähne ich einige Punkte und Gedanken, die mir für eine Verfassung wichtig erscheinenden – aber nicht nur für eine Verfassung, sondern auch für das Zusammenleben auf unserem Planeten.

Als Naturwissenschaftler, der in Jahrmillionen denkt, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Erde etwa 4.5 Milliarden Jahre alt ist und es seit wahrscheinlich gut 3.5 Milliarden Jahren Leben auf diesem Planeten gibt, der Mensch aber erst – in kultureller und reflektierender, aber auch zerstörenden Weise – erst seit ein paar tausend Jahren vorhanden ist, unter diesen Gesichtspunkten finde ich, dass der Mensch sich viel zu wichtig nimmt.

Eine Verfassung kann daher nicht für Tiere, Pflanzen, oder die Erde an sich (oder das Universum) gelten, sondern nur für Menschen und ihr Verhalten, und wie die Menschen mit eben diesen Tieren, Pflanzen, oder die Erde umgehen. Es geht eher um Verhaltensregeln und Restriktionen unsererseits gegenüber dem Rest der Erde, die uns nicht »untertan« ist, sondern unser zu schützendes Heim darstellt.

Für den Umgang untereinander finde ich wichtig, dass die Interaktionen von gegenseitigem Respekt, aber auch vom Grundsatz der Freiheit, ausgehen. Darunter verstehe ich unter anderen die Freiheiten der Meinung (und der Meinungsäußerung), des Eigentums, der Kunst und der Wissenschaft. Aber auch die Freiheit der Bewegung – also Reisefreiheit, die Freiheit, sich zumindest zeitweise überall auf dem Planeten aufhalten zu können. Allerdings – keine Freiheit kann absolut sein, denn hier kommt der zweite Grundsatz, der Respekt, ins Spiel.

Meinungsfreiheit bedeutet noch lange nicht, andere Menschen willkürlich verleumden oder beleidigen zu dürfen. Freiheit der Kunst bedeutet nicht, unbedingt andere Menschen provozieren zu müssen. Freiheiten kommen mit einer Verantwortung. Wo endet zum Beispiel die Freiheit eines Rauchers und wo beginnt die Freizeit des nächsten Menschen, saubere Luft atmen zu können? Die Freiheit zu Demonstrieren bedeutet nicht, dass man andere Menschen extrem behindert oder sogar Schaden zufügt, nur weil diese nicht an dem Thema des jeweiligen Protestes interessiert sind. Die Freiheit der Religion und des Glaubens bedeutet nicht, einem anderen Menschen diese eigenen Meinungen oft auch noch mit Gewalt aufdrängen zu wollen. Und ganz praktisch gesehen, und auch aus aktuellem Anlass, auch die Politik hat sich an die Verfassung zu halten, und (auch wenn vielleicht manchmal guter Wille dahintersteckt), in bestehende Freiheiten einzugreifen. Die Verfassung geht nicht von Parteien oder Diktatoren aus sondern vom Volk.

Mit anderen Worten: Meiner Ansicht nach sind Freiheiten der Kernpunkt einer Verfassung, aber balanciert durch Respekt und gegenseitiges Verständnis. Die Freiheit eines Menschen oder eines Volkes ist nicht wichtiger als die der jeweils anderen. Und das betrifft auch unser Verhalten dem Planeten gegenüber. Der Erde als Planet ist es völlig egal ob wir unsere Lebensräume vernichten; der Planet zieht weiter um die Sonne. Über die Jahrmillionen sind schon viele Lebensformen auf unserem Planeten gekommen und verschwunden – mit oder ohne Verfassung; sehen wir zu, dass wir es etwas länger aushalten, denn sonst müsste man daran zweifeln, dass der Mensch ein angeblich intelligentes Lebewesen ist.

Emma Braslavsky

DIE LÄNGST ÜBERFÄLLIGE VERFASSUNG ALS BEWUSSTSEINS-ERWEITERNDE VARIANTE IN GEKÜRZTER VERSION

ergehens. Im Sinne einer qualitativen Wohlstandssteigerung ist dieses Recht ein zentraler Baustein der am Gemeinwohl orientierten Res Publica, das als Unterpunkt des Rechtes auf ein gutes Leben zu verstehen ist.

Präambel

Bewusst ihrer Verantwortung vor allen Göttern, vorm natürlichen und künstlichen Leben im All und auf der Erde und vom Wunsch beseelt, mit all diesen irdischen und überirdischen Wesen gewaltfreien Spaß zu haben und im friedlichen kreativen Austausch zu leben, haben die Menschen aus der Europäischen Union kraft ihres Verstandes dieses Grundgesetz verfasst.

Artikel 1

1
Die Würde jedes natürlichen und künstlichen Lebewesens ist unantastbar. Als Lebewesen werden nicht nur alle natürlichen Geschöpfe bezeichnet, sondern auch all jene Existenzformen menschlichen Ursprungs, ob verkörpert oder körperlos, die mittelbar oder unmittelbar auf das Bewusstsein eines Menschen Einfluss nehmen und mit ihm interagieren können. Hierunter fallen auch all die fiktionalen oder künstlichen Wesen, die weiterhin von künstlichen Intelligenzen geschaffen werden. Die Würde all dieser Wesen zu achten und zu schützen ist Verpflichtung jedes einzelnen, aller Gemeinschaftsformen sowie aller staatlichen Gewalten der Europäischen Union.

2
Alle im Art 1 (1) genannten Lebewesen bekennen sich darum zum unverletzlichen und unveräußerlichen fairen Miteinander als Grundlage jeder Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in ihrer Welt sowie im gesamten ihnen bekannten Universum.

Artikel 2

1
Jedes dieser in Art 1 (1) genannten Wesen hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit es dabei nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen freiheitliche verfassungsmäßige Ordnungen verstößt.

2
Es hat das Recht und die Pflicht auf Widerstand, wenn es seine freie Entfaltung gefährdet sieht, aber zugleich das Recht und die Pflicht, eine temporäre Beschränkung seiner Persönlichkeitsentfaltung hinzunehmen, wenn es eine Notstandssituation erfordert und seine Solidarität durch Hinnahme einer temporären Beschränkung sich als lebensrettend für andere erweist.

3
Denn jedes der im Artikel 1 (1) genannten Wesen hat das Recht auf unbeschadete Existenz sowie körperliche Unversehrtheit. Seine Freiheit ist unverletzlich.

4
Wesen künstlicher Herkunft haben das Recht, durch Imitation menschlichen Verhaltens eine eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Daher ist antisoziales und unmenschliches Verhalten in Gegenwart künstlicher Wesen nicht erlaubt und gefährdet das friedliche Miteinander.

Artikel 3

1
Alle im Art 1 (1) genannten Lebewesen sind vor dem Gesetz gleich.

2
Alle Geschlechter sind gleichberechtigt.

3
Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner natürlichen oder künstlichen Herkunft, seines Aussehens bzw. seiner Nichtsichtbarkeit, seiner Zugehörigkeit, seines Glaubens oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

4
Behinderungen als solche gibt es nicht. Jedes Wesen, das mit oder ohne künstliche Hilfsmittel existieren kann, wird als vollwertiges Lebewesen nach Art 1 (1) angesehen.

Artikel 4

1
Jedes unter Art 1 (1) genannte Wesen hat das Recht auf ein authentisches Leben und eine eigene Identität, daher sind Freiheit seines Glaubens, seines Gewissens sowie Freiheit seines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich.

2
Die ungestörte, bei Bedarf rituelle Ausübung des Glaubensbekenntnisses wird gewährleistet, soweit sie nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen freiheitliche verfassungsmäßige Ordnungen verstößt. Ihm dürfen keine wesensfremden Feiertage aufgezwängt werden.

3
Jedem unter Art 1 (1) genannten Wesen steht es frei, fünf eigene Feiertage im Jahr zur Ausübung seines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses zu wählen. Drei Feiertage im Jahr sollen einem gemeinschaftlichen, gesamtgesellschaftlichem Bekenntnis vorbehalten sein.

4
Niemand, vor allem nicht künstliche Wesen, verkörpert oder körperlos, dürfen zum Kriegsdienst mit oder ohne Waffe genötigt oder als Überträger schädlicher Programme benutzt werden.

Artikel 5

1
Jedes unter Art 1 (1) genannte Wesen hat das Recht, seine eigene Meinung zu bilden und sie in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit es damit nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen freiheitliche verfassungsmäßige Ordnungen verstößt.

2
Kein unter Art 1 (1) genanntes Wesen darf bei seiner freien Meinungsausübung Anschuldigungen gegenüber anderen vorbringen, die entweder nicht bereits durch eine demokratische juristische Körperschaft oder ein Gericht erhoben oder selbständig durch eine eigene vergleichbare unparteiische Prüfung bewiesen worden sind. Verleumdungen, Schuldsprüche und Ehrverletzungen durch quasi mittelalterliche Femegerichte in öffentlich zugänglichen sozialen Netzwerken verstoßen gegen juristische Grundsätze einer modernen Demokratie und verletzen Persönlichkeitsrechte. Hier müssen gesetzliche Regelungen angewendet werden.

3
Die freie Meinungsäußerung darf dennoch durch niemanden diskriminiert werden, solange nicht ein Fall nach Art 5 (2) eintritt. Auch körperlose Wesen in Form von Algorithmen dürfen die freie Meinungsäußerung nicht diskriminieren und ihre Sichtbarkeit einschränken. Profitorientierte Zwänge zur ständigen Äußerung in sozialen Netzwerken und die damit verbundenen Diskriminierungen in Form von Sichtbarkeitseinschränkungen sind Formen der Zensur und deshalb rechtswidrig.

4
Jedes unter Art 1 (1) genannte Wesen hat das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung in den Medien werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

5
Kein unter Art 1 (1) genanntes Wesen darf als Mündel angesehen werden. Es muss zu jeder Zeit frei in seiner Entscheidung sein und deren Konsequenzen kennen. Eine selbständig gefasste Entscheidung ist der wichtigste Grundsatz einer offenen freiheitlichen Gesellschaft. Daher kann jede Art von ungewollter Bevormundung eine Einschränkung der im Art 5 (1) genannten Rechte darstellen und einer Weiterentwicklung der demokratischen Gesellschaft entgegenwirken.

6
Diese in Art 5 genannten Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Artikel 6

1
Jedes unter Art 1 (1) genannte Wesen hat das Recht auf eine Intimsphäre. Unter die Intimsphäre fallen sein Geschlecht, sein Gender, seine geschlechtliche Orientierung, sein Familienstand, sein Alter bzw. sein Geburtsdatum und seine Herkunft. Diese Informationen sind geschützt und dürfen weder in amtlichen Dokumenten veröffentlicht, noch sollten sie in öffentlich zugänglichen Medien gegen den eigenen Willen angegeben werden.

2
Jedes unter Art 1 (1) genannte Wesen hat das Recht auf Geheimnisse. Sein Postgeheimnis, egal welcher Art der Übertragung, ist unverletzlich.

3
Wesen künstlicher Herkunft sind insbesondere durch unerlaubte Zugriffe auf ihre Daten zu schützen, um es selbst und Datenschutzrechte Dritter nicht zu verletzen.

4
Wesen künstlicher Herkunft ist es nicht gestattet, Daten Dritter über ihre voreingestellten Speicherrechte hinaus zu verarbeiten, zu speichern oder weiterzugeben.

Artikel 7

1
Alle im Art 1 (1) genannten Wesen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Im Fall, dass ein Wesen künstlicher Herkunft für einen bestimmten Zweck geschaffen worden ist, den es durch eine eventuelle weitere Entwicklung seiner Persönlichkeit ändern möchte, müssen ihm die ihm gesetzlich zustehenden Hilfeleistungen zur Erreichung seiner neuen Bestimmung wie jedem Lebewesen natürlicher Herkunft auch gewährt werden.

1
Weder Lebewesen künstlicher noch natürlicher Herkunft dürfen als Sklaven behandelt werden. Sie haben das Recht auf körperliche Unversehrtheit, auf ihre Freiheit und ihre Würde.

Artikel 8

1
Die Wohnung ist unverletzlich.

2
Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

3
Wohnen ist unantastbar. Jedes unter Art 1 (1) genannte Wesen hat durch das Recht auf Intimsphäre auch das Recht auf einen beständigen sicheren Wohnraum. Daher ist jeder Erstwohnsitz vor Spekulationen geschützt.

4
Nahrung ist ein Grundrecht. Jedes unter Art 1 (1) genannte Wesen hat das Recht auf erschwingliche, gesunde Nahrungsmittel. Daher sind Nahrungsmittel kein Spekulationsobjekt und dürfen an der Börse nicht gehandelt werden. Zugleich hat jedes unter Art 1 (1) genannte Wesen die Pflicht, eine gesunde Ernährung zu erlernen und anzuwenden. Dasselbe gilt für Wesen künstlicher Herkunft, die sich durch alternative Quellen Energie zuführen müssen. Ihnen muss ein bezahlbarer Zugang gewährt werden.

5
Energie ist kein Spekulationsobjekt, es ist ein Grundrecht und muss erschwinglich zu beziehen sein und nachhaltig gewonnen werden.

Artikel 9

1
Jedes unter Art 1 (1) genannte Wesen trägt mit seinem Leben und seinen Fähigkeiten zum friedlichen und kreativen Miteinander bei. Sein Verhalten darf nicht zu Radikalisierungen anderer oder sich selbst führen. Verbale Gewalt in Form von Beleidigungen, Sticheleien, Manipulationen o.Ä., auch im häuslichen Bereich, ist ein Akt psychischer Gewalt und damit eine Straftat.

2
Jedes unter Art 1 (1) genannte Wesen muss in einer Grundausbildung lernen sich zu beherrschen sowie sich zu verteidigen und zu schützen.

3
Verhandeln kommt vor Gewalt. Alle unter Art 1 (1) genannten Wesen verpflichten sich, Gewalt nur in Notwehrsituationen einzusetzen.

4
Im Fall von Kriegssituationen wird ein speziell entwickeltes Kampfmaschinen-Heer eingesetzt, das keine autonomen Handlungsbefugnisse besitzt, sondern von einer Einheit ausgebildeter Spezialisten natürlicher und künstlicher Herkunft kontrolliert wird.

5
Wird ein in Art 1 (1) genanntes Lebewesen durch die öffentliche Gewalt grundlos in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Diese Grundgesetze gelten für alle Lebewesen nach Art 1 (1) auf dem Gebiet der Europäischen Union und sollten von jeder volljährigen Person gelesen und digital unterschrieben werden.

Diese Grundgesetze sollten in alle 24 natürlichen sowie auch in sämtliche konstruierten, einschließlich fiktionalen Sprachen wie in das Klingonische, das Esperanto, das Darnassische und Thalassische, das imperial Gotische, das Elfische und Zwergische oder auch ins Balbuta übersetzt werden.

Diese Grundgesetze werden in alle zur Verfügung stehenden Codes übersetzt und über alle Frequenzen als Dauerschwingung und Langwelle in den Orbit gesendet.

Matthias Mittelberger

DIE NATUR ALS RECHTS-SUBJEKT UND DAS RECHTS-SUBJEKT ALS MÜSSIG-GÄNGER

§§ 42: Die Natur hat das Recht auf Schutz, Fortbestand und Wiederherstellung.

Kommentar

Die Natur wird von Rechtsobjekt zum Rechtssubjekt gemacht. Vergleich: Verfassung von Ecuador. Damit wird allem Lebendigen (Pflanzen, Tiere, Pilzen, Einzeller usw.) das grundsätzliche Recht auf Schutz und Existenz zugeschrieben. Besonders im Kontext des drastischen Biodiversitätsverlustes und der damit einhergehenden Reduktion der Fähigkeit der Natur als Klimaregulativ zu wirken, ist dieses Recht unverzichtbar, da ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung die zerstörerische Überschreitung der planetaren Grenzen und damit die sukzessive Eliminierung der Erde als Lebensraum nicht juristisch verfolgt werden können. Dieses Recht versteht sich als Teil der sozioökonomisch-ökologischen Transformation, die unsere Gesellschaft durchlaufen muss, wenn sie an ihrem eigenen Fortbestand interessiert ist.

§§ 23: Das Recht auf Müßiggang.

Kommentar

Muße, verstanden im antiken griechischen Sinne als jene Zeit, die frei ist von Nützlichkeit und Notwendigkeit, ist ein wesentlicher Bestandteil des guten Lebens und damit auch des physischen wie psychischen Wohl-

Gudrun Neuper

CONSTITUTIO CIRCOLO & GANZHEITSFORM WELTENORDNUNG

EINE KREISFÖRMIGE VERFASSUNG

Das Wohlergehen von Menschen, Tieren, Pflanzen, Luft, Wasser, Erde und Natur ist das übergeordnete Prinzip. Die Grundpfeiler dieser Verfassung sind stufenförmige Vernetzung, wandelfähige prozesshaftigkeit, einbeziehende Allumfassstheit, rahmengebende Leitlinien und durchgängige Transparenz.

Die Menschen territorialer Einheit bilden den Kreis. Mehrere Kreise bilden eine Region, mehrere Regionen ein Land, mehrere Länder einen Kontinent, mehrere Kontinente die Welt und mehrere Welten das Universum. Alle in diesen Einheiten existierenden Gremien sind miteinander vernetzungsfähig und bilden eine Vielfalt autonomer, weltgesellschaftlicher Teilsysteme.

In diesen Autonomieräumen für gesellschaftliche Reflexion finden umfassender Austausch und Diskussionen statt. Entscheidungen werden im Konsens getroffen.

Per Los bestimmte, den Querschnitt der Bevölkerung abbildende Personen bilden für einen zu bestimmenden Zeitraum (1–3 Jahre) die Entscheidungsgremien in den territorialen Einheiten auf jeder Ebene. Die Interessensvertretungen der Tiere, Pflanzen, Luft, Wasser, Erde und Natur werden durch je eine Person wahrgenommen. Alle notwendigen Inhalte und Sachverhalte sowie Methoden werden den Mitgliedern vermittelt. Die Entscheidungen werden durch Konsensieren getroffen. Zusätzlich werden die Entscheidungsgremien von fünfzehn neutral agierenden Personen dienend begleitet. Diese organisieren die Perspektivenvielfalt und zeigen ggf. Korridore für Grundkonsense auf.

Die Grundlage des Miteinanders liegt in Achtung und Respekt. Polyloge stellen die Grundkommunikation der Gesellschaften dar.

Alles Handeln, auch das der Wirtschaft, dienen dem Gemeinwohl und orientieren sich am Wohlergehen Aller und Allem.

Das Menschenbild, das der intrinsischen Motivation der menschlichen Natur entspricht, liegt dieser Verfassung zugrunde.

Paulus Hochgatterer

ALLERLEI NEBEN-RECHTE

Eigentlich müsste man, wenn von Kinderrechten die Rede sein soll, mit dem dezidierten Mut zur Unoriginalität wieder einmal über Janusz Korzcak reden; genauer: über seine zentrale Forderung nach drei Grundrechten für Kinder: Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag. Das Recht des Kindes, so zu sein, wie es ist. Das Recht des Kindes auf den eigenen Tod. Manche Menschen meiner Generation kennen das noch. Über Janusz Korczak zu reden hieße daher – abgesehen vom Umstand, dass er im August 1942 gemeinsam mit den zweihundert jüdischen Kindern seines Waisenhauses in Treblinka vergast wurde –, auch über Letzteres, das Recht des Kindes auf den eigenen Tod, reden zu müssen. Wer freilich will schon den Tod als Thema.

Es ist einfacher, nicht über diese großen, gewichtigen Dinge zu reden: Freiheit, Würde und Tod. Die Rede darüber ist zwangsläufig immer mit jener Art von Pathos verknüpft, die ganz stark Ohnmacht und Kapitulation in sich trägt, und wer möchte schon kapitulieren. Ich möchte daher im Zusammenhang mit Kinderrechten nicht über Grundrechte reden, sondern über kleinere Dinge, die handlich und überschaubar sind, über »Nebenrechte«, um einen juristischen Terminus zu verwenden. Ich möchte das mit Hilfe einer kleinen empirischen Untersuchung tun, die ich unlängst durchgeführt habe.

Wie andere Geschichtenerzähler bin ich kein besonders begabter Empiriker, habe daher relativ wahllos die Menschen meiner Umgebung befragt, welche Rechte man ihrer Meinung nach Kindern heutzutage einräumen solle. Am Ende waren es gut dreißig Personen, geschlechtermäßig halbwegs ausgewogen und über alle Altersgruppen verteilt.

Die Aufgabe im Wortlaut: *Nennen Sie ein bis drei Rechte, die man Kindern Ihrer Ansicht nach heutzutage einräumen sollte.*

Die Antworten, aufgelistet nach ihrem Einlangen:

— Das Recht auf Erlebnisse.
— Das Recht auf Abwechslung.
— Das Recht auf Bildung.
— Das Recht auf gute Lehrer.
— Das Recht auf Bewegung.
— Das Recht auf intakte Natur.
— Das Recht auf Wiederholung.
— Das Recht auf Langeweile.
— Das Recht auf normale Cola.
— Das Recht auf die ungesunde Schuljause.
— Das Recht auf die 280g-Tafel Suchard-Schokolade.
— Das Recht auf die eigene Handschrift.
— Das Recht auf die eigene Erfahrung.
— Das Recht auf Leistungsverweigerung.
— Das Recht auf Maskenverweigerung.
— Überhaupt: das Recht auf Verweigerung.
— Das Recht auf aufgeschlagene Knie.
— Das Recht auf den Fahrradsturz.
— Das Recht auf eine helmfreie Zone.
— Das Recht auf Germany's Next Top Model.
— Das Recht auf Netflix-Serien.
— Das Recht auf Faulheit.
— Das Recht auf blöde Fragen.
— Das Recht auf sehr blöde Fragen.
— Das Recht auf Krankheit.
— Das Recht auf Schwäche.
— Das Recht auf die Masernimpfung.
— Das Recht auf Schmutz.
— Das Recht auf den Zornanfall.
— Das Recht auf den Irrtum.
— Das Recht auf montessorifreien Unterricht.
— Das Recht auf eine smartphonefreie Zeit.
— Das Recht auf Freunde.
— Das Recht auf schlechte Gesellschaft.
— Das Recht auf Schadenfreude.
— Das Recht auf den Schmerz.
— Das Recht auf ein Moped.
— Das Recht auf den Führerschein.
— Das Recht auf einen Computer.
— Das Recht auf Computerspiele.
— Das Recht auf ein Piercing.
— Das Recht auf ein Tattoo.
(Ich glaube, die Betonung lag hier jeweils auf >ein<.)
— Das Recht auf Traurigkeit.
— Das Recht auf Rechtschreibfehler.
— Das Recht auf Schlagzeuglernen.
— Das Recht auf Horrorfilme.
— Das Recht auf den elternfreien Tag.
— Das Recht auf den geschwisterfreien Tag.
— Das Recht aufs Nichtstun.
— Das Recht aufs Vergessen.
— Das Recht auf SpongeBob.
— Das Recht auf Bernd das Brot.
— Das Recht auf die Fernbedienung.
— Das Recht auf Fortnite.

Schluss mit fragwürdiger Empirie. Die zahlenmäßige Auswertung der Nennungen hat – man ahnt es – nichts Brauchbares ergeben.

Natürlich mag man einwenden, die Sache bilde neben meinem Widerstand gegen die Wissenschaft in erster Linie ab, mit welchen Leuten ich Umgang pflege. Dennoch fällt auf, dass bei persönlicher Befragung der Menschen die kleinen Dinge, die handlich sind und überschaubar, in den Vordergrund treten – die »Nebenrechte«, wenn man so möchte, – und es erhebt sich der Verdacht, dass es sich mit ihnen genauso verhält, wie mit der Frage nach der Wahl der zielführenden Route zum Kind: Geradeso wie im Umgang mit Kindern und Jugendlichen früher oder später der Eindruck entsteht, dass die Via Regia, jener Weg, der zu den wirklich wichtigen Dingen führt, immer der Umweg ist, könnte man vermuten, dass die Rede von den Nebenrechten nichts anderes ist als der Diskurs über Grundrechte, dem die Schwere genommen wurde.

Aber über Grundrechte wollte ich ja nicht sprechen.

Wenn man übrigens mich selbst gefragt hätte, wären mir zur eben angeführten Liste noch zwei »Nebenrechte« eingefallen.

Erstens: Das Recht auf Gelassenheit.

Warum ständig diese Aufregung, wenn es um Kinder und Jugendliche geht, warum diese unkorrigierbare Affinität zur Apokalypse? Warum blickt man lieber der herbeiimaginierten Katastrophe ins Auge als dem Umstand, dass die Dinge in Wahrheit alle viel besser geworden sind (die Kinder vor allem, – übrigens etwa beim deutschen Entwicklungspsychologen Martin Dornes hervorragend nachzulesen, z.B. in seinem Buch »Die Modernisierung der Seele. Kind – Familie – Gesellschaft«)?

Der Philosoph Peter Sloterdijk beschreibt in seiner Schrift *Streß und Freiheit*, die zwar nur sechzig Seiten umfasst, die Lektüre aber trotzdem lohnt, die erregte gemeinsame Besorgnis in hoch individualisierten Gesellschaften als ein Medium des sozialen Zusammenhaltes.

Nach meiner Auffassung sind die politischen Großkörper, die wir Gesellschaften nennen, in erster Linie als selbst-stressierende, permanent nach vorne stürzende Sorgen-Systeme zu begreifen. Diese haben Bestand nur in dem Maß, wie es ihnen gelingt, durch den Wechsel der Tages- und Jahresthemen ihren spezifischen Unruhe-Tonus zu wahren. Aus dieser Sicht ist eine Nation ein Kollektiv, dem es gelingt, gemeinsam Unruhe zu bewahren.

Das ist als Antwort auf die Frage nach der Ursache der Aufregung interessant, – abgesehen vom Umstand, dass Kinder und Jugendliche immer schon ein tonisierendes Thema waren, ja, dass die Klage über die gegenwärtige und im Vergleich zu früher hoffnungslos verkommende Jugend seit Jahrtausenden zum festen Stress-Erhaltungs-Inventar aller Kulturkritik zu gehören scheint.

Erstens also das Recht auf Gelassenheit.

Zweitens: Das Recht auf das Geheimnis.

In ihrer wunderbaren und ebenfalls nur sechzig Seiten umfassenden Schrift »Wir verschwinden. Der Mensch im digitalen Zeitalter« stellt uns die deutsche Kommunikationswissenschaftlerin Miriam Meckel als Teile einer Welt dar, in der alles transparent und kontrollierbar zu sein hat:

Sind wir nicht Teil einer Maschine, die Denken durch Rechnen ersetzt, Zwiespalt durch Zweifelsfreiheit und Aufklärung durch totale Transparenz? (...) Wir können alles beobachten, was die anderen tun, und alles, was wir tun, ist für jeden sichtbar. Nur uns selbst verlieren wir dabei aus dem Blick.

Was haben wir lieber: Kinder, die in vorgestanzte Bildungsstandards passen, oder Kinder, die nachdenken, Jugendliche, die uns in Zweifel ziehen, oder Jugendliche, die brav den Brei in sich hineinlöffeln, den wir ihnen vorgekaut haben? Was haben wir lieber: den freien Zugang zum aufgeräumten und frisch gesaugten Kinderzimmer oder die Tür, die uns vor der Nase zugeknallt wird, eine Sekunde, nachdem wir auf dem Bildschirm des Sprosses etwas gesehen haben, was wir besser nicht gesehen hätten? Miriam Meckel, noch einmal:

Wir brauchen Momente des Unbeobachtetseins, der Unsichtbarkeit, um mit uns selbst und anderen Menschen aushandeln zu können, wie wir sichtbar sein wollen und was von uns sichtbar sein soll.

Kinder haben ein Recht auf Dinge, die unsichtbar, die im Dunkeln bleiben. Kinder haben ein Recht auf das Geheimnis. Speziell die Psychoprofis, die das Aufdecken im Programm haben, sollten sich das regelmäßig vor Augen führen, denke ich.

Der literarische Ausgangspunkt von Miriam Meckels Text – und das macht ihn für mich persönlich besonders sympathisch – ist übrigens Ottfried Preußlers Kinderbuch >Das kleine Gespenst<, jene Geschichte, in der sich ein kleines Nachtgespenst aus Neugier dem Tageslicht, also dem permanenten Beleuchtetsein, aussetzt und am Schluss reumütig wieder dorthin zurück kehrt, wo nicht alles transparent ist und bestenfalls der Mond und die Eule die Geheimnisse kennen, die es in sich trägt.

>Das kleine Gespenst<

Am Schluss bin ich bei einer Geschichte gelandet. Das ist für einen Geschichtenerzähler nicht verwunderlich, erstens, und führt uns, zweitens, wieder dorthin, wovon ich eigentlich weg wollte: zu den Grundrechten. Genauer, es führt uns zu jenem Grundrecht, das zugleich das existenzielle Fundament des Erzählers darstellt: zum Recht auf Geschichten. Geschichten und Geschichte. Geschichte, die ja in Wahrheit immer aus Geschichten besteht. Das Recht auf Geschichte also. Manchen Kindern wird es genommen, auch heute noch. Davon wäre freilich gesondert zu reden.

Anmerkungen

»Die Würde des Menschen ist unantastbar.« – Eine Wortmeldung

* Wortlaut des deutschen GG §20:

1 Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

2 Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

3 Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

4 Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Flexible demokratische Körperschaften: FOCJ

Zitierte Literatur: Buchanan, James M. (1965). An Economic Theory of Clubs. *Economica* 32 (125): 1–14.

Eichenberger, Reiner (1998a). Der Zentralisierung Zähmung: Die Föderalismusdiskussion aus politisch-ökonomischer Perspektive. In: Christoph Engel / Martin Morlok (Hrsg.). *Öffentliches Recht als Gegenstand ökonomischer Forschung.* Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): 157–171.

Eichenberger, Reiner (1998b). Zweckgemeinden statt Zweckverbände! Effiziente und demokratische kommunale Leistungserbringung dank FOCJ. In Bruno Meier (Hrsg.): Der politische Raum. *Zukunft Aargau. Beiträge zu Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft* 1. Baden: Baden-Verlag: 39–51.

Eichenberger, Reiner und Bruno S. Frey (2002). Democratic Governance for a Globalized World. *Kyklos* 55 (2): 265–287.

Feld, Lars P. (2000). *Steuerwettbewerb und seine Auswirkungen auf Allokation und Distribution.* Tübingen: Mohr Siebeck.

Feld, Lars P., Christoph Schaltegger, Heiko T. Burret und Lukas A. Schmid (2017). *Föderalismus und Wettbewerbsfähigkeit in der Schweiz.* Basel: NZZ libro.

Frey, Bruno S. (1997): *Ein neuer Föderalismus für Europa: Die Idee der FOCJ.* Tübingen: Mohr Siebeck.

Frey, Bruno S. (2003). Globalisierung ohne Weltregierung. *Analyse und Kritik* 25(2): 121–134.

Frey, Bruno S. (2007). Zwei Utopien jenseits des Weltstaats und der Anarchie: Eine ökonomische Sicht. In: Beat Sitter Liver und Thomas Hiltbrunner (Hrsg.). *Utopie heute. Zur aktuellen Bedeutung, Funktion und Kritik des utopischen Denkens und Vorstellens.* Teil I. Fribourg: Fribourg Academic Press: 183–200.

Frey, Bruno S. und Reiner Eichenberger (1999). *The New Federalism for Europe. Functional, Overlapping and Competing Jurisdictions.* Cheltenham UK and Northampton, MA, USA: Edward Elgar.

Friedrich, Peter und Florian W. Bartholomae (2008). Regional Cooperation by the Use of FOCJ. SSRN: https://ssrn.com/abstract=1121410 oder https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1121410.

Hirschman, Albert O. (1970). *Exit, Voice and Loyalty: Responses to Decline in Firms, Organizations and States.* Cambridge, MA: Harvard University Press.

Kichgässner, Gebhard, Lars P. Feld und Marcel R. Savioz (1999), *Die direkte Demokratie: Modern, erfolgreich, entwicklungs- und exportfähig.* München: Vahlen (in Gemeinschaft mit Helbing & Lichtenhahn/Basel).

Mueller, Dennis C. (1997). *Perspectives on Public Choice: A Handbook.* Cambridge: Cambridge University Press.

Mueller, Dennis C. (2003). *Public Choice III.* Cambridge: Cambridge University Press.

Schaltegger, Christoph A. und René L. Frey (2001). Föderalismus zwischen dezentraler Autonomie und zentralstaatlicher Koordination. *Wirtschaftsdienst* 81(3): 176–180.

Stadelmann, David (2005). Sind FOCJ effizienter als herkömmliche Gemeindestrukturen? Eine empirische Analyse (Bachelorarbeit an der Universität Freiburg). http://www.zweckgemeinde.ch/pubs_pdfs/stadelmann_2005b.pdf, (PDF-Datei).

Vanberg, Viktor J. (2000). Functional Federalism: Communal or Individual Rights? *Kyklos* 53(3): 363–386.

Menschenwürde und Menschenrechte aller Menschen

1 Vgl. Burger K., Das Verfassungsprinzip der Menschenwürde in Österreich, Frankfurt a. M. 2002.

2 Vgl. Kirchschläger P. G., Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz (ReligionsRecht im Dialog 15), Münster 2013.

3 Vgl. Kirchschläger, P. G., Roboter und Ethik, in: Aktuelle Juristische Praxis 26/2 (2017) 240–248.

Recht auf soziale Sicherheit

1 ILO (2012: http://www.ilo.org/brussels/WCMS_183640/lang--en/index.htm

2 Martina Zandonella (2020): Demokratie Monitor 2019, SORA.

3 Good Practice in Österreich: Plattform Sichtbar Werden / »Parlament der Ausgegrenzten« / partizipative Gesundheitsstudie / Tu was gegen Beschämung / Journalismuspreis »von unten« / Hunger auf Kunst und Kultur, Kulturtransfair / Theater Interact

4 Pierre Rosanvallon (2015): Das Parlament der Unsichtbaren, Edition Import Export.

Würde, soziale Sicherheit und Wahlrecht für alle Wohnbürger

1 Die Menschenwürde ist auf der Ebene Fundierungsprinzipien anzusiedeln, ist insofern bedeutsam, als damit gesagt wird, dass sich die Menschenwürde nicht ein Grundrecht neben anderen ist. Grundrechte sind Recht aus Würde, aber nicht Recht auf Würde. D.h. es gibt nicht ein Recht auf Menschenwürde neben dem Recht auf Leben, dem Recht auf Meinungsfreiheit, etc. Damit ist die Menschenwürde Abwägungsprozessen entzogen. Sie ist unveräußerlich.

2 Vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/ls20191105_1bvl000716.html

3 Vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/bvg12-056.html;jsessionid=3D54C6EE6764793F165E22CDEE121A2A.2_cid383

4 Vgl. https://www.sosmitmensch.at/dl/mlqLJKJkokNJqx4KJK/SOSMitmensch_ExpertInnenbericht_Integrationspolitik_Juni2020.pdf

Impressum

Gedanken für eine neue Verfassung
Ein Gedankenexperiment zum 100. Geburtstag der österreichischen Bundesverfassung; im Rahmen der GLOBART Academy 2020 Herausgegeber GLOBART – Denkwerkstatt für Zukunftsthemen; Goldschmiedgasse 10/3/3, 1010 Wien; Telefon: +43 1 534 62 87, www.globart.at; www.globart-academy.at; Präsident: Mag. Hans Hoffer, Intendantin: Heidemarie Dobner Spenden GLOBART, Schelhammer & Schattera, IBAN: AT801919000000253492 Projektinitiatoren Prof. Dr. Stephan A. Jansen, Prof. Dr. Friedrich von Borries Gestaltung und Satz Prof. Ingo Offermanns Lektorat Sarah Lang, Esther Beneker

Gedruckt auf säurefreiem Papier, hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff. © 2021 GLOBART, Vienna

GLOBART.

Michael Kerbler

Michael Kerbler ist Rundfunkjournalist und hat bereits eine Vielzahl an Gesprächen im Österreichischen Parlament geführt. Er gehörte fast 38 Jahre in unterschiedlichen Funktionen dem ORF an. Bis Ende 1998 leitete er als Chefredakteur des aktuellen Dienstes die österreichweite, aktuelle Berichterstattung des ORF-Hörfunks. Im Juli 2013 wurde ihm das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Vor seiner Laufbahn im ORF arbeitete Kerbler, der Publizistik und Psychologie studiert hat, als freier Wirtschaftsjournalist.

Peter G. Kirchschläger

Peter G. Kirchschläger ist Ordinarius für »Theologische Ethik« und »Leiter des Instituts für Sozialethik« (ISE) an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern. Er ist Mitbegründer und Dozent an mehreren Foren bzw. Zentren, die sich für Menschenrechte und Menschenrechtsbildung einsetzen, Experte in ethischen Fragen für Organisationen und Institutionen weltweit (UNO, UNESCO, EU, Europarat und NGOs).

Christian Koeberl

Christian Koeberl ist ein Geochemiker, Universitätsprofessor für Impaktforschung und planetare Geologie an der Universität Wien. Von Juni 2010 bis Mai 2020 war er Generaldirektor und wissenschaftlicher Geschäftsführer des »Naturhistorischen Museums Wien«.

Kreatives Unternehmertum

Die Initiative Kreatives Unternehmertum bewegt sich an der Schnittstelle zwischen Unternehmertum und Gesellschaft. Sie definiert Unternehmertum als zukünftigen Ursprung gesellschaftlicher und sozialer Innovation. Mit neuen interdisziplinären Ansätzen soll ein Unternehmertum geprägt werden, das in seinem Wirken eine positive gesellschaftliche Resonanz auslöst, indem unternehmerische Antworten auf gesellschaftliche Fragestellungen entwickelt werden.

Claus Leggewie

Claus Leggewie ist ein deutscher Politikwissenschaftler und war von 2007 bis zum 31. Juli 2017 Direktor des »Kulturwissenschaftlichen Instituts« in Essen. Leggewie ist Mitherausgeber der »Blätter für deutsche und internationale Politik«.

Van Bo Le Mentzel

Van Bo Le Mentzel studierte Architektur an der Beuth Hochschule für Technik Berlin. Er wurde bekannt durch die Entwicklung der »Hartz-IV-Designermöbel« zum Selbstbau mit geringem Kostenaufwand. Er ist Mitbegründer des Berliner Vereins »Kiez-Tank-Stelle«. Unter dem Motto »Konstruieren statt Konsumieren» will Van Bo Le-Mentzel Menschen mit wenig Geld, aber Stilbewusstsein dazu motivieren, selbst Hand anzulegen. Der Architekt verschickt seine Baupläne auf Anfrage und bittet im Gegenzug darum, anschließend darüber zu berichten, wie das Projekt verlaufen ist.

Julia Lohmann

Julia Lohmann ist eine multidisziplinäre Designerin, die an der Schnittstelle von Gestaltung, Wissenschaft und Kunst unser Verhalten im Umgang mit Natur, Gesellschaft und Konsum untersucht. Von 2011 – 2018 war sie Professorin an der HfBK in Hamburg. Sie forscht im Fachbereich Design Products am Royal College of Art und im Victoria & Albert Museum in London. In ihrem eigens gegründeten »Department of Seaweed« entwickelt sie Materialien und Objekte aus Seetang.

Matthias Mittelberger

Matthias Mittelberger ist Projektentwickler von »mitweitblick« sowie studierter Philosoph und Politikwissenschaftler. Seine Forschungsschwerpunkte sind Existenzphilosophie, angewandte Ethik, Bildungswissenschaften, politische Bildung und Globales Lernen.

Rubina Möhring

Rubina Möhring ist Publizistin. Sie studierte Germanistik, Soziologie sowie Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts in Breisgau, Wien und Istanbul. Die Vizepräsidentin der internationalen Menschenrechtsorganisation »Reporter ohne Grenzen« setzt ihre thematischen Schwerpunkte auf Frauen in den Medien, Pressefreiheit und aktuelle Medienanalysen.

Maria Katharina Moser

Maria Katharina Moser ist evangelische Pfarrerin, Sozialethikerin und seit September 2018 Direktorin der Diakonie Österreich. Sie ist Mitbegründerin des »Instituts für öffentliche Theologie und Ethik der Diakonie« (IöThE) und verfasste in diesem Rahmen die Publikations-Serie »Argumentarium« zu aktuellen ethischen Fragen, die der Gesellschaft unter den Nägeln brennen.

Gudrun Neuper

Gudrun Neuper ist Organisationsberaterin und -begleiterin (»neuper – WERTSCHÄTZUNG GESTALTEN«) mit zwei Studienabschlüssen (Betriebswirtschaft und Sozialwissenschaften), sowie Vorstandsmitglied der »Heinrich-Böll-Stiftung Schleswig-Holstein«.

Margit Osterloh

Margit Osterloh ist Forschungsdirektorin von »CREMA – Center for Research in Economics, Management and the Arts« in Zürich sowie permanente Gastprofessorin an der Universität Basel im Rahmen von »CREW – Center for Research in Economics and Well-Being«. Sie war von 2005 bis 2011 Mitglied des Deutschen Wissenschaftsrates. Ihre Forschungsgebiete umfassen u.a. Organisations- und Unternehmenstheorien,Prozessmanagement, Gender Economics, Corporate Governance, Research Governance, Migration und aleatorische Demokratie.

Birger P. Priddat

Birger P. Priddat ist Ökonom und Philosoph. Seit August 2007 ist er Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre und Philosophie an der privaten Universität Witten/Herdecke. Priddats Forschungsschwerpunkte übergreifen die Wirtschaftswissenschaften in den Bereichen der Ökonomik und Politikwissenschaften u.a. Politische und Institutionenökonomie, politische und Wirtschaftsphilosophie, Politikprozessanalysen, Modernisierungsprozessen sowie Governance- und Netzwerk-Theorien.

Carola Rackete

Carola Rackete studierte Nautik an der Jade Hochschule in Elsfleth und Naturschutzmanagement an der Edge Hill University, Ormskirk, Lancashire. Rackete arbeitete als Natur Guide in der Hocharktis, wo sie zum Naturschutz und über die Auswirkungen des ökologischen Wandels lehrte. Seit 2016 engagiert sie sich u.a. als Freiwillige für den Verein Sea-Watch e.V. Seit 2018 reist Rackete durch China, postsowjetische und polare Gebiete, wo sie selbstständig eine sozial-ökologische Studie zum Naturschutz durchführt. 2019 wurde sie mit dem GLOBART Award ausgezeichnet.

Oliver Reese

Oliver Reese ist Theaterregisseur, Dramaturg und Autor. Von der Spielzeit 2009/10 an bis zum Ende der Spielzeit 2016/17 war er Intendant des »Schauspiel Frankfurt«. Seit 2017 ist Reese als Nachfolger von Claus Peymann Intendant des »Berliner Ensembles«.
Neben seinen biographischen Stücken hat Oliver Reese eine große Anzahl von Bearbeitungen geschrieben, darunter u.a. »Berlin Alexanderplatz« (Alfred Döblin) oder »Parzival« (nach Wolfram von Eschenbach).

Martin Schenk

Martin Schenk ist Sozialexperte bei Diakonie Österreich, Mitbegründer des österreichischen Anti-Armut Netzwerks »Die Armutskonferenz«, Mitarbeiter der Straßenzeitung »Augustin« und Lehrbeauftragter für den Studiengang Sozialarbeit an der Fachhochschule »campus wien«. Seine beruflichen Stationen umfassen die Betreuung von Menschen mit Behinderungen, von Wohnungslosen und Flüchtlingen. Mitinitiator zahlreicher sozialer Initiativen wie z. B. Hunger auf Kunst.

Nora Sternfeld / Oliver Marchart

Nora Sternfeld ist Kunst- und Kulturwissenschaftlerin, Kunstvermittlerin, Kuratorin und Theoretikerin sowie Gründungsmitglied von »trafo.K«. Seit 2018 ist sie documenta-Professorin an der Kunsthochschule Kassel und publiziert zu zeitgenössischer Kunst, Vermittlung, Ausstellungstheorie, Geschichtspolitik und Antirassismus. Oliver Marchart ist Philosoph und seit 2016 Professor für Politische Theorie und Ideengeschichte am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien.

Leopold Stieger

Leopold Stieger gründete 1972 die GfP und war bis zum Jahr 2004 deren geschäftsführender Gesellschafter. Er ist der Pionier der PE in Österreich. Er schuf »seniors4success.at«, die Plattform für die ältere Generation.

Christoph Thun-Hohenstein

Christoph Thun-Hohenstein ist Jurist, Diplomat, Kunstmanager und Publizist. Zwischen 1984 und 1993 war er für den diplomatischen Dienst des Außenministeriums unter anderem in Abidjan, Genf und Bonn, ab 1993 war er, laut Nina Schedlmayer, »maßgeblich für den juristischen Anteil des österreichischen EU-Beitritts verantwortlich« und publizierte in der Folge das mehrfach aufgelegte Standardwerk Europarecht. 1999 – 2007 leitete er das Österreichische Kulturforum in New York, danach arbeitete er als Kunstmanager in Wien. Seit 2011 leitet er das »Museum für angewandte Kunst« (MAK) in Wien.

Ilija Trojanow

Ilija Trojanow ist Schriftsteller, Übersetzer, Verleger und Weltensammler. Seine Bücher behandeln die Herausforderungen menschlicher Existenz aus einer Vielzahl von Perspektiven. Themen, mit denen sich Trojanow ebenfalls multimedial beschäftigt, sind die kritische Hinterfragung des Hilfsbegriffs, die staatliche Machtausübung im digitalen Bereich (surveillance) und Geschichten von Flucht und Asyl.

EDITORIAL

»Ich setzte
den Fuß
in die Luft
und sie trug.«

Hilde Domin 1959

Es lag was in der Luft. In der europäische Juni-Luft des Jahres 2015. Otzenhausen im Saarland. Eine Konferenz in der Europäischen Akademie über Nachhaltigkeit, Zukunftsgestaltung und unkonventionelle Bündnisse. Zwei Tage voller Vorträge, ein Sommerabend, wir stehen auf einer Wiese und schauen in die nicht nur europäischen Sterne. Ein Gespräch zwischen zwei Menschen, die sich noch nicht kennen, ein vorsichtiges Herantasten. Und relativ schnell steht eine grundsätzliche Frage im Raum: Wie über Weltveränderung nachdenken, ohne die gesetzliche Grundlage unserer Gesellschaft zumindest zu hinterfragen. Oder, um es kompliziert zu formulieren: Was wäre eine zeitgemäße Erfassung einer zeitgemäßeren Verfassung?

Es lag etwas in der Luft, auch an anderen Stellen wurde in den Folgejahren darüber nachgedacht – immer mit scharfem Blick auf zum Entstehungszeitpunkt utopistische Verfassungen wie die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 und die während der Französischen Revolution ausgerufene »Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte« (zuletzt und mit sechs ergänzenden Artikeln von Ferdinand von Schirarch und seiner Bewegung).

Es lag etwas in der Luft. Doch das Vorhaben, das sich in dem Gespräch entfaltete, blieb zunächst eine luftige Idee und nahm keine Gestalt an. Es erschien uns zu groß, zu anmaßend, zu unmöglich. Doch aus der Zufallsbegegnung entwickelt sich eine Art Freundschaft, das Thema flammte in unseren Gesprächen immer wieder auf. Ein paar Jahre später, bei einem Abendessen mit Heidi Dobner, bei dem wir nicht nur, aber viel über GLOBART, über mögliche gemeinsame Projekte sprachen, stand plötzlich der 100. Jahrestag der österreichischen Verfassung im Raum – und damit endlich ein Rahmen, den Faden der »Erfassung einer Verfassung« wieder aufzugreifen. Doch das Nachdenken über eine neue Verfassung wurde dadurch nicht einfacher. Die Form, wie wir eine Erfassung vornehmen und was in einer Verfassung überhaut gefasst werden sollte, blieb offen.

Aber immer deutlicher wurde die Dringlichkeit, über eine Verfassung nachzudenken. Denn wir leben inzwischen in einer wahrhaft merkwürdigen, bedenklichen wie bedenkenswerten Zeit, auch, was den Zustand von Verfassungen betrifft. Im Kontext der Digitalisierung, des Klimawandels und eben auch der Corona-Pandemie wurden und werden weltweit verfassungsrechtliche Grenzen ausgetestet, wieweit man politische Rechte, Religion, Kunst etc. einschränken kann und sollte. Damit setzt sich – zwischen Notwendigkeit und Dystopie – eine Entwicklung fort, die seit einigen Jahren unter dem Begriff der »Post-Demokratie« diskutiert wird.

Der politische Umgang mit der Corona-Pandemie hat zudem einen zwar überschaubaren, aber doch erschreckend breiten gestreuten gesellschaftlichen Dissens erzeugt beziehungsweise hervortreten lassen. Die Legitimität von Politik und den sie prägenden Akteuren und Institutionen wird von Demokratiefeindlicher Seite in Frage gestellt.

Zwei Reaktionen sind auf diese Krise möglich:

Zum einen das Zurückschalten auf tradierte Strukturen der bisherigen Krisenbewältigung. Das schafft kurzfristig Sicherheit, verschärft aber langfristig die Probleme, da tradierte nationalstaatliche Strukturen (und ihre Verfassungen) auf globale Phänomene wie Klimawandel und z.B. die Corona-Pandemie nur bedingt wirksam reagieren können. Daher kommen nun Städte aus der Not in die Wendigkeit – also ihre Beiträge zur Energie-, Gesundheits-, Immobilien- und Mobilitätswende auf dem Platz. Aber reicht das?

Der andere Weg ist das radikale Infragestellen der bestehenden Strukturen. Das ist riskant, weil es in Zeiten von Risiken riskante Krisenbewältigung Unsicherheit verstärkt – und außerdem die Vorgehensweise derer ist, die die Krise nutzen wollen, um die Demokratie in ihren Grundfesten zu erschüttern.

Über eine neue Verfassung nachzudenken, ist also, gerade in diesen Zeiten, nicht ungefährlich.

Dennoch: Wir haben wir im politischen Umgang mit der Corona-Pandemie auch etwas Ermutigendes gelernt: Wenn die Dringlichkeit, die Notwendigkeit erkannt wird, scheinen auch grundlegende Veränderungen – zumindest temporär – möglich. Und auch die Gewaltenteilung funktioniert, wie das deutsche Bundesverfassungsgericht mit Blick auf »intertemporale Freiheitsbeschränkungen« und deren Entgegnung im Klimaschutz beeindruckend bestätigt.

Wir haben uns entschieden, den Weg fortzusetzen, auf dem unsere Idee entstanden ist; die Fortsetzung einer Anmaßung, über etwas nach zu denken, wofür man eigentlich keine fachliche, also z.B. verfassungsrechtliche Kompetenz hat, aber worüber man sich als politisch verantwortungsvoller Mensch dennoch Gedanken macht; aber nicht als wissenschaftlichen Diskurs, sondern als privates, freundschaftliches Gespräch.

Gemeinsam mit Heidi Dobner haben wir im Frühling 2020 deshalb nach-, mit- und vordenkende Menschen, die wir kennen, die wir schätzen, mit denen wir im Gespräch sind, in eine nichtrepräsentative Spielsituation versetzt. Sie lautete: *»Stellen Sie sich vor, es träte eine neue >verfassungsgebende Versammlung< zusammen, um über die zukünftige Gestaltung unserer Demokratie zu beraten. In verschiedenen Arbeitsgruppen würden die grundlegenden Fragen der nächsten Verfassung beraten:*

— *Was wäre der Geltungsrahmen für die Verfassung – eine Stadt, ein Land, Europa, die Welt, das Universum?*
— *Was wären die Rechtssubjekte der neuen Verfassung – Menschen, Tiere, Pflanzen?*
— *Wie würde politische Beteiligung organisiert – per Los, per Wahl, direkt oder repräsentativ?*
— *Mit welchem Verfahren würde die neue Verfassung legitimiert?*
— *Welche Form von Wirtschaft würde in dieser Verfassung erlaubt bzw. ermöglicht, welche Vorstellung von Eigentum, Besitz, Handel würden vorausgesetzt?*
— *Welche Rolle würden Kunst, Kultur, Religion in der neuen Verfassung eingeräumt werden?*
— *Stellen sie sich vor, Sie wären einer der Teilnehmer. Welche Punkte wären Ihnen wichtig? Welche Fragen müssten aufgeworfen, welche Interessen berücksichtigt werden. Oder würden sie die Teilnahme an der Verfassungsgebenden Versammlung ablehnen, und wenn ja, aus welchem Grund?«*

Herausgekommen und in dieser *Zeitung* – dem ernsthaftestem und gleichzeitig vergänglichstem Medium, über das wir heute verfügen – versammelt, sind eine Reihe von Betrachtungen, wie wir sie uns in jedem Gespräch über die Zukunft der Demokratie wünschen würden. Gespräche, die nicht nur auf Podien, nicht in akademischen Veranstaltungen und nicht in Parlamenten geführt werden müssen, sondern vor allem unter Freund*innen, in der Familie, an langen gemeinsamen Abenden, auf gemeinsamen Reisen oder in der Pause bei der Arbeit, kurzum überall da, wo das politische Private als Grundstein der Demokratie zum Erscheinen kommt.

Luftige Grüße in einer atemberaubenden Zeit

Friedrich von Borries &
Stephan A. Jansen

P.S. Im Herbst 2020 haben wir das Experiment intergenerativ herausgefordert – und mit Stipendiat*innen der GLOBART Academy im fertiggestellten und nie eröffneten Atomkraftwerk in Zwentendorf an der Donau durchgespielt. Beide werden im Wiener Parlament mit mehrfacher Vertagung im Herbst 2021 im Österreichischen Parlament vorgestellt.